Das Handwerk im Landkreis





Arbeitsrechtbroschüre

Rechtsgrundlagen, Formulare und Musterschreiben für die tägliche Personalarbeit

Kreishandwerkerschaft Görlitz · Melanchthonstraße 19 · 02826 Görlitz · Tel. 03581 877450 · Fax 03581 877452 · kontakt@khs-goerlitz.de · www.khs-goerlitz.de





Rechtsanwälte und Fachanwälte Mochner Matthieu Dr. Fennen

Partnerschaftsgesellschaft für Rechts- und Steuerberatung Goethestraße 42 02826 Görlitz Telefon 03581 4897-0 Telefax 03581 489715



Michael Mochner

Fachanwalt für

Steuerrecht

Steuerstrafrecht Gesellschaftsrecht

Erbrecht

Friedemann Matthieu

Fachanwalt für Arbeits- und Verkehrsrecht

Bußgeldangelegenheiten Vertragsrecht Dr. jur Iris Fennen

Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht

Bankrecht Mietrecht

 $Lohn-\ und\ Finanzbuchhaltung\cdot Jahresabschlüsse\cdot Steuererklärungen\cdot Bescheidsprüfung$

Steuerberatungsgesells:





Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z.B.

Steuern Sie Ihre Steuern!

- Existenzgründungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- · Finanzierungsberatung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Begleitung bei Betriebsprüfungen
- Steuerberatung für Hotellerie und Gastronomie
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung
- · Laufende Finanzbuchhaltung
- Jahresabschlüsse / Steuererklärungen
- Lohnsteuerberatung



www.etl.de/fp-goerlitz

ETL ADHOGA Steuerberatungsgesellschaft AG

Niederlassung Görlitz James-von-Moltke-Straße 53 02826 Görlitz Telefon: (03581) 47 67-30 adhoga-goerlitz@etl.de www.etl-adhoga.de

ETL ADHOGA

Freund & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Görlitz James-von-Moltke-Straße 53 02826 Görlitz Telefon: (03581) 47 67-0 fp-goerlitz@etl.de www.etl.de/fp-goerlitz

> ETL | Qualitätskanzleien Unternehmen der ETL-Gruppe

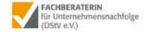
Gut beraten im Handwerk

- Aus- und Weiterbildung
- Außenwirtschaft
- Betriebswirtschaft
- Energie und Umwelt
- Existenzgründung
- Innovation und Technologie
- Recht
- Unternehmensnachfolge

www.hwk-dresden.de



Dipl.-Betriebswirt (BA) **Christine Eißner**STEUERBERATER



Unternehmensberatung

- Jahresabschluss
- Steuerberatung
- Ärzteberatung
- Buchhaltung



www.stb-eissner.de | info@stb-eissner.de

Görlitzer Straße 7 · 02708 Löbau Telefon 03585 / 41350 · Fax 03585 / 413529

weitere Beratungsstelle:

Bautzener Straße 2 · 02748 Bernstadt a. d. Eigen Telefon 035874 / 20505 · Fax 035874 / 20506





Qualifizierung Beschäftigter

Wettbewerbsfähigkeit stärken - Beschäftigte qualifizieren

Das Qualifizierungschancengesetz: Qualifizierung beschäftigter ArbeitnehmerInnen (auch während Kurzarbeit möglich).

Wir unterstützen Sie mit Beratung und finanzieller Förderung!

Hotline: 0800 45555 20 (gebührenfrei)



.arbeitsagentur.de





Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Bautzen

bringt weiter.

digital verbunden & persönlich beraten



STEUERBERATUNGSKANZLE

Dipl. Kffr. (FH)

Rita Strauß Steuerberaterin Dipl. BW (FH)

Elke Kloß

Steuerberaterin

Angst. tätig gem. § 58 StBerG



Lüftungsmontagen & Personalservice

Steffen Wilke

Dorfstraße 15 a | 02899 Schönau-Berzdorf / OT Kiesdorf

Büro in Görlitz

Berliner Straße 57 | 02826 Görlitz

03581 / 42 12 88





An alle eingetragenen Handwerksbetriebe im Landkreis Görlitz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Handwerkskolleg*innen,

die 5. Auflage der Arbeitsrechtsbroschüre der Kreishandwerkerschaft Görlitz bietet Ihnen wieder kompakte Hilfestellung in allen Belangen rund um Ihre Personalarbeit mit vielen Erklärungen und Musterformularen.

Über den herausgebenden Verlag wurde sichergestellt, dass der neueste Stand der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts berücksichtigt wurde. Dennoch können wir aber – auf Grund der sich ständig ändernden Rechtslage – keine Gewähr für Rechtsverbindlichkeit übernehmen.

Die neue Arbeitsrechtsbroschüre ist sowohl als gebundene Kompaktsammlung als auch im Internet (siehe QR-Codes auf den folgenden Seiten) und auf unserer Webseite **www.khs-goerlitz.de** erhältlich.

Der Kreishandwerkerschaft Görlitz gehören 13 Innungen mit über 570 Mitgliedsbetrieben an. Viele Handwerksbetriebe unserer Region profitieren von den Vorteilen der Innung.

In unserer, von stetigem Konkurrenzdruck geprägten Gesellschaft ist die Innung eine bedeutende Institution, die es ihren Mitgliedern ermöglicht in Gemeinschaft und Miteinander ihrem Beruf nachzugehen. Der Zusammenhalt begünstigt einen Austausch auf Augenhöhe untereinander, gemeinsame Probleme anzugehen, Traditionen zu bewahren, sich auf politischer Ebene Gehör zu verschaffen... und natürlich auch einige heitere und sorglose Stunden miteinander zu verbringen, sei es bei gemeinsamen Ausflügen, Versammlungen und Feierlichkeiten.

Neuigkeiten und Informationen zu beispielsweise Gesetzesänderungen, Aus- und Weiterbildungen und Veranstaltungen erhalten unsere Mitglieder durch unsere regelmäßigen Newsletter und in unserem quartalsweise erscheinenden Magazin "Handwerk Ostsachsen".

Eine Mitgliedschaft in der Innung birgt viele Vorteile für Sie als Handwerker. Gern können Sie sich an uns wenden, damit auch Sie Teil des Teams "Handwerk" werden. Die Innung ist auch in Zukunft eine starke Gemeinschaft!

Als Ansprechpartner vor Ort können Sie sich gern mit Fragen und Problemen an uns wenden. Wir sind mit unserem Büro in Görlitz, im Internet auf unserer Webseite **www.khs-goerlitz.de** und in den üblichen Social-Media-Kanälen vertreten.

Ihr Kontakt zu uns:

Kreishandwerkerschaft Görlitz, Melanchthonstr. 19, 02826 Görlitz, Telefon: 03581 877450, E-Mail: kontakt@khs-goerlitz.de

Mit freundlichen Grüßen Ihre Kreishandwerkerschaft Görlitz

Ines Briesowsky-Graf Kreishandwerksmeisterin Daniel Siegel Geschäftsführer



Morgen kann kommen. Wir machen den Weg frei.



Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten auch Online-/Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit Digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.
www.vrb-niederschlesien.de www.VB-Loebau-Zittau.de





Angeschlossene Innungen der Kreishandwerkerschaft Görlitz

Bäckerinnung Oberlausitz-Niederschlesien
Baugewerbe-Innung Löbau-Zittau
Bauhandwerksinnung Görlitz-Niesky-Weißwasser
Elektroinnung Landkreis Görlitz
Friseur-Innung Ostsachsen
Innung der Bildhauer und Steinmetzen Ostsachsen
Innung der Gold- und Silberschmiede Dresden & Oberlausitz
Innung der Klempner, Installateure und Heizungsbauer Niederschlesien
Innung des KFZ-Handwerks "Oberlausitz"
Maler- und Lackiererinnung Görlitz
Metallbauinnung Kreis Görlitz
Sanitär-Heizung-Klimatechnik Innung Löbau-Zittau
Tischler-Innung Kreis Görlitz

Die Aufgaben der Kreishandwerkerschaft Görlitz

Wir arbeiten eng mit verschiedenen regionalen und überregionalen Institutionen zusammen, beispielsweise mit der Handwerkskammer Dresden, dem Landkreis Görlitz, den regionalen Kommunen, dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit, Polizei, IHK, Versicherungen und regionalen Vereinen und Verbänden).

Wir kümmern uns um:

- · die Interessenvertretung des gesamten Handwerks im Landkreis Görlitz und darüber hinaus.
- Fachkräftenachwuchs (bei Messen und Veranstaltungen wie dem INSIDERTREFF, Tag der Ausbildung, WERK.STATT.CAMP u.v.m.).
- Aus- und Weiterbildung für Jugendliche und Erwachsene. Wir veranstalten auch die halbjährlichen Freisprechungen unserer Gesellen.
- Innungsarbeit, d. h. Buchführung, Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Organisation von Schulungen, Prüfungen und Ausflügen.
- die Erstellung regelmäßiger Newsletter und geben damit Information und Hilfestellung bei Gesetzesfragen, Neuerungen und Förderprogrammen.
- regionale Veranstaltungen als Treffpunkt der Wirtschaft z.B. Neujahrsbrunch und Sommerfest der Wirtschaft.









Schrauben Dübel Befestigungstechnik Automatendrehteile Metallbearbeitung

 $02763\ Zittau/Pethau\cdot Hauptstraße\ 27$ Telefon: (00 49) 0 35 83/517970 \cdot Fax: (00 49) 0 35 83/51797-22 E-Mail: info@schrauben-heidig.de \cdot www.schrauben-heidig.de

Öffnungszeiten Ladengeschäft:

Mo. - Fr. 6.30 Uhr - 18.00 Uhr · Sa. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mehr als die klassische Steuerberatung

- Beratung zur Unternehmensgründung und -veränderung
- Vertragsberatung, wie steuerliche Gestaltung von Gesellschaftsverträgen und Geschäftsführerverträgen
- Einrichtung und Pflege des betriebl. Rechnungswesens
- Erbschaftsberatung
- Vorbereitung und Betreuung von Investitionsvorhaben
- Vertretung/Abwehr und Beratung
- Betriebswirtschaftliche Analyse
- Sanierungs- und Insolvenzberatung



ETL | Freund & Partner

Mathias Prasa Steuerberater

Niederlassung Weißwasser: Bahnhofstraße 12 02943 Weißwasser phone: 03576/207018 fax: 03576/201022

fp-weisswasser@etl.de www.etl.de/fp-weisswasser

Vorwort

Bei der ständig steigenden Flut von neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen bietet sich für den kaufmännischen Alltag eine Hilfestellung in arbeitsrechtlichen Fragen an.

Die folgende Übersicht stellt Ihnen daher in gegliederter Form zu den wesentlichen Punkten eines Arbeitsverhältnisses, seiner Anbahnung, Durchführung und Beendigung Hinweise, Formulierungen und Entscheidungshilfen zur Verfügung.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Integration von Migranten, Asylanten und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt, zumal ein großer Teil der männlichen Ankömmlinge im Alter zwischen 20 und 35 Jahren ist und keine Ausbildung für die Ausübung eines Berufs hier in Deutschland hat. Außerdem beherrschen nur wenige der jungen Männer, die nach Deutschland kommen, die deutsche Sprache. In die Mustertexte ist daher auch ein Entwurf für die Beschäftigung von Bewerbern aus dem beschriebenen Personenkreis aufgenommen.

Die Formulierung in den Hilfestellungen und Mustern verzichtet bewusst auf bloße Gesetzesverweisungen. Juristische Fachausdrücke werden nach Möglichkeit vermieden und durch allgemein verständliche Erläuterungen ersetzt.

Trotz aller Sorgfalt kann jedoch wegen der Fülle der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, ihrer Änderungen und der laufend dazu ergehenden Rechtsprechung eine Haftung für den Allgemeinen Teil der Broschüre und für die Arbeitsunterlagen nicht übernommen werden. Hierfür bitten wir um Verständnis. Es empfiehlt sich bei schwierigen Rechtsfragen und nicht alltäglichen Problemen zur Sicherung u. U. professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Die Aufteilung in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil, der eine Sammlung der am häufigsten in der täglichen Praxis verwendeten Arbeitsunterlagen sowie eine separate Übersicht mit durchnummerierten Hinweisen enthält, erleichtert die Suche nach Entscheidungshilfen für eine große Zahl von arbeitsrechtlichen Problemen und bietet je nach Bedarf Alternativen, Streichungs- und Ergänzungsempfehlungen.

Zudem finden Sie im besonderen Teil eine Gesamtübersicht der Musterformulare, die zum Download bereitstehen. Scannen Sie hierzu mit Ihrem Smartphone den QR-Code des gewünschten Formulars und geben Sie das Kennwort **Ar6eit5chutZ** ein.

Die Broschüre ist sowohl für kleine und mittlere als auch für größere Unternehmen gedacht, die bei uns registriert sind.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Allgemeiner Teil (Grundlagenbeschreibung)	
Kapitel I: Die Anbahnung des Arbeitsverhältnisses	
1. Stellenausschreibung	
2. Vorstellungsgespräch	
Bewerberauswahl/Eignung des Bewerbers Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellungen und seine vorvertraglichen Verpflichtungen	
Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstehungen und seine vor vertragnehen verprichtungen Aufklärungspflichten des Bewerbers und Ersatz der Vorstellungskosten	
Aufklatungsprichten des Beweibers und Elsatz der Vorstenungskosten. Beteiligung des Betriebsrats bei Einstellungen	
7. Ärztliche Einstellungsuntersuchungen und psychologische Tests	
8. Bewerbungsabsage	
9. Umgang mit Bewerber- und Mitarbeiterdaten	
10. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer	
Kapitel II: Der Arbeitsvertrag	
1. Arbeitsvertrag	
2. Vielfalt der Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse	
3. Die Arbeitsvergütung	
3.1 Zeitlohn	
3.2 Leistungslohn	
3.3 Akkordlohn	
3.4 Zulagen	
Frobezeit/Vereinbarung und Gestaltungsmöglichkeiten	
Froezert/ vereinbarding und Gestaltungsmögnerkeiten Minderjährige Arbeitnehmer	
7. Geringfügige Beschäftigung	
8. Mindestlohn	
9. Arbeitszeit: Gestaltungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen	
10. Datenschutz	
11. Formulararbeitsverträge und deren Inhaltskontrolle	
12. Bindung von Arbeitsvertrag und Tarifvertrag	17
Kapitel III: Das laufende Arbeitsverhältnis	
1. Weisungsrecht des Arbeitgebers.	
Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im betrieblichen Alltag Das Fragerecht des Arbeitgebers und die Abwehr von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis	
4. Ausschlussfristen	
5. Arbeitszeitflexibilisierung	
6. Mutterschutz	
7. Elternzeit	
8. Pflegezeit und Familienpflegezeit	18
9. Arbeitsverhinderungen aus anderen persönlichen Gründen als eigener Erkrankung	19
10. Urlaubsanspruch	19
Kapitel IV: Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
Bedeutung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses Aber aber and des Arbeitscher	
2. Abmahnung durch den Arbeitgeber	
3. Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
Aufhebungsvertrag Kündigung des Arbeitsverhältnisses	
5.1 Ordentliche Kündigung	
5.2 Betriebsbedingte Kündigung	
5.3 Außerordentliche Kündigung	
5.4 Kündigungsschutzklage	
5.5 Weiterbeschäftigungs- und Wiedereinstellungsanspruch	
6. Anfechtungserklärung durch den Arbeitgeber	
Kapitel V: Verschiedenes	
1. Zeugnis und Arbeitspapiere	
2. Rückzahlungsklauseln	
3. Die betriebliche Altersvorsorge	
4. Betriebsübergang	
5. Betriebsrat	
5.2 Rechtsfähigkeit und finanzielle Lage des Betriebsrates	
6. Die Gewerkschaft im Unternehmen	

Inhaltsverzeichnis

2. Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Handwerk. 3. Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung 4. Befristeter Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund (**) 5. Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund (**) 6. Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung (**) 7. Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung (**) 8. Feilzeitanstellungsvertrag (**) 9. Alterstelizeitvertrag (**) 10. Berufssusbildungsvertrag (**) 11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers (**) 12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers (**) 13. Anfragen des Arbeitgebers dei der Krankenksse wegen Fortsetzungserkrankung (**) 14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (**) 15. Abmahung (**) 16. Anbörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG (**) 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses (**) 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses (**) 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses (**) 20. Aufbebungsvertrag (**) 21. Angekändigung (**) 22. Aufbebungsvertrag (**) 23. Urlaubsbescheinigung (**) 24. Urlaubsbescheinigung (**) 25. Zwischenzeugnis (**) 26. Vertragsbendigungserklärung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 29. Qualifiziertez Zeugnis mit einfacher Leistung (**) 29. Qualifiziertez Zeugnis mit einfacher Leistung (**) 29. Qualifiziertez Zeugnis mit einfacher Leistung (**) 29. Qualifiziertez Zeugnis mit einfacher Fortbildung (**) 29. Kraffahrzeugsberlassungs Vertrag (**) 30. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung (**) 20. Einschensvertrag bei beruflicher Fortbildung (**) 21. Laustmungsverichtserklärung (**) 22. Ausgeichstelle des Arbeitgeber (**) 23. Handungsverichtserklärung (**) 24. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber (**) 25. Differenzierte Hünner (**) 26. Friedlung und Gestaltung einer Nebentätigkeit (**) 27. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt (**) 28. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt (**) 29. Differenzierte Hü	Unterrichtung des Betriebsrats über eine vorgesehene Einstellung Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Handwerk Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Handwerk Befristeter Arbeitsvertrag ohen Befristungsgrund * Seriangerung eines befristene Arbeitsvertrage ohne Befristungsgrund Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund * Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund um Mitteilung uber Zweckerreichung Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund um Mitteilung uber Zweckerreichung Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung * Eilzielantsellungsvertrag Derufsausbildungsvertrag Derufsausbildungsvertrag 1. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers 2. Verpflichtungsreklärung Datenschutz des Arbeitnehmers 3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung ** 4. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement 5. Abmahung 6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ** 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ** 9. Anderungskündigung 0. Aufrebungsvertrag 1. Angeköndige Aufbebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 3. Urlaubsbescheinigung 3. Urlaubsbescheinigung 4. Ausgleichsgultung 5. Zwischenzeugnis 6. Vertragsbeauftung	esonderer Teil	
3. Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung 4. Befristere Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund 5. Verlingerung eines befristenen Erheisungsgrund 6. Befristere Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung 7. Befristere Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung 8. Teilzeitanstellungsvertrag 9. Alterstelizeitvertrag 10. Berufsausbildungsvertrag 11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers 12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers 13. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Portsetzungserkrankung ? 14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement 15. Abmahnung 16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 19. Anderungsktundigung 20. Auffebungsvertrag 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses 23. Urlaubbescheinigung 24. Ausgleichsquittung 25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsberendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei güter Leistung 30. Qualifiziertes Zeugnis bei güter Leistung 31. Darhensvertrag bei bezuflicher Fortbildung 32. Kraftfahrzeugsüberlassungs-Vertrag 33. Hafungsverzichtsterklärung 34. Darschensvertrag bei bezuflicher Fortbildung 35. Kraftfahrzeugsüberlassungs-Vertrag 36. Hannsvertrag bei bezuflicher Fortbildung 37. Langensverzichtsterklärung 38. Darschensvertrag bei bezuflicher Fortbildung 39. Langenschenster im Privar Kraftfahrzeug. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Arbeitsfehut. 14. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt (in der Dernahme einer Nebentätigkeit 14. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 14. Nebentätigkeit serb ihm einer Keiterlaung und Gestafung eines Zeugnisses	Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Handwerk Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung Befristeter Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund ' Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund um Mitteilung über Zweckerreichung Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung ' Betrufsunbildungsvertrag . 1. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers 2. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers 3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenksse wegen Fortsetzungserkrankung ' 4. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement 5. Ahmahung. 6. Anhärung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG . 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ' 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ' 9. Anderungskündigung . 9. Anderbungsvertrag . 9. Anderbungsvertrag . 9. Auferbungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) . 9. Auferbungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) . 9. Jangsköndigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) . 9. Zwischenzeugnis . 9. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung . 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Qualifiziertes Zeugnis heit überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Anberdungtierten bei Dermahme einen Nebentätigkeit	pitel I: Musterformulare	
2. Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Handwerk. 3. Arbeitsvertrag über ein eg eringfügige Beschäftigung 4. Befristeter Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund 4. 5. Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund 4. 6. Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung 4. 7. Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung 5. 8. Felizeltanstellungsvertrag. 9. Alterstellzeitvertrag. 10. Berufsausbildungsvertrag. 11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers. 12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers. 13. Anfragen des Arbeitgebers bet der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 7. 14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. 15. Abmahnung. 16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BettVG 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 5. 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 5. 20. Aufhebungsvertrag 21. Angekändigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 22. Aufbebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 23. Urlaubsbescheinigung 24. Ausgelichsquittung 25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis bie diguter Leistung 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 39. Qualifiziertes Zeugnis bie giuter Leistung 30. Qualifiziertes Zeugnis bie giuter Leistung 31. Darlechensvertrag bei beruflicher Fortbildung 32. Kraffahrzeuguberlassungs-Vertrag 33. Haftungsverchisterklärung 44. Ausgelichsquittung 55. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 56. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 57. Einfaches Zeugnis bie die Gerbanhe einer Nebentätigkeit 58. Außentschlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 59. Lorentschlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 50. Lorentschlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhal	Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Handwerk Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung Befristeter Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund ' Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund um Mitteilung über Zweckerreichung Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung ' Betrufsunbildungsvertrag . 1. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers 2. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers 3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenksse wegen Fortsetzungserkrankung ' 4. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement 5. Ahmahung. 6. Anhärung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG . 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ' 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ' 9. Anderungskündigung . 9. Anderbungsvertrag . 9. Anderbungsvertrag . 9. Auferbungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) . 9. Auferbungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) . 9. Jangsköndigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) . 9. Zwischenzeugnis . 9. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung . 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Qualifiziertes Zeugnis heit überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt . 9. Anberdungtierten bei Dermahme einen Nebentätigkeit	1. Unterrichtung des Betriebsrats über eine vorgesehene Einstellung	
3. Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung 4. Befristere Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund 5. Verlingerung eines befristenen Erheisungsgrund 6. Befristere Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung 7. Befristere Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung 8. Teilzeitanstellungsvertrag 9. Alterstelizeitvertrag 10. Berufsausbildungsvertrag 11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers 12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers 13. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Portsetzungserkrankung ? 14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement 15. Abmahnung 16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 19. Anderungsktundigung 20. Auffebungsvertrag 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses 23. Urlaubbescheinigung 24. Ausgleichsquittung 25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsberendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei güter Leistung 30. Qualifiziertes Zeugnis bei güter Leistung 31. Darhensvertrag bei bezuflicher Fortbildung 32. Kraftfahrzeugsüberlassungs-Vertrag 33. Hafungsverzichtsterklärung 34. Darschensvertrag bei bezuflicher Fortbildung 35. Kraftfahrzeugsüberlassungs-Vertrag 36. Hannsvertrag bei bezuflicher Fortbildung 37. Langensverzichtsterklärung 38. Darschensvertrag bei bezuflicher Fortbildung 39. Langenschenster im Privar Kraftfahrzeug. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Arbeitsfehut. 14. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt (in der Dernahme einer Nebentätigkeit 14. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 14. Nebentätigkeit serb ihm einer Keiterlaung und Gestafung eines Zeugnisses	Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung Befristeter Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund in Mitteilung über Zweckerreichung Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung Altersteilzietvertrag Altersteilzietvertrag Berufsteter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung Altersteilzietvertrag Berufstabellungsvertrag Derufsausbildungsvertrag Datenschutzerklärung des Arbeitgebers Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers Anfagen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung Alnformationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement Ambörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG Anbörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG Ausgleichsen von des Ausbildungsverhältnisses Ausgerdenliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses Ausgerdenliche Kündigung (Bespiel) Ausgleichsen von des Ausbildungsverhältnisses Ausgerdenlicher Scupnis mit einfacher Leistung Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung Qualifiziertes Zeugnis bei geter Leistung Qualifiziertes Zeugnis bei geter Leistung Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt Ausgerpflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt zu Anzeitspel		
4. Befristeter Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund ' 5. Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund. 6. Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung. 7. Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung. 8. Feilzeitanstellungsvertrag. 9. Altersteilzeitvertrag. 10. Berufssusbildungsvertrag. 11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers. 12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers. 13. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung ²⁶ 14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. 15. Abmahnung. 16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. 19. Anderungskündigung. 20. Aufhebungsvertrag. 21. Angekindigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 22. Urlaubsbescheinigung. 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis bei guter Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 30. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftshrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Hafungswerzichtersklärung. 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 35. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Arbeitsbehutz. 36. Pertragsberndigungsverbalter die Obernahmer einer Nebentätigkeit . 36. Anbörung des Betriebsrates . 37. Anzeignflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt für die Obernahmer einer Nebentätigkeit . 38. Anzeignflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 48. Aubörung des Betriebsrates . 49. Ausfelnungsverter Humsels für die Obernahmer einer Nebentätigkeit . 40. Anbörung des Betriebsrates . 40. Differenzierter Humsels für die Obernahme einer Ne	Befristeter Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund ' Verlängerung eines befristent Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung Befristeter Arbeitsvertrag ber eine geringfugtge Beschäftigung ' Bellezinatsellungsvertrag De Berufsausbildungsvertrag De Berufsausbildungsvertrag 1. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers 2. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers 3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung ' 4. Informationsschreiben des Arbeitgebers sum betrieblichen Eingliederungsmanagement 5. Abmahnung 6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 9. Anderbungsvertrag 10. Aufbebungsvertrag 10. Aufbebungsvertrag 11. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 13. Urlaubsbescheinigung 14. Ausgleichsquittung 15. Zwischenzeuzugnis 16. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 17. Einfaches Zeugnis bei guter Leistung 9. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 9. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 9. Qualifiziertes Zeugnis heit geründerhschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 10. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 11. Barlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 12. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 13. Haftungsverzünschsterklärung 14. Deinstlahrten mit Privat-Kraftfahrzeug 15. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Arbeitschutz 16. Vertragsbeendigungserhären mit Untersagungsvorbalt int 17. Aubörungsverbalt für der Debernahme einer Nebentätigkeit 28. Anberungsverb		
5. Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund. 6. Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung. 7. Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung. 8. Teilzeitanstellungsvertrag 9. Alterstelizeitvertrag 9. Alterstelizeitvertrag 9. Alterstelizeitvertrag 9. Berusfasusbildungsvertrag 10. Berusfasusbildungsvertrag 11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers 12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers. 13. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 10. 14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement 15. Abmahung. 16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 18. Auferordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 19. Anderungskündigung. 20. Aufhebungsvertrag. 21. Angekändigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses 22. Aufhebungsvertrag. 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis bei guter Leistung. 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverschlasterklärung eines Arbeitnehmers 43. Heinsches Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 44. Nebentätigkeit des Arbeitgeber. 45. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 46. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 47. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 48. Heineste Zeugnis bei guter leistung. 49. Zustellungsrachteit kombiner mit Untersagungsvorbehalt. 41. Nebentätigkeitsverbot. 41. Anbeitgeflicht werbot. 51. Jährzeitzerte Hinweise für die Übernahmers. 52. Littleren Hinweise für das Aussch	i. Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund. Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mittellung über Zweckerreichung. Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung 3. Fellzetanstellungsvertrag. Allerstelizeitvertrag. Berufsussbildungsvertrag. Detenschutzerklärung des Arbeitgebers. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 4. Anformationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. 5. Abmahnung. 6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 7. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 4. 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 5. 8. Außerungskündigung. O. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses 1. 1. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 3. Urlaubsbescheinigung. 4. Ausgleichsquittung. 5. Zwischenzeugnis 4. 6. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 7. Firifaches Zeugnis mit einfacher Leistung. 9. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 9. Qualifiziertes Zeugnis bei peruflicher Fortbildung. 2. Kraftshrzeugüberfassungs-Vertrag. 3. Haftungsverzichtserklärung. 4. Derenstahrten mit Privat Kraffahrzeug. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): ArbeitsfehutZ. tiel II: Checkliste für Arbeitgeber. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. Differenzierte Hinweise für Ferteilung und Gestaltung eines Zeugnisses.		
6. Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung. 7. Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung 3. 8. Teilzeitanstellungsvertrag. 9. Altersteilzeitvertrag. 10. Berufsausbildungsvertrag. 11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers. 12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers. 13. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 3. 14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. 15. Abmahnung. 16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 4. 19. Anderungskändigung. 20. Aufhebungsvertrag. 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Augleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis bei guter Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 30. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverzichtersklärung. 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 35. Gesamtübersich Kennwort (für alle QR-Codes gleich): ArbeitschutZ. 36. Janzeignicht gegenüber dem Arbeitgeber. 36. Anzeignicht einer Gestaltung eines Nebentätigkeit. 36. Anzeignicht einer Gestaltung eines Nebentätigkeit. 37. Anzeignicht einer Gestaltung eines Zeugnisses.	Befristed Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung. Befristed Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung Altersteilzeitvertrag. Altersteilzeitvertrag. Berufsausbildungsvertrag. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers. Anfragen des Arbeitgebers die der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung Anfragen des Arbeitgebers einer Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung Anfragen des Arbeitgebers sum betrieblichen Eingliederungsmanagement Anfragen des Arbeitgebers betriebsrats nach § 102 BetrVG. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anßerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anßerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anßerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses Aufbebungsvertrag. Aufbebungsvertrag. Aufbebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). Urlaubsbescheinigung. Aufbedichsquittung. Urlaubsbescheinigung. Augleichsquittung. Verragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. Einfaches Zeugnis bei guter Leistung. Qualifiziertez Zeugnis mit einfacher Leistung. Qualifiziertez Zeugnis mit einfacher Leistung. Qualifiziertez Zeugnis mit einfacher Leistung. Qualifiziertez Zeugnis bei guter Leistung. Hardungsverzichtserkellerung. Aufbenstahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. Besamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): ArbeitschutZ. Mittell H. Checkliste für Arbeitgeber. Arbeitsbilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. Anbeitung des Betriebsrates. Anbeitung des Betriebsrates. Anbeitung des Betriebsrates. Zustellungsnechweis für eine Kündigung (Protokoll) Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers.		
8. Teltzeitanstellungsvertrag	1. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers 2. Verpflichtungserklärung batenschutz des Arbeitnehmers. 3. Anfragen des Arbeitgebers die der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung " 4. Informationsschreiben des Arbeitgebers sum betrieblichen Eingliederungsmanagement. 5. Abmahnung. 6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses " 9. Anderungskindigung. 10. Aufsbungsvertrag. 11. Angekindigle Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses " 22. Aufhebungsvertrag. 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zivischenzeugniss. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis bei guber Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guber Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 20. Larbensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 20. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 31. Haftungsverichtserklärung. 42. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverichtserklärung. 44. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 45. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 46. Uberstährten mit Privat-Kraftfahrzeug. 46. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 47. Larbeitsbelfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 48. Larbeitsbelfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 49. Larbeitsbelfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 40. Ausgegofflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt in die Übernahme einer Nebentätigkeit. 40. Anhörung des Betriebsrates. 40. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 41. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 42. Edestellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 43. Heinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 44. Delbenstächsnicz um Vorstellungsgespräch.		
9. Alterstellzeitvertrag	Alterstelzeitvertrag. Detensknutzerklärung des Arbeitgebers. 2. Verpflichtungserklärung batenschutz des Arbeitnehmers. 3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung " 4. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. 5. Abmahnung. 6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses " 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses " 9. Änderungskündigung. 10. Aufhebungsvertrag. 11. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 31. Urlaubsbescheinigung. 12. Aufsebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 32. Urlaubsbescheinigung. 43. Urlaubsbescheinigung. 45. Zwischenzeugnis. 46. Vertragsbendigungsverklärung eines Mitarbeiters. 77. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung. 99. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 91. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 92. Karffahrzeug überlassungs-Vertrag. 93. Haftungsverzichtserklärung. 94. Dienstfahrten mit Privat-Kraffahrzeug. 95. Seamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): ArbeitschutZ. 16tel H.: Checkliste für Arbeitgeber. 96. Arbeitschilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 17. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 28. Anhörung des Betriebsrates. 29. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 40. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 20. Differenzierte Hinweis für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses. 50. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch.	7. Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung ⁸	
10. Berufsausbildungsvertrag	1. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers 2. Verpflichtungserklärung Datenschutzt des Arbeitnehmers 3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankehasse wegen Fortsetzungserkrankung 3 4. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement 5. Abmahnung 6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 3 9. Anderungskündigung 10. Aufhebungsvertrag 11. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses 12. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 13. Urlaubsbescheinigung 14. Ausgleichsquittung 15. Zwischenzeugnis 16. Vertragsbendigungserklärung eines Mitarbeiters 17. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung 19. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 19. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 10. Qualifiziertes Zeugnis bei überdrichschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 10. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 12. Kraffahrzeugüberlassungs-Vertrag 13. Haftungsverzichtserklärung 14. Dienstfahrten mit Privat-Kraffahrzeug 15. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ 16. Arbeitshilten für Arbeitgeber 17. Arbeitshilten für herbeitgeber 18. Arbeitshilten für herbeitgeber 19. Anhörung des Arbeitgebers 20. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 21. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 22. Anzeigerflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 23. Anzeigerflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 24. Abehörung des Arbeitnehmers 25. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 26. Hillenseiter Fürweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses 26. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch	8. Teilzeitanstellungsvertrag	
11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers	1. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers. 2. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers. 3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 3	9. Altersteilzeitvertrag	
12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers.	2. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers. 3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 33. 4. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. 5. Abmahnung. 6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 43. 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 44. 9. Änderungskündigung. 10. Aufhebungsvertrag. 11. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 12. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 13. Urlaubsbescheinigung. 14. Ausgleichsquittung. 15. Zwischenzeugnis. 16. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 17. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung. 19. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 20. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 21. Kraftahrzeugüberlassungs-Vertrag. 22. Kraftahrzeugüberlassungs-Vertrag. 23. Haftungsverzichtserklärung. 24. Dienstfährten mit Privat-Kraftfahrzeug. 25. essamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Arbeitsbilten bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 26. Tanzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 27. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 28. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 39. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 40. Nebentätigkeitsverbot. 41. Anbörung des Betriebsrates. 42. Zustellungsanachweis für eine Kündigung (Protokoll). 43. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 44. Dienstfähren eines Arbeitnehmers.	10. Berufsausbildungsvertrag	
13. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 3. 14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. 15. Abmahnung. 16. Anbörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 3. 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 3. 19. Änderungskindigung. 20. Aufhebungsvertrag. 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 22. Aufhebungsvertrag. 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverichtserklärung. 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 35. Hoistfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 36. Qualifiziertes Zeugnis dei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverichtserklärung. 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 36. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. 37. Privational des Petrieber. 38. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 38. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 39. Anbörung des Betrieberates. 30. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 40. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 50. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses.	3. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 3. 4. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. 5. Abmahnung. 6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 3. 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 3. 9. Anderungskündigung 2. 0. Aufhebungsvertrag 2. 1. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 2. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 3. Urlaubsbescheinigung 4. 4. Ausgleichsquittung 5. 5. Zwischenzeugnis 5. 6. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 2. 7. Einfaches Zeugnis 3. 8. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 3. 9. Qualifiziertes Zeugnis bei güter Leistung 3. 9. Qualifiziertes Zeugnis bei güter Leistung 3. 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 3. 9. Larbeinsvertrag bei beruflicher Fortbildung 4. 9. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 3. 9. Hartungsverzichtserklärung 4. 9. Loristfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug 5. 6. Gesprächsnotiz für die Übernahme einer Nebentätigkeit 4. 9. Anzeignbildt gegenüber dem Arbeitgeber 4. 9. Anzeignbildt gegenüber dem Arbeitgeber 5. 9. Anhörung des Betriebsrates 5. 9. Uitferenzierte Hinweise für eine Kündigung (Protokoll) 5. 9. Hinweise für das Ausscheden eines Arbeitnehmers 5. 9. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses 5. 9. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch 5.		
14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement 15. Abmahnung. 16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 19. Änderungskündigung. 19. Änderungskündigung. 20. Aufhebungsvertrag. 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 30. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 31. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. pitel II: Checkliste für Arbeitgeber. 1. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 1.1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 1.2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. 1.3 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. 1.4 Nebentätigkeitsverbot. 2. Anhörung des Betriebsrates. 3. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses.	4. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement		
15. Abmahnung. 16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. 19. Anderungskündigung. 20. Aufhebungsvertrag. 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis. 28. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverzichtserklärung. 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 35. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. pitel II: Checkliste für Arbeitgeber. 1. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 1.1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 1.2 Anzeigepflicht gesenüber dem Arbeitgeber. 1.3 Anzeigepflicht gesenüber dem Arbeitgeber. 1.4 Nebentätigkeitsverbot. 2. Anhörung des Betriebsrates. 3. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses.	5. Abmahnung. 6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. 9. Änderungskündigung. 10. Aufbebungsvertrag. 11. Angekündige Aufbebung eines Ausbildungsverhältnisses. 12. Aufbebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 13. Urlaubsbescheinigung. 14. Ausgleichsquittung. 15. Zwischenzeugnis. 16. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 7. Einfaches Zeugnis auflähere Zeugnis mit einfacher Leistung. 19. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 19. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 10. Darlebensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 12. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 13. Haftungsverzichtserklärung. 14. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 15. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eitSchutZ. 16. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 17. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 28. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 18. Nebentätigkeitsverbot. 19. Anhörung des Betriebsrates. 20. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 21. Hinweise für das Ausseheiden eines Arbeitnehmers. 22. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses.		
16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG 17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 19. Änderungskündigung 20. Aufhebungsvertrag 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 23. Urlaubsbescheinigung 24. Ausgleichsquittung 25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsbendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 33. Haftungsverzichtserklärung 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. pitel II: Checkliste für Arbeitgeber 1. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 1.1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 1.2 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 1.4 Nebentätigkeitsverbot 2. Anhörung des Betriebsrates 3. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses	6. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG. 7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses **. 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses **. 9. Änderungskündigung. 10. Aufhebungsvertrag. 11. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 12. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 13. Urlaubsbescheinigung. 14. Ausgleichsquittung. 15. Zwischenzeugnis. 16. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 17. Einfaches Zeugnis aus (auflätzeites Zeugnis mit einfacher Leistung. 19. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 19. Qualifiziertes Zeugnis bei güter Leistung. 10. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 10. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 12. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 13. Haftungsverzichtserklärung. 14. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 15. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. 16. Laustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 2. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. 3. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitigeber. 4. Nebentätigkeit sverbot. 5. Anseiten dem Arbeitgeber. 5. Anseiten dem Arbeitgeber. 6. Anbörung des Betriebstetes. 7. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 8. Himwiese für das Aussechieden eines Arbeitnehmers. 8. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses. 8. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch.	14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement	
17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 19. Änderungskündigung. 20. Aufhebungsvertrag 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses 23. Urlaubsbescheinigung 24. Ausgleichsquittung 25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung 28. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 33. Haftungsverzichtserklärung 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): ArbeitschutZ pitel II: Checkliste für Arbeitgeber 1. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 1.1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 1.2 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 1.4 Nebentätigkeitsverbot 2. Anhörung des Betriebsrates 3. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses	7. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 9. Anderungskündigung 9. Anderungskündigung 10. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses 11. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses 12. Aufhebungsvertrag 13. Urlaubsbescheinigung 14. Ausgleichsquittung 15. Zwischenzeugnis 16. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 17. Einfaches Zeugnis 18. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 19. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 19. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 19. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 19. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 19. Haftungsverzichtserklärung 14. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug 16. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): ArbeitSchutZ. 16. III: Checkliste für Arbeitgeber 17. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 17. Justimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 28. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 38. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 49. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 40. Alvebentätigkeitsverbot 40. Alvebentätigkeitsverbot 41. Anhörung des Betriebsrates 42. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 43. Himwise für das Ausscheden eines Arbeitnehmers 44. Dieffernzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses 45. Dieffernzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses		
18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 34. 19. Änderungskündigung. 20. Aufhebungsvertrag. 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis. 28. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverzichtserklärung. 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eitSchutZ. pitel II: Checkliste für Arbeitgeber. 1. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 1. 1. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 1.2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. 1.3 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. 2.4 Anbörung des Betriebsrates. 3. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 5. Differenzierte Hinweise für Ertellung und Gestaltung eines Zeugnisses.	8. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 34. 9. Änderungskündigung 10. Aufhebungsvertrag 11. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 12. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 13. Urlaubsbescheinigung 14. Ausgleichsquittung 15. Zwischenzeugnis 16. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 17. Einfaches Zeugnis 18. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 19. Qualifiziertes Zeugnis bei güter Leistung 19. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 10. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 11. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 12. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 13. Haftungsverzichtserklärung 14. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 15. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ 16. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 17. I. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 28. Arzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 29. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 20. Anhörung des Betriebsrates 20. Anhörung des Betriebsrates 20. Anhörung des Betriebsrates 21. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 21. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 22. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses		
19. Ånderungskündigung 20. Aufhebungsvertrag. 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis. 28. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 30. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverzichtserklärung. 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 36. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. 27. pitel II: Checkliste für Arbeitgeber. 10. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 11. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 12. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. 13. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 14. Nebentätigkeitsverbot. 25. Anhörung des Betriebsrates. 26. Vertragsbescheine vorzeitige Aufbeitung. 27. Anbeitungsverzichtserklärung. 28. Vertragsbescheine vorzeitige vorzeitige Aufbeitung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei übernahme einer Nebentätigkeit. 20. Lanzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 21. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 22. Anhörung des Betriebsrates. 23. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 24. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 25. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses.	9. Änderungskündigung 10. Aufhebungsvertrag 11. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 12. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 13. Urlaubsbescheinigung 14. Ausgleichsquittung 15. Zwischenzeugnis 16. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 17. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung 18. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 19. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 10. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 11. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 12. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 13. Haftungsverzichtserklärung 14. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug 15. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. 16. Italian bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 17. Lustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 18. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 19. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 20. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 21. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 22. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 23. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 24. Anbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 25. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 26. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 26. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses 26. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch.		
20. Aufhebungsvertrag 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung. 28. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverzichtserklärung. 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 36. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. 27. Jehren die Grechter der Grechter der Arbeitgeber. 10. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 11. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 12. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. 13. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 14. Nebentätigkeitsverbot. 25. Anhörung des Betriebsrates. 26. Vertragsberdien eines Arbeitnehmers. 27. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses.	20. Aufhebungsvertrag 21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung 25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 30. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverzichtserklärung. 44. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 45. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eitSchutZ. 46. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 47. I. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 48. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 49. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. 40. Anhörung des Betriebsrates 40. Anhörung des Betriebsrates 40. Anhörung des Betriebsrates 40. Anhörung des Betriebsrates 41. Zustimmachweis für eine Kündigung (Protokoll) 42. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 43. Diefferenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses. 45. Diefferenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses. 46. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch.		
21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 23. Urlaubsbescheinigung 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 30. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt	21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses. 22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung). 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis. 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters. 27. Einfaches Zeugnis mit einfacher Leistung. 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 20. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 20. Larlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 20. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverzichtserklärung. 44. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 35. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. 36. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 37. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 38. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. 38. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 49. Nebentätigkeitsverbot. 40. Anhörung des Betriebsrates. 50. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 51. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 52. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses. 53. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses.		
22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 23. Urlaubsbescheinigung 24. Ausgleichsquittung 25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 33. Haftungsverzichtserklärung 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ pitel II: Checkliste für Arbeitgeber 1. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 1.1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 1.2 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 1.4 Nebentätigkeitsverbot 2. Anhörung des Betriebsrates 3. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses	22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung) 23. Urlaubsbescheinigung. 24. Ausgleichsquittung. 25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 20. Qualifiziertes Zeugnis bei beruflicher Fortbildung. 21. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 22. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 23. Haftungsverzichtserklärung 24. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 25. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. 26. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 27. 1. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 28. 2. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 38. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 49. 40. Nebentätigkeitsverbot 40. Anhörung des Betriebsrates 41. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 41. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 42. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses 43. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch		
23. Urlaubsbescheinigung	3. Urlaubsbescheinigung		
24. Ausgleichsquittung	4. Ausgleichsquittung 5. Zwischenzeugnis 6. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 7. Einfaches Zeugnis 8. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 9. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 9. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 81. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 92. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 93. Haftungsverzichtserklärung 94. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug 95. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ 16. Litel II: Checkliste für Arbeitgeber 17. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 18. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 28. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 38. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 39. Anzeigepflicht gesenüber dem Arbeitgeber 30. Anzeigepflicht schubiniert mit Untersagungsvorbehalt 40. Nebentätigkeitsverbot 41. Anhörung des Betriebsrates 42. Anhörung des Betriebsrates 43. Anhörung des Betriebsrates 44. Dienstfahrten sit ür eine Kündigung (Protokoll) 45. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 46. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses	22. Authornigsvertrag eines Ausbildungsverhattilisses (vorzeitige Authosung)	
25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 30. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 33. Haftungsverzichtserklärung 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug 35. Hoenstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug 36. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ 36. Ar6eitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 37. L zutsimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 38. Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 39. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 30. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 31. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 32. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 33. Austellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 44. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 55. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses	25. Zwischenzeugnis 26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 33. Haftungsverzichtserklärung 44. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug 45. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. 36. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 46. 1. Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 47. 2. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 48. Nebentätigkeitsverbot 49. Anbörung des Betriebsrates 50. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 50. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 50. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses 50. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch	6 6	
26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters	26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters 27. Einfaches Zeugnis 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 20. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt. 21. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung. 22. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 23. Haftungsverzichtserklärung. 24. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. 25. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. 26. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 27. Littischilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers. 28. Lavstimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit. 29. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 30. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 31. Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt. 42. Anhörung des Betriebsrates. 43. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll). 43. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 45. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses. 46. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch.		
27. Einfaches Zeugnis 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung. 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung. 30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt	27. Einfaches Zeugnis 28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 29. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 20. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 20. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 20. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 20. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung 20. Qualifiziertes Zeugnis 20.	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	
28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung	28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung		
29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung 30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag. 33. Haftungsverzichtserklärung 34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ. pitel II: Checkliste für Arbeitgeber 1. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 1.1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 1.2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 1.3 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 1.4 Nebentätigkeitsverbot 2. Anbörung des Betriebsrates 3. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses	9. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung		
30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt	60. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt 61. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung 62. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag 63. Haftungsverzichtserklärung 64. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug 65. Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ 66. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 67. I Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 68. 2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 69. 3 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 60. 4 Nebentätigkeitsverbot 60. 2 Anhörung des Betriebsrates 60. 5 Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 60. 4 Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers 60. 5 Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses 60. 6 Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch		
32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag	22. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag		
33. Haftungsverzichtserklärung	33. Haftungsverzichtserklärung	31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung	
34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug	Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ	32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag	
Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ	Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ	33. Haftungsverzichtserklärung	
pitel II: Checkliste für Arbeitgeber	itel II: Checkliste für Arbeitgeber	34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug	
1. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 1.1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 1.2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 1.3 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 1.4 Nebentätigkeitsverbot 2. Anhörung des Betriebsrates 3. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses	Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers 1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 3 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 4 Nebentätigkeitsverbot Anhörung des Betriebsrates Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch	Gesamtübersicht Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ	
1.1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit 1.2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber 1.3 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt 1.4 Nebentätigkeitsverbot 2. Anhörung des Betriebsrates 3. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) 4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers. 5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses	.1 Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit .2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber .3 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt .4 Nebentätigkeitsverbot .5 Anhörung des Betriebsrates .6 Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) .6 Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers .6 Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses .6 Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch	pitel II: Checkliste für Arbeitgeber	
1.2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber	.2 Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber		
1.3 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt	.3 Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt	e e	
1.4 Nebentätigkeitsverbot	.4 Nebentätigkeitsverbot		
 Anhörung des Betriebsrates	2. Anhörung des Betriebsrates		
 Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll) Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses 	5. Zustellungsnachweis für eine Kündigung (Protokoll)		
 Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers	Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers		
5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses	5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses		
	6. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch		
6. Gespracnsnotiz zum Vorstellungsgesprach			
	itel III: Rechtliche Sonderhinweise und Entscheidungshilfen für die Musterformulare im Besonderen Teil Kapitel I	6. Gespracnsnotiz zum Vorstellungsgesprach	

Abkürzungsverzeichnis

AA Agentur für Arbeit	DSGVO Datenschutz-Grundverordnung
a. A anderer Ansicht	EFZG Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts
a. a. O am angegebenen Ort	an Feiertagen und im Krankheitsfall
Abl Amtsblatt	(Entgeltfortzahlungsgesetz)
ABI EG Amtsblatt der europäischen Gemeinschaftsausgabe L	EStG Einkommensteuergesetz
ABM Arbeitsbeschaffungsmaßnahme	EU Europäische Union
Abs Absatz	EWR Europäischer Wirtschaftsraum
AEntG Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für	FreizügG/EU Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von
grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig	Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz)
im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und	GdBGrad der Behinderung
Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)	GenDG Gendiagnostikgesetz
AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	GG Grundgesetz
a. F Alte Fassung	GewO Gewerbeordnung
AGArbeitgeber	GFK Genfer Flüchtlingskonvention
AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen	HAG Heimarbeitsgesetz
AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	Hs Halbsatz
AktG Aktiengesetz	i. H. v in Höhe von
AnmAnmerkung	InsO Insolvenzordnung
ANArbeitnehmer	i. S. d im Sinne des/der
AO Abgabenordnung	i. V. m in Verbindung mit
č č	· ·
ArbGArbeitsgericht	JArbSchG Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz	
ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten	KSchGKündigungsschutzgesetz
(Arbeitsstättenverordnung)	LohnFG Lohnfortzahlungsgesetz
ArbZG Arbeitszeitgesetz	MiLoG Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
Art Artikel	(Mindestlohngesetz)
AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz	MuSchG Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter
AsylR Asylrecht	(Mutterschutzgesetz)
AsylVfG Gesetz über das Asylverfahren	NachwG Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis
AltTZG Altersteilzeitgesetz	geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz)
AufenthG Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit	Nr./NrnNummer/Nummern
und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet	NJW Neue Juristische Wochenschrift
(Aufenthaltsgesetz)	PflegeZG Pflegezeitgesetz
AÜG Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung	RdnrRandnummer
(Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)	RechtsVO Rechtsverordnung
AZR Aktenzeichen BAG Revisionsurteil	SchwarzArbG Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen
BA Bundesagentur für Arbeit	Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)
BAG Bundesarbeitsgericht	SchwbG Gesetz zur Sicherung der Eingliederung
BAT Bundesangestelltentarifvertrag	Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft
BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	(Schwerbehindertengesetz)
BBiG Berufsbildungsgesetz	SGB Sozialgesetzbuch
BDSG Bundesdatenschutzgesetz	StGB Strafgesetzbuch
BEEG Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	TVG Tarifvertragsgesetz
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)	TzBfG Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge
BeschV Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen	u. U unter Umständen
und Ausländern (Beschäftigungsverordnung)	VO Verordnung
BetrVG Betriebsverfassungsgesetz	VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
BGB Bürgerliches Gesetzbuch	VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz
BQFG Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	z. Bzum Beispiel
BUrlG Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer	Ziff Ziffer
(Bundesurlaubsgesetz)	ZPO Zivilprozessordnung
DA Durchführungsanweisung	

Kapitel I: Die Anbahnung des Arbeitsverhältnisses

1. Stellenausschreibung

Bei Stellenausschreibungen sind nach den §§ 11, 7 AGG Diskriminierungsverbote zu beachten. Sie dürfen nicht zu einer Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität führen. Dies gilt bei allen Ausschreibungen, gleichgültig ob Inländer oder Ausländer angesprochen sind.

Stellenausschreibungen sollten geschlechtsneutral erfolgen, selbst wenn die Tätigkeit nach herkömmlicher Auffassung typischerweise ein Männerberuf ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein bestimmtes Geschlecht eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für die Tätigkeit darstellt. Ein Verstoß gegen § 11 AGG hat zwar unmittelbar keine Konsequenzen, es handelt sich aber um eine Tatsache, die gemäß § 22 AGG eine ungerechtfertigte Benachteiligung vermuten lässt. Wegen der damit verbundenen Beweislastumkehr und des Haftungsrisikos ist dringend von einer geschlechtsbezogenen Anzeige oder Ausschreibung abzuraten. Seit der offiziellen Anerkennung des dritten Geschlechts seit 01.01.2019 muss sich die Stellenausschreibung grundsätzlich an alle Geschlechter richten, z.B. durch den Zusatz m/w/d. Kann der Arbeitgeber die Diskriminierungsvermutung nicht widerlegen, hat der abgewiesene Bewerber einen Entschädigungs- und einen Schadensersatzanspruch.

2. Vorstellungsgespräch

Ort, den	
Name, Vorname	Geburtsname
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Wohnort
Telefon	
Im Falle der Minderjährigkeit des	Bewerbers:
Wenn Sie Staatsangehöriger eines d Griechenland, Irland, Italien, Kroat	ler EU-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, tien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Por-
Griechenland, Irland, Italien, Kroat tugal, Rumänien, Schweden, Spanie EWR-Staaten (Island, Liechtenstein	der EU-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, tien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Por- en, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) oder eines der n, Norwegen) oder der Schweiz sind, genießen Sie uneingeschränkte Freizügigkeit
Wenn Sie Staatsangehöriger eines d Griechenland, Irland, Italien, Kroat tugal, Rumänien, Schweden, Spanie EWR-Staaten (Island, Liechtensteir und dürfen ohne jede Beschränkun Hinweis: Großbritannien ist seit de werden in Deutschland aufgrund e bezüglich einer Arbeitstätigkeit we	der EU-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, tien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Poren, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) oder eines der n, Norwegen) oder der Schweiz sind, genießen Sie uneingeschränkte Freizügigkeit ig in jedem EU-Mitgliedsstaat einer Beschäftigung nachgehen. 1. **Mitglied** Eu. Arbeitnehmer aus Großbritannien einer Übergangsregelung bis Ende 2020 wie EU-Bürger behandelt, genießen also eiterhin Freizügigkeit. Die künftige Regelung ist derzeit noch nicht absehbar.
Wenn Sie Staatsangehöriger eines d Griechenland, Irland, Italien, Kroat tugal, Rumänien, Schweden, Spanie EWR-Staaten (Island, Liechtensteir und dürfen ohne jede Beschränkun Hinweis: Großbritannien ist seit de werden in Deutschland aufgrund e bezüglich einer Arbeitstätigkeit we Aktuelle Informationen finden Sie	der EU-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, tien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Poren, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) oder eines der n, Norwegen) oder der Schweiz sind, genießen Sie uneingeschränkte Freizügigkeit in jedem EU-Mitgliedsstaat einer Beschäftigung nachgehen. 1.02.2020 nicht mehr Mitglied der EU. Arbeitnehmer aus Großbritannien einer Übergangsregelung bis Ende 2020 wie EU-Bürger behandelt, genießen also eiterhin Freizügigkeit. Die künftige Regelung ist derzeit noch nicht absehbar. auf der Webseite des Bundesinnenministeriums.
Wenn Sie Staatsangehöriger eines d Griechenland, Irland, Italien, Kroat tugal, Rumänien, Schweden, Spanie EWR-Staaten (Island, Liechtensteir und dürfen ohne jede Beschränkun Hinweis: Großbritannien ist seit de werden in Deutschland aufgrund e bezüglich einer Arbeitstätigkeit we Aktuelle Informationen finden Sie	der EU-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, tien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Poren, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) oder eines der n, Norwegen) oder der Schweiz sind, genießen Sie uneingeschränkte Freizügigkeit ig in jedem EU-Mitgliedsstaat einer Beschäftigung nachgehen. 1. **Mitglied** Eu. Arbeitnehmer aus Großbritannien einer Übergangsregelung bis Ende 2020 wie EU-Bürger behandelt, genießen also eiterhin Freizügigkeit. Die künftige Regelung ist derzeit noch nicht absehbar.

Allgemeiner Teil | Kapitel I: Die Anbahnung des Arbeitsverhältnisses

3. Bewerberauswahl/Eignung des Bewerbers

Für die Feststellung der Eignung eines Bewerbers für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz stehen dem Arbeitgeber verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Es beginnt mit dem Vorstellungsgespräch und vorangegangener Überprüfung der Bewerbungsunterlagen. Weitere Informationsquellen, wie ein graphologisches Gutachten, polizeiliche Führungszeugnisse, Eignungstests, Recherchen im Internet und Nachfragen beim früheren Arbeitgeber hängen unter Umständen wie z.B. bei psychologischen Eignungstests von der ausdrücklichen Zustimmung des Bewerbers ab.

4. Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellungen und seine vorvertraglichen Verpflichtungen

Das Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellung ist ein größeres Problemfeld. Hat ein Bewerber den Eindruck, dass sich aus der Fragebeantwortung möglicherweise ein Indiz für eine benachteiligende Bewerberauswahl ergibt, ist in diesem Fall die Ausübung des Fragerechts unter Umständen unzulässig. Fragen des Arbeitgebers nach Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität lassen sich daher im Umfang des § 7 Abs. 3 AGG i. V. m. § 6 Abs. 1 AGG als eine Verletzung vertraglicher Pflichten werten. Der Arbeitgeber ist darüber hinaus bei Verletzung des Benachteiligungsverbots aus §§ 1, 7 AGG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wie sich aus § 15 Abs. 1 und 2 AGG ergibt. Die Höhe des Nicht-Vermögensschadens ist bei einer Nichteinstellung gesetzlich beschränkt auf drei Monatsgehälter, wenn der oder die Beschäftigte auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre. Verschulden des Arbeitgebers ist nicht erforderlich.

Der Arbeitgeber ist im Rahmen von Einstellungsverhandlungen so weit wie möglich ohne eigene schutzwürdige Interessen preiszugeben verpflichtet, den Bewerber vollständig und wahrheitsgemäß über alle Aufgaben, die diesen auf dem angebotenen Arbeitsplatz erwarten, aufzuklären. Sagt der Arbeitgeber mündlich den Abschluss eines Arbeitsvertrags zu und trifft der Bewerber infolge dieser Zusage bestimmte Entscheidungen, steht ihm z.B. bei einer unbegründeten Absage im Hinblick auf ihn finanziell belastende Vorkehrungen ein Schadensersatzanspruch gegen den potenziellen Arbeit-

5. Aufklärungspflichten des Bewerbers und Ersatz der Vorstellungskosten

Auch den Bewerber treffen bei den Einstellungsgesprächen rechtliche Verpflichtungen, bei deren Verletzung der potenzielle Arbeitgeber Schadensersatzansprüche gegen den Bewerber geltend machen kann. Konnte der Bewerber z.B. bei Abschluss der Vertragsverhandlungen erkennen, dass der Arbeitgeber ihn einstellen und vorausschauend Arbeitsmittel anschaffen würde, muss der Bewerber, sobald er berechtigte Zweifel an der Übernahme der angebotenen Stellung hat, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Nachricht zukommen lassen. Zu den vorvertraglichen Pflichten des Bewerbers gehört auch die wahrheitsgemäße Beantwortung von zulässigen Fragen durch den Arbeitgeber neben Offenbarungspflichten über Eigenschaften, die eine Erbringung der angestrebten Tätigkeit unmöglich machen (BAG 25.03.1976 AP; BAG, Urteil vom 21.02.1991 – 2 AZR 449/90; BAG, Urteil vom 06.09.2012 - 2 AZR 270/11). Der Bewerber muss z.B. seinen Gesundheitszustand offenbaren, wenn er infolge einer schon vorliegenden Krankheit außer Stande ist, seine Arbeit aufzunehmen (BAG, Urteil vom 20.03.2014 – 2 AZR 1071/12). Auch ein bestehendes Wettbewerbsverbot muss der Bewerber ungefragt offenbaren, da die Gefahr besteht, dass sein früherer Arbeitgeber das Wettbewerbsverbot gegen ihn durchsetzt. Unterlassungen können zu Schadensersatzansprüchen des potenziellen Arbeitgebers führen. Das gleiche gilt bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Verbüßung bevorsteht (BAG, Urteil vom 18.09.1987 - 7 AZR 507/86).

Der Ersatz der Vorstellungskosten des Bewerbers ist weitgehend rechtlich abgeklärt. Wer als Arbeitgeber einen Bewerber zum Vorstellungsgespräch einlädt, schuldet dem Bewerber ohne Rücksicht auf das Zustandekommen eines Arbeitsvertrags die Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Ist der Arbeitgeber zu keiner Kostenübernahme bereit, muss er dies rechtzeitig und unmissverständlich zum Ausdruck bringen - am besten bereits bei der Einladung. Ein Aufwendungsersatzanspruch liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber lediglich einer vom Bewerber erbetenen Vorstellung nicht widerspricht und der Bewerber ohne Aufforderung vorspricht.

Sofern der Arbeitgeber keine unmissverständliche Kostenzusage trifft, sind die objektiv erforderlichen Aufwendungen erstattungsfähig (BAG, Urteil vom 29.06.1988 - 5 AZR 433/87).

6. Beteiligung des Betriebsrats bei Einstellungen

Der Betriebsrat kann nach § 93 BetrVG verlangen, dass neu zu besetzende Arbeitsplätze innerhalb des Betriebes vor ihrer Besetzung intern ausgeschrieben werden. Unterlässt der Arbeitgeber die erforderliche innerbetriebliche Ausschreibung, kann der Betriebsrat seine Zustimmung verweigern.

Liegt eine mitbestimmungspflichtige Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung oder Versetzung vor, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Betriebsrat vor der betreffenden Maßnahme zu unterrichten. Er hat unter Vorlage der erforderlichen Bewerbungsunterlagen Auskunft über die Person des Beteiligten zu geben und den Betriebsrat um Zustimmung zu der geplanten personellen Einzelmaßnahme zu bitten. Das Gesetz sieht eine besondere Form für den Zustimmungsantrag nicht vor.

7. Ärztliche Einstellungsuntersuchungen und psychologische Tests

In vielen Betrieben werden werksärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchungen vor Beginn eines Arbeitsverhältnisses durchgeführt. Dies ist zulässig, wenn die Untersuchung für die angestrebte Tätigkeit erforderlich ist und darf nur mit Zustimmung des Bewerbers geschehen. Fragen im Rahmen des Untersuchungsprogramms brauchen nur beantwortet zu werden, wenn sie zulässig sind. Im Übrigen ist der Arzt an seine ärztliche Schweigepflicht gebunden und darf dem Arbeitgeber infolgedessen auch keine Einzelheiten mitteilen.

Neben der Voraussetzung der Einwilligung und der Arbeitsplatzbezogenheit sind psychologische Tests nur zulässig, wenn sie von diplomierten Psychologen durchgeführt werden. Der Bewerber muss über die Funktionsweise und den Zweck des Tests aufgeklärt sein. Weiter wird gefordert, dass andere Erkenntnisquellen dem Arbeitgeber verschlossen sind. Der durchführende Psychologe unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB in Bezug auf Tatsachen, u.U. auch hinsichtlich persönlicher Meinungen des Bewerbers (Scholz NJW 1981, 1987, 1988). Bei der Einstellungsuntersuchung ebenso wie bei späteren Untersuchungen ist dem Arbeitgeber nur das Gesamtergebnis der Eignung oder Nichteignung mitzuteilen. Reine IQ-Tests sind unzulässig, weil ihnen i.d.R. der Bezug zum konkreten Arbeitsplatz fehlt (Heilmann AuA 1995, 157, 158) und sie einen übermäßigen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre darstellen.

Weit verbreitete Assessment-Center im Sinne von systematischen Verfahren zur qualifizierten Festlegung der arbeitsplatzbezogenen Leistungsfähigkeit bzw. von Leistungsdefiziten, bei denen gleichzeitig mehrere Kandidaten hinsichtlich der Anforderung der zu besetzenden Stelle von mehreren Beobachtern beurteilt werden, sind nach Aufklärung und mit Zustimmung des Bewerbers zulässig.

Bei reinen Stressinterviews soll herausgefunden werden, wie der Bewerber auf emotionale und intellektuelle Belastungen reagiert. Sie setzen sich zusammen aus einer Folge unangenehmer, unerwarteter und unsicher machender Fragen (Schmid, BD 1980, 2442, 2443). Sie können zur vollständigen Persönlichkeitsdurchleuchtung führen und verletzen das Persönlichkeitsrecht. Sie sind deshalb unzulässig (Däubler CR 1994, 101, 105).

8. Bewerbungsabsage

Teilt der Arbeitgeber dem Bewerber schriftlich mit oder informiert er ihn telefonisch über seine Entscheidung, ihn nicht einzustellen, sollte er nach Möglichkeit sich einer neutralen und vorsichtigen Ausdrucksweise bedienen, um dem abgelehnten Bewerber keinerlei haftungsrechtliche Angriffsflächen gegen eine zu seinem Nachteil ergangene Auswahlentscheidung zu

9. Umgang mit Bewerber- und Mitarbeiterdaten

Beginn, Durchführung und Ende eines Arbeitsverhältnisses und damit auch die Bewerberdaten sind in den betrieblichen Unterlagen zu dokumentieren, um den Nachweis gegenüber berechtigten Dritten zu sichern. Zu den Unterlagen gehören Steuerbescheinigung, Aufenthaltstitel für Bürger aus

Kapitel I: Die Anbahnung des Arbeitsverhältnisses | Allgemeiner Teil

nicht-EU-/EWR-Staaten, die Arbeitserlaubnis für Beschäftigte aus Bulgarien und Rumänien, Gesundheitszeugnis, Gesundheitsbescheinigung, Sozialversicherungsnachweis, Arbeitsbescheinigung, Urlaubsbescheinigung, tarifliche Bescheinigungen sowie Arbeitszeugnis und Unterlagen über vermögenswirksame Leistungen oder Direktversicherungen.

Sowohl bei Nichteinstellung als auch nach Abschluss eines Arbeitsvertrags ist der Arbeitgeber gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG grundsätzlich verpflichtet, personenbezogene Daten und Unterlagen eines Bewerbers/Mitarbeiters herauszugeben bzw. zu löschen, wenn er sie nicht mehr benötigt. Sollten im Rahmen der vorvertraglichen Verhandlungen und auch während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Meinungsverschiedenheiten auftreten, ist der Arbeitgeber berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Bewerbungsunterlagen, die er zur Abwehr von Ansprüchen benötigt, weiterhin auch gegen den Willen des Arbeitnehmers präsent zu halten. Dies gilt nicht für einen von einem Bewerber ausgefüllten Personalfragebogen, der Angaben über die Privat- und Intimsphäre enthält. Hier ist der Arbeitgeber verpflichtet, auf Verlangen des Bewerbers diese Unterlage zu vernichten, weil eine dauerhafte Aufbewahrung gegen allgemeines Persönlichkeitsrecht verstößt (BAG, Urteil vom 06.06.1984 - 5 AZR 286/81).

10. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Zu den Rahmenbedingungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer gehört in jedem Fall der Zugang zu beruflicher Ausbildung und Arbeit. Die Mehrheit der zuwandernden Menschen kommt in der Absicht nach Deutschland, sowohl während des Anerkennungsverfahrens zum Asylberechtigten als auch danach Arbeit zu suchen und einen Beschäftigungsvertrag abzuschließen, um so mit einem selbstverdienten Arbeitseinkommen ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Die Voraussetzungen, um in Deutschland arbeiten zu dürfen, richten sich im Wesentlichen nach ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Arbeitserlaubnis. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- 1. Zuwanderern aus der Europäischen Union, einem Staat des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz,
- 2. Zuwanderern aus der Türkei.
- 3. Zuwanderern aus Drittstaaten (nicht-EU-Staaten, nicht-EWR-Staaten, nicht Schweiz).

Für Angehörige von Drittstaaten gelten in Deutschland grundsätzlich andere Regeln als die Vorschriften für die ersten beiden Gruppen. Den Angehörigen der dritten Gruppe ist die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit nur unter strengen Voraussetzungen gestattet. In § 18 AufenthG heißt es: "Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen."

Für Angehörige eines Drittstaates gilt zur Zeit der Grundsatz, dass sie für eine Einreise nach Deutschland und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG benötigen, wobei sich das Aufenthaltsrecht und der Inhalt des Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltszweck (z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug oder humanitäre Gründe) richten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ist grundsätzlich abhängig von der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit. Das Zustimmungserfordernis entfällt nur, wenn dies in einer Rechtsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bestimmt ist. Die Zustimmung wird nach § 35 Abs. 1 BeschV zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt im Einzelfall davon ab, ob lediglich der Aufenthalt geduldet oder ob der Aufenthalt gestattet wird. Bei der Aufenthaltsgestattung ist die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vollständig in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt, während bei der Duldung die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis durch gesetzlich normierte zwingende Versagungsgründe begrenzt ist und zwar mit der Folge, dass ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis abzulehnen ist, wenn ein Versagungsgrund vorliegt.

Mit der Aufenthaltsgestattung ist ein spezielles Aufenthaltsrecht für Asylbewerber geschaffen. Das Recht entsteht, sobald an der Grenze oder anderswo im Inland mündlich, schriftlich oder auf andere Weise um Asyl nachgesucht wird (§ 55 Abs. 1 AsylVfG). Diese Aufenthaltsgestattung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem um Asyl nachgesucht wurde, ein Asylantrag gestellt wird, der Asylantrag zurückgenommen wird oder sobald die Ablehnung des Asylantrags unanfechtbar geworden ist.

Bei der Duldung handelt es sich um eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie wird den Personen gewährt, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 60a AufenthG). Erteilt wird eine Duldung vor allem Asylbewerbern, deren Asylantrag negativ beschieden wurde oder Ausländern, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und deshalb ausreisepflichtig sind, deren Ausreisepflicht aber nicht durchgesetzt werden kann oder soll.

Sind die Grundvoraussetzungen für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern erfüllt, ist zu prüfen, ob deutsches Arbeitsrecht Anwendung findet. Häufig wird in der Praxis keine Rechtswahl getroffen. Daher richtet sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht zunächst nach dem Recht des Staates, in welchem der Arbeitnehmer in Erfüllung seines Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, also nach deutschem Recht. Es empfiehlt sich in iedem Fall, eine Rechtswahlklausel in den Arbeitsvertrag aufzunehmen und hierbei im Zweifel die Anwendung deutschen Rechts festzulegen. Bei der Stellenausschreibung und dem Auswahlverfahren sind die gleichen Kriterien anzuwenden wie bei der Einstellung von deutschen Arbeitnehmern. Zu beachten ist jedoch, dass z.B. das Merkmal der ethnischen Herkunft wegen Diskriminierungsverdacht zu vermeiden ist.

Bei dem Auswahlverfahren sind vor allem ausländerrechtliche Beschäftigungsverbote zu beachten. Arbeitgeber dürfen ausländische Arbeitnehmer nur beschäftigen, sofern diese über einen Aufenthaltstitel verfügen (§ 4 Abs. 3 AufenthG) und eine Arbeitserlaubnis besitzen. Die Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers steht damit unter dem Verbot mit

Fehlt eine Arbeitserlaubnis, führt dies zwar nicht zu einer Nichtigkeit des Arbeitsvertrags, die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses darf jedoch wegen des gesetzlichen Verbots nicht stattfinden (BAG, Urteil vom 16.12.1976 - 3 AZR 716/75). Sobald feststeht, dass eine Arbeitserlaubnis nicht beantragt oder nicht erteilt worden ist, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich oder ordentlich zu kündigen.

Verträge, die in der Absicht geschlossen werden, diese ohne Arbeitsleistung zu vollziehen, sind nach § 18 AufenthG und § 134 BGB nichtig (BAG, Urteil vom 13.03.1969 - 5 AZR 256/68).

Die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrags hängt mit Ausnahme befristeter Arbeitsverträge (§ 14 Abs. 4 TzBfG) nicht von der Schriftform ab. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein Arbeitsvertrag jedoch grundsätzlich schriftlich abgefasst werden. Unabhängig von der Empfehlung besteht nach dem Nachweisgesetz für den Arbeitgeber die Verpflichtung, innerhalb von einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Ein besonderes Augenmerk gilt der in einem schriftlichen Arbeitsvertrag eingesetzten Sprache. Regelmäßig wird der Vertrag in deutscher Sprache abgefasst. Daher stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der deutschsprachige Text für einen Arbeitnehmer hat, der der deutschen Sprache nicht so mächtig ist, dass er problemlos und korrekt alle vertraglichen Vereinbarungen versteht. Hierzu gibt es eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes, die sich mit dieser Problematik befasst (BAG, Urteil vom 19.03.2014 - 5 AZR 252/12). Im Ergebnis stellt das Arbeitsgericht fest, dass fehlende oder mangelnde Sprachkenntnisse einem wirksamen Vertragsschluss grundsätzlich nicht entgegenstehen. Weder sei durch die mangelnden Sprachkenntnisse des Bewerbers die Wirksamkeit des Arbeitsvertragsangebotes seitens des Arbeitgebers berührt noch die der Annahme dieses Angebotes, die regelmäßig in Form der Vertragsunterzeichnung durch den Bewerber erfolgt. Im Ergebnis wird ein sprachunkundiger Bewerber so behandelt wie ein deutschsprachiger Bewerber, der einen Arbeitsvertrag ungelesen unterzeichnet und dadurch von konkreten Vertragsvereinbarungen keine Kenntnis hat.

Ausländische Arbeitnehmer haften für schuldhafte Verletzungen der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen oder wegen unerlaubter Handlungen nach denselben Grundsätzen wie ihre deutschen Kollegen.

Einen besonderen Stellenwert bei Arbeitsverträgen mit ausländischen Mitarbeitern hat der Anspruch auf Arbeitsentgelt, weil das Arbeitsentgelt in der Regel die einzige Quelle für seine wirtschaftliche Existenz darstellt. Maßgeblich für den Entgeltanspruch ist der Arbeitsvertrag. Ist im Arbeitsvertrag das Entgelt nicht geregelt und ist auch kein Entgelttarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung anzuwenden, gilt gemäß § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart.

Eine Vereinbarung, gleichgültig ob mündlich oder schriftlich, wonach das Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll, ohne dass der Arbeitgeber hierfür Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hat, ist wegen Verstoßes gegen gesetzliche Verbote des Steuer- und Sozialversicherungsrechts unwirksam. Die Wirksamkeit des Arbeitsvertrags als solche wird

durch dieses Verbot nicht berührt. Nichtig ist nur die Abrede, vom Entgelt keine Steuern und Beiträge abzuführen. Zur Zahlung des "schwarz" vereinbarten Entgelts bleibt der Arbeitgeber weiterhin verpflichtet. Er macht sich im Übrigen, wenn er die Schwarzgeldabrede erfüllt, nach § 266 Buchst. a Abs. 1 StGB strafbar.

Schließlich wird die Aufmerksamkeit darauf zu richten sein, dass Arbeitgeber, die ausländische Arbeitnehmer ohne Beschäftigungserlaubnis arbeiten lassen, gemäß § 98a AufenthG verpflichtet sind, trotz Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dem Arbeitnehmer das vereinbarte Arbeitsentgelt zu zahlen.

Um Beweisschwierigkeiten eines sich in der Illegalität bewegenden Arbeitnehmers, der oft keine oder nur unzureichende Nachweise über Bestand und Dauer des Arbeitsverhältnisses hat, zu beheben, enthält § 98a Abs. 1 S. 2 AufenthG die widerlegbare Vermutung, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer drei Monate beschäftigt hat.

Kapitel II: Der Arbeitsvertrag

1. Arbeitsvertrag

Die Arbeitsvertragsregelungen werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt. Der Arbeitsvertrag selbst muss nicht Bezug nehmen auf die Vielfalt von Gesetzen. In § 105 GewO hat der Gesetzgeber allerdings festgelegt, dass die Vertragsparteien Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrags frei vereinbaren können, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen.

2. Vielfalt der Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse

Grundlage eines Arbeitsverhältnisses ist im Regelfall der unbefristete Arbeitsvertrage. Daneben kennt das Gesetz auch befristete Arbeitsverträge. Des Weiteren wird unterschieden zwischen Probearbeitsverhältnis, Teilzeitarbeitsverhältnis, flexibler Teilzeitarbeit, Verträgen, die eine geringfügige Beschäftigung zum Inhalt haben, Telearbeitsverträgen und Altersteilzeitarbeitsverträgen. Auch freie Mitarbeiter, die wegen wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Dienstberechtigten als ähnlich sozial schutzbedürftig zu betrachten sind, sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten als arbeitnehmerähnliche Personen zu betrachten. Es ist also unbeachtlich, wie die Vertragsbeteiligten den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag bezeichnen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Vertragsdurchführung (BAG, Urteil vom 12.12.2001 – 5 AZR 253/00). Wird z. B. ein als "freier Mitarbeiter-Vertrag" bezeichnetes Vertragsverhältnis wie ein Arbeitsverhältnis in der Praxis durchgeführt, ist es auch als Arbeitsverhältnis anzusehen (BAG, Urteil vom 12.09.1996 – 5 AZR 104/95).

3. Die Arbeitsvergütung

Die Arbeitsvergütung richtet sich nach der Art der Tätigkeit, der täglichen Arbeitszeit und der Bindung des Arbeitgebers an gesetzliche und tarifliche Vorgaben sowie an so genannte Betriebsvereinbarungen. Man unterscheidet zwischen Zeitlohn, Leistungslohn, Akkordlohn, Zuwendungen aus besonderem Anlass, Prämien, Provisionen, Beteiligung am Jahresgewinn, Gratifikationen, Gewährung freier Unterkunft und Verpflegung, Überlassung eines Dienstwagens, der auch für die persönliche Nutzung zur Verfügung steht, sowie der betrieblichen Altersversorgung.

3.1 Zeitlohn

Beim Zeitlohn handelt es sich um eine Vergütung, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus festgelegt wird und zwar unabhängig von der Dauer und der Qualität der tatsächlich erbrachten Leistung. Fehlt ein Mitarbeiter unentschuldigt, kann das Arbeitsentgelt zeitanteilig gekürzt werden.

3.2 Leistungslohn

Bei dieser Art der Entlohnung orientiert sich das Entgelt an der quantitativen oder qualitativen Leistung. Die Vergütung muss entweder im Einzelarbeitsvertrag oder kollektivvertraglich geregelt werden. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung orientiert sich der Lohnanspruch an der Arbeitszeit. Eine

Schlechtleistung hat grundsätzlich keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entgelthöhe. Es sei denn für die Arbeitsleistung sind Qualität und Beschaffenheit als Bewertungskriterien festgelegt.

Da die Leistungsvergütung im Regelfall mit einem gesteigerten Arbeitstempo verbunden ist, hat der Gesetzgeber Akkord- und Prämienlohnvereinbarungen bei Schwangeren, Jugendlichen und Fahrpersonal ausdrücklich verboten.

3.3 Akkordlohn

Bei dieser Art der Vergütung hängt die Höhe des Entgelts von der Menge der geleisteten Arbeit ab. Es wird unterschieden zwischen Geld- und Zeitakkord. Beim Geldakkord wird die Vergütung z.B. errechnet durch die Zahl der Werkstücke x Stückpreis. Beim Zeitakkord wird eine Vorgabezeit festgelegt, in der ein normaler Arbeitnehmer die geforderte Arbeit erledigen kann. Hier trägt der Arbeitnehmer das Risiko der quantitativen Minderleistung.

3.4 Zulagen

Die Höhe von Zulagen, deren Widerrufbarkeit ausdrücklich vereinbart werden muss (BAG, Urteil vom 16.07.1976 – 5 AZR 270/75), orientiert sich an den betrieblichen Möglichkeiten und den Marktbedingungen. Sie sollen regelmäßig besondere Leistungen des Arbeitnehmers oder Erschwernisse bei der Arbeitsleistung ausgleichen.

4. Lohn und Gehaltszahlung ohne Arbeit

Dieser Abschnitt enthält lediglich eine enumerative Aufzählung von Fällen, in denen der Gesetzgeber vorsieht, dass die Beschäftigten einen Lohnanspruch haben, obwohl sie nicht arbeiten. Hierzu gehören unter anderem Krankheit, Urlaub, Kuren und Pflege erkrankter Angehöriger. Ein Lohnanspruch ohne Arbeit entsteht auch, wenn der Arbeitgeber die Arbeitsleistung vertragswidrig ablehnt (Annahmeverzug).

5. Probezeit/Vereinbarung und Gestaltungsmöglichkeiten

Man unterscheidet bei einem Probearbeitsverhältnis zwischen einem befristeten Probearbeitsverhältnis und einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit vorgeschalteter Probezeit. Die rechtlichen Folgen sind unterschiedlich.

Ein befristetes Probearbeitsverhältnis, dessen Wirksamkeit gemäß § 14 Abs. 4 TzBfG der Schriftform bedarf, endet mit Ablauf eines vertraglich vereinbarten Zeitpunktes ohne Kündigung. Zusätzlich kann vereinbart werden, dass innerhalb der Probezeit die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses für beide Parteien des Arbeitsvertrags möglich ist. Ohne eine solche Vereinbarung kann im Probearbeitsverhältnis die ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit nicht wirksam ausgesprochen werden.

Bei **einem unbefristeten Arbeitsverhältnis** mit vorgeschalteter Probezeit handelt es sich um ein ganz normales unbefristetes Arbeitsverhältnis, in dem von Anfang an unter den Parteien dieselben Rechte und Pflichten

Kapitel II: Der Arbeitsvertrag | Allgemeiner Teil

begründet werden wie in jedem anderen Arbeitsverhältnis. Das Gesetz schreibt eine konkrete Probezeit von sechs Monaten zwar nicht vor, § 622 Abs. 3 BGB bestimmt jedoch: "Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zu jedem beliebigen Tag des Monats gekündigt werden." Hierin liegt eine erhebliche Abkürzung der sonst gemäß \S 622 Abs. 1 BGB geltenden gesetzlichen Grundkündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Angabe des Befristungsgrundes bis zu zwei Jahren nicht erforderlich, auch nicht bei höchstens dreimaliger Verlängerung bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren (§ 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG). In den ersten vier Jahren nach der Neugründung eines Unternehmens ist die kalendermäßige Befristung ebenfalls ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von vier Jahren zulässig (§ 14 Abs. 2 a TzBfG).

6. Minderjährige Arbeitnehmer

Minderjährig ist, wer noch nicht volljährig ist, also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Minderjährigen greift das Jugendarbeitsschutzgesetz. Die kollektivrechtlichen Normen sind die §§ 7, 8 und 60 BetrVG. Ein Minderjähriger benötigt für den Abschluss eines Arbeitsvertrags die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die keiner Schriftform bedarf und auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden kann. Dies sind im Normalfall beide Elternteile. Soll ein Berufsausbildungsvertrag für länger als ein Jahr geschlossen und so die Kündigungsmöglichkeit durch den Minderjährigen für längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen werden, muss das Vormundschaftsgericht zustimmen, sofern der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist. Mit Jugendlichen unter 15 Jahren kann in der Regel überhaupt kein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden

Geht ein Minderjähriger ohne die erforderliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichtes ein Arbeitsverhältnis ein, ist die Wirksamkeit des Arbeitsvertrags von der nachträglichen Zustimmung abhängig. Genehmigt der gesetzliche Vertreter den Arbeitsvertrag, so wird dieser von Anfang an wirksam. Erteilt der gesetzliche Vertreter die Genehmigung nicht, wird der Arbeitsvertrag nachträglich unwirksam. Dadurch entsteht ein faktisches Arbeitsverhältnis, das jederzeit durch einseitige Erklärung beendet werden kann, ohne dass die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung vorzuliegen brauchen.

Solange ein Arbeitsverhältnis, für das keine Genehmigung erteilt ist, besteht, kann der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 109 BGB den Arbeitsvertrag wegen der Minderjährigkeit widerrufen. Die Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Minderjährige sind im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt.

Ein besonderer Hinweis gilt dem Beschäftigungsverbot von Kindern. Nach § 5 Abs. 1 JArbSchG ist die Beschäftigung von Kindern verboten. Kind ist wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

7. Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung ist ein Beschäftigungsverhältnis, bei dem das Arbeitsentgelt eine bestimmte Grenze nicht überschreitet oder das nur kurz andauert. Daraus ergeben sich verschiedene sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Besonderheiten. Bei einer geringfügigen Beschäftigung spricht man auch von einem Minijob. Es handelt sich also um eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, in dem das regelmäßige Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt oder das nur von kurzer Dauer ist. Geringfügig Beschäftigte sind in dieser Beschäftigung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig. Von der Rentenversicherungspflicht können sie sich befreien lassen.

Der Arbeitgeber trägt einen Pauschalbeitrag zur Kranken- und Rentenversicherung. Daraus ergibt sich aber kein Krankenversicherungsschutz für den Arbeitnehmer. Nach § 40a EStG ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer möglich. Als eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV gilt, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung im Monat eine Entgeltgrenze von 450,00 Euro nicht überschreitet. Die wöchentliche Arbeitszeit und die

Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze sind dabei unerheblich. Allerdings begrenzt das MiLoG die Arbeitszeit pro Monat auf 48 Stunden, darüber hinaus würde die Entgeltgrenze überschritten.

8. Mindestlohn

Das Mindestlohngesetz, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Tarifvertragsgesetz und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stellen die rechtlichen Weichen für die Entwicklung von Mindestlöhnen. Mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG), das am 16.08.2014 in Kraft getreten ist, gilt seit dem 1. Januar 2020 ein Mindestlohn von 9,35 Euro brutto je Zeitstunde.

Zur Beantwortung von Fragen rund um den Mindestlohn hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Mindestlohn-Hotline (Tel. 030 602 800 28) eingerichtet.

Nach § 1 MiLoG hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgeltes mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes durch den Arbeitgeber (auch in Privathaushalten).

Auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an. Die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen gehen den Regelungen des Mindestlohngesetzes unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Das MiLoG regelt nicht, welche Zulagen und Sonderzahlungen als Bestandteil des Mindestlohns anzusehen sind. Entscheidend ist, ob eine funktionale Gleichwertigkeit zwischen Arbeitsleistung und Gegenleistung des Arbeitgebers vorliegt oder nicht. Auf den Mindestlohn sind anzurechnen: Sonn- und Feiertagszuschläge (BAG, Urteil vom 17.01.2018 - 5 ARZ 69/17), Überstundenzuschläge (BAG, Urteil vom 25.05.2016 - 5 AZR 135/16), Schicht-, Schmutz-, Gefahrenzulagen, Anwesenheits-, Treue-, Vertreterprämien, Besitzstandszulagen (BAG, Urteil vom 06.12.2017 - NZA 2018/582), tarifliche Einmalzahlungen (BAG, Urteil vom 18.04.2012 – NZA 2013/392).

Urlaubsgeld, das anteilig monatlich gezahlt wird, ist anzurechnen (BAG, Urteil vom 25.05.2016 - 5 AZR 135/16). Erfolgt die Zahlung einmalig mit der Bestimmung, den Urlaubs- und damit Erholungswert für den Arbeitnehmer zu erhöhen, ist eine Anrechnung nicht vorzunehmen.

Sonstige Sonderzahlungen (13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld) sind zu berücksichtigen, wenn sie Entgeltcharakter haben und monatlich ausgezahlt werden. Ansonsten sind sie nur anteilig im Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

Nicht anzurechnen sind: Zulagen für Nachtarbeit (BAG, Urteil vom 25.04.2018 - NZA 2018/1145), Spesen, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge, so auch die erlaubte private Nutzung eines Dienstfahrzeugs.

Unabhängig davon, ob Arbeitnehmer ihren Vergütungsanspruch nach dem Mindestlohngesetz geltend machen oder nicht, besteht für jeden Tag der Arbeitsleistung ein Anspruch auf den Stundenlohn von 9,35 Euro. Das im Sozialversicherungsrecht in § 22 Abs. 1 SGB IV verankerte Entstehungsprinzip besagt, dass die Beitragsansprüche bereits dann entstehen, wenn der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Auf die Höhe des gezahlten Stundenlohns kommt es bei der Beitragsberechnung zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung demzufolge nicht an. Das Entstehungsprinzip wirkt aber nicht nur bei der Beitragserhebung, sondern auch bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer Beschäftigung.

Besonders zu beachten ist, dass das Entgelt für die beitrags- und versicherungsrechtliche Beurteilung maßgebend ist. Gehen Arbeitgeber bei Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von einem Entgelt unterhalb des Mindestlohns aus, wirkt sich dies auf die versicherungsrechtliche Beurteilung aus.

Wenn sich im Nachhinein ergibt, dass bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 9,35 Euro kein so genannter Minijob vorgelegen hat, tritt in dieser Beschäftigung rückwirkend Sozialversicherungspflicht ein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber vorsätzlich, fahrlässig oder in gutem Glauben gehandelt hat. Sachverhalte dieser Art sind bereits Prüfungsgegenstand bei den turnusmäßigen Betriebsprüfungen in Branchen, bei denen Mindestlöhne vereinbart worden sind.

Allgemeiner Teil | Kapitel III: Das laufende Arbeitsverhältnis

9. Arbeitszeit: Gestaltungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen

Die Arbeitszeit wird im Wesentlichen zwingend im Arbeitszeitgesetz geregelt. Gemäß § 7 ArbZG sind Abweichungen durch Tarifvertrag möglich. Bei den gesetzlichen Regeln handelt es sich jedoch nur um Grundsatzbestimmungen, die durch zahlreiche und komplizierte Ausnahmen durchbrochen werden können.

Neben dem Arbeitszeitgesetz gibt es noch das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Sozialgesetzbuch IX und die Ladenschlussbzw. Ladenöffnungsgesetze der Länder. Ausnahmeregeln gibt es für besondere Arbeitnehmergruppen wie z.B. Bäcker und Konditoren, Seeleute, Kraftfahrer.

10. Datenschutz

Sobald der Arbeitgeber im Rahmen der Bewerbung oder bei Abschluss des Arbeitsvertrags personenbezogene Daten des Arbeitnehmers verarbeitet, ist er gemäß § 13 DSGVO verpflichtet, dem Arbeitnehmer unaufgefordert umfassende Informationen gemäß Datenschutz Grundverordnung zu erteilen. Um dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen, wird die Verwendung des Formulars auf Seite 58 empfohlen.

Ist im Unternehmen des Arbeitgebers ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so sind dem Arbeitnehmer auch dessen Daten mitzuteilen.

Wird der Arbeitnehmer mit der Verarbeitung von persönlichen Daten Dritter, bspw. andere Arbeitnehmer oder von Kunden und sonstigen Vertragspartnern des Arbeitgebers betraut, so muss der Arbeitnehmer über die Vorschriften des Datenschutzes belehrt werden und sollte eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen abgeben. Für diesen Fall wird die Verwendung des Formulars auf Seite 61 empfohlen.

11. Formulararbeitsverträge und deren Inhaltskontrolle

Es ist üblich, standardisierte vorformulierte Arbeitsverträge zu verwenden. Da mit solchen Formulararbeitsverträgen eine Vielzahl von arbeitsrechtlichen Beziehungen erfasst werden soll, ist in jedem Einzelfall das Recht der

Kapitel III: Das laufende Arbeitsverhältnis

1. Weisungsrecht des Arbeitgebers

Das Weisungsrecht (auch Direktionsrecht genannt) ist häufig in Arbeitsverträgen nur rahmenmäßig umschrieben. Das Weisungsrecht ist die Befugnis des Arbeitgebers, Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung sowie Ordnung und Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb näher zu bestimmen. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, die Einzelheiten der Arbeitsleistung, die im Arbeitsvertrag im Allgemeinen nicht geregelt sind, festzulegen und arbeitsbegleitende sowie organisatorische Anweisungen zu treffen. Hierzu gehören unter anderem das Rauch- und Alkoholverbot sowie das Tragen von Schutzkleidung. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers über die Einzelheiten der Arbeitsleistung und über die notwendige Ordnung und das Verhalten im Betrieb Folge zu leisten, soweit nicht durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag die Einzelheiten anderweitig festgelegt sind. Allerdings darf die Weisung des Arbeitgebers nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Um durch Ausübung des Weisungsrechts eine nach dem Arbeitsvertrag nicht geschuldete Arbeitsverpflichtung zu erreichen, muss er allerdings den Arbeitsvertrag durch Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer ändern oder eine Änderungskündigung aussprechen. Die rechtliche Grundlage des Weisungsrechts ist einheitlich für alle Arbeitnehmer in § 106 GewO gesetzlich geregelt. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates ist in § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG enthalten.

2. Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im betrieblichen Alltag

Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch die Unternehmensziele geprägt. Zu erreichen sind diese Ziele nicht nur durch die technische Ausstattung, sondern auch und ganz besonders durch das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerschaft. Gegenseitige Rücksichtnahme sowie Identifizierung der Arbeitnehmer mit den UnterAllgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten.

Seit dem 01.01.2003 unterliegen alle Arbeitsverträge der so genannten Inhaltskontrolle. Gemäß § 310 Abs. 4 S. 2 BGB sind bei der Anwendung des AGB-Rechts die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der §§ 310 ff. BGB hat das Bundesarbeitsgericht im Zusammenhang mit der Beurteilung von Einzelfällen überprüft und festgestellt, dass früher zulässige Klauseln einer Inhaltskontrolle nicht mehr standhalten.

Für Verträge, die bis zum 31.12.2001 geschlossen wurden, kann eine unwirksame Klausel im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geändert

Für Verträge, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden, scheidet eine geltungserhaltende Reduktion nach der Rechtsprechung des BAG grund-

Vertragsstrafen sind grundsätzlich zulässig, wie sich aus der angemessenen Berücksichtigung der im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten nach § 310 Abs. 4 S. 2 BGB ergibt. Die Arbeitsleistung selbst ist nicht vollstreckbar.

 $Eine\ Vertragsstrafenabrede\ kann\ jedoch\ gegen\ Treu\ und\ Glauben\ verstoßen,$ wenn die Bestimmung nicht klar und deutlich ist oder die Strafe zu hoch bemessen ist.

Allgemein gehaltene Formulierungen bei der Vertragsstrafe für ein schuldhaft vertragswidriges Verhalten sind wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot unwirksam.

12. Bindung von Arbeitsvertrag und Tarifvertrag

Die Anwendung von Tarifnormen auf Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist zwingend geboten, wenn eine beiderseitige Gebundenheit an den Tarifvertrag über die Mitgliedschaft in den Tarifvertragsparteien besteht. Arbeitgeber müssen Mitglied des abschließenden Arbeitgeberverbandes sein oder selbst einen Tarifvertrag mit der Gewerkschaft abgeschlossen haben. Arbeitnehmer müssen Mitglied der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sein.

nehmenszielen und andererseits Verständnis des Arbeitgebers für die persönlichen Belange der Arbeitnehmer sind sehr hilfreich.

Zu den Rechten der Arbeitgeber gehört es in bestimmten Fällen, insbesondere bei dringenden betrieblichen Erfordernissen Überstunden zu verlangen, die im Regelfall von ihm zu bezahlen sind. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern eine Elternauszeit gewähren, wenn sie bereits mehr als sechs Monate gearbeitet haben und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Arbeitgeber hat - eingegliedert in den Verlauf der Arbeitstage - den Arbeitnehmern Erholungspausen zu gewähren, die nicht zur Arbeitszeit zählen, andererseits aber auch nicht vergütet werden. Ferner hat der Arbeitgeber im Falle eines durch Krankheit bedingten Nichterscheinens des Arbeitnehmers auf der Arbeitsstelle bis zu sechs Wochen die normale Vergütung weiter zu

Es gibt weitere Positionen, die im Arbeitsleben eine Rolle spielen. Dazu gehören neben Überstundenregelung, Elternauszeit, Erholungspausen und Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall auch Dienstkleidung, Rauchen, Alkoholgenuss, Störung des Betriebsfriedens, freie Meinungsäußerung, Überwachung der Arbeitnehmer durch Videokameras, das Mithören von telefonischen Dienst- und Privatgesprächen, Speicherung von persönlichen Angaben auf dem dienstlichen Computer, Kontrolle der E-Mails, Torkontrollen, Leibesvisitationen, Überwachung durch Detektive, Datenabgleich zur Korruptionsbekämpfung etc.

3. Das Fragerecht des Arbeitgebers und die Abwehr von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis

Der Arbeitgeber muss, wenn er sein Fragerecht ausüben möchte, ein berechtigtes, billigenswertes und schutzwürdiges Interesse an der Beantwortung

Kapitel III: Das laufende Arbeitsverhältnis | Allgemeiner Teil

haben. Zulässig sind daher Fragen nach der fachlichen Qualifikation, Ausbildung, beruflichem Werdegang und der zuletzt ausgeübten Tätigkeit (BAG, Urteil vom 12.02.1970 - 2 AZR 184/69). Interessanterweise hat das Bundesarbeitsgericht dem Bewerber zugestanden, bei unzulässigen Fragen, zu denen auch solche nach persönlichen Vorlieben und der sexuellen Orientierung des Bewerbers gehören, wahrheitswidrig zu antworten, also mit einer Notlüge Stellung zu nehmen (BAG, Urteil vom 21.02.1991 - 2 AZR 449/90). Fragen eines zukünftigen Arbeitgebers, z.B. einer Fluggesellschaft, an einen einzustellenden Piloten nach Dauer und Art bisheriger Erkrankungen dürften nach diesseitiger Auffassung zulässig sein.

Im Rahmen gegenseitiger Rechte und Pflichten aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis lassen sich jedoch häufig Auseinandersetzungen nicht vermeiden. Zur Regelung von Differenzen sind in erster Linie persönliche Gespräche zur Beilegung die beste Lösung. Wenn dies wegen unnachgiebigen Verhaltens der Beteiligten nicht möglich ist, können Rechtsanwälte oder kann für den Arbeitnehmer der Betriebsrat eingeschaltet werden. In bestimmten Fällen kann bzw. muss der Schlichtungsausschuss bemüht werden, bevor einer der Beteiligten ein streitiges Verfahren vor dem Arbeitsgericht einleitet.

4. Ausschlussfristen

Sinn und Zweck von Ausschlussfristen ist es, die u.a. in einem Arbeitsverhältnis Beteiligten möglichst schnell und umfassend über das Bestehen oder den Ausschluss von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis zu unterrichten. Die Wirksamkeit von Ausschlussfristen setzt allerdings eine entsprechende Vereinbarung voraus. Diese Vereinbarung kann nicht nur im Einzelvertrag, sondern auch durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung erfolgen. Ausschlussfristen haben zur Folge, dass Ansprüche mit Zeitablauf erlöschen, während bei Verjährungsfristen der Gläubigeranspruch fortbesteht, die Durchsetzung allerdings mit einem Leistungsverweigerungsrecht verhin-

Es ist zwischen einstufigen und zweistufigen Ausschlussfristen zu unterscheiden. Bei einstufigen Ausschlussfristen müssen die Ansprüche innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht werden. Bei der zweistufigen Ausschlussfrist müssen Ansprüche innerhalb der ersten Frist gegenüber dem Arbeitgeber und innerhalb der zweiten Frist klageweise geltend gemacht werden, soweit der Arbeitgeber die geltend gemachten Ansprüche abgelehnt hat.

Zur Einhaltung einer einstufigen Ausschlussfrist ist lediglich eine eigenhändig unterschriebene Anspruchserhebung notwendig. Bei der zweistufigen Ausschlussfrist ist erforderlich, dass die Ansprüche gerichtlich weiterverfolgt werden.

Ist die in einem Arbeitsvertrag enthaltene einstufige Ausschlussfrist zu kurz bemessen, wird der Arbeitnehmer dadurch unangemessen benachteiligt. Die Ausschlussfrist ist daher unwirksam. Die Ausdehnung der Ausschlussfrist auf eine zulässige Dauer ist höchstrichterlich abgelehnt worden. Daher gelten in einem solchen Fall allein die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts können zweistufige Ausschlussfristen grundsätzlich geteilt werden. Daher kann die erste Stufe bei zweistufigen Ausschlussfristen bei Unwirksamkeit der zweiten Stufe wirksam bleiben.

5. Arbeitszeitflexibilisierung

Als flexible Arbeitszeit werden Arbeitszeitlösungen bezeichnet, die hinsichtlich Lage und Dauer der Arbeitszeit täglich, wöchentlich, monatlich oder anders von der so genannten Normalarbeitszeit abweichen.

Falls ein kollektiver Bezug besteht, unterliegen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG der Mitbestimmung des Betriebsrates.

6. Mutterschutz

Der Mutterschutz ist im Mutterschutzgesetz festgelegt, das die Bedingungen für den Einsatz von schwangeren Frauen in einem Arbeitsverhältnis festschreibt. Sie genießen Kündigungsschutz in der Zeit der Schwangerschaft und für vier Monate nach der Entbindung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG). Neben dem Mutterschutzgesetz gibt es noch die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz. Sie verpflichtet den Arbeitgeber, für jede Tätigkeit, bei der eine werdende oder eine stillende Mutter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe und physikalische Schadenfaktoren sowie Gefahren oder Arbeitsbedingungen nach Anl. 1 dieser Verordnung gefährdet werden kann, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung zu beurteilen.

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte, soweit diese am Stück mitarbeiten, sind voll in den Schutzbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen (§ 1 Nr. 2 MuSchG). Geschützt werden auch weibliche Vorstandsmitglieder und Geschäftsführerinnen. Dabei spielen Familienstand, Lebensalter oder Staatsangehörigkeit keine Rolle. Ebenso ist unbeachtlich, ob die Arbeitnehmerinnen gesetzlich oder privat krankenversichert sind und welches Einkommen sie oder die Familie beziehen.

Das Mutterschutzgesetz wird auch angewendet bei fehlerhaft begründeten Arbeitsverhältnissen, die nichtig und daher zu jedem Zeitpunkt für die Zukunft aufgelöst werden können.

Die Schwangere ist verpflichtet, dem Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 MuSchG ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitzuteilen, sobald ihr der Zustand bekannt ist.

7. Elternzeit

Die Elternzeit ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt. Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmer gemäß § 15 Abs. 1 BEEG, wenn sie mit ihrem Kind, mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 BEEG erfüllen, oder mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Elternzeitberechtigung besteht unabhängig davon, ob ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegt. Die Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert nicht ein befristetes Arbeitsverhältnis. Auch Teilzeitbeschäftigte, einschließlich der geringfügig Beschäftigten sowie Heimarbeiter, können Elternzeit beanspruchen (§ 15 BEEG). Der Anspruch besteht auch für leitende Angestellte. Neben Arbeitnehmern haben auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten Anspruch auf Elternzeit (§ 20 Abs. 1 BEEG). Hier verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um die Dauer der Elternzeit. Anspruchsvoraussetzung für die Elternzeit ist, dass der Arbeitnehmer das Kind selbst betreut und erzieht und in einer der dort näher bestimmten familienrechtlichen Beziehung zu dem zu erziehenden Kind steht. Der Arbeitnehmer muss mit dem Kind dauerhaft räumlich Zusammenleben und eine häusliche Gemeinschaft bilden. Die Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils ist nicht erforderlich, auch wenn die Eltern gemeinsam Elternzeit nehmen. Allerdings verlängert sich die Gesamtdauer der Elternzeit dadurch

Außerdem haben nach § 15 Abs. 1 Buchst. a BEEG auch Großeltern Anspruch auf Elternzeit (so genannte Großelternzeit), wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und 1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder 2. ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr der Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für solche Zeiten, in denen keine Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beanspruchen. Während der Elternzeit darf Teilzeittätigkeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden. Zulässig ist dies beim eigenen Arbeitgeber, bei einem fremden Arbeitgeber oder als selbstständige Erwerbstätigkeit.

Der Kündigungsschutz ist in § 18 BEEG geregelt. Es gilt für den Arbeitgeber ein Kündigungsverbot für die Zeit von acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit.

8. Pflegezeit und Familienpflegezeit

Die Pflegezeit unterliegt einem besonderen absoluten Kündigungsschutz nach § 5 PflegeZG. Er beginnt ab wirksamer Ankündigung der Pflegezeit, jedoch frühestens zwölf Wochen vor Beginn der geplanten Freistellung nach dem

Allgemeiner Teil | Kapitel IV: Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Pflegezeitgesetz. Das Kündigungsverbot unterliegt einem Erlaubnisvorbehalt. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder eine untergeordnete Behörde mit zuständigen Entscheidungsbefugnissen kann eine Kündigung in besonderen Fällen ausnahmsweise für zulässig erklären.

9. Arbeitsverhinderungen aus anderen persönlichen Gründen als eigener Erkrankung

In § 616 S. 1 BGB hat der Gesetzgeber einen Entgeltfortzahlungsanspruch normiert für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, innerhalb derer der Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert ist. Eine Verpflichtung für den Arbeitnehmer zur Nachleistung seiner Dienste besteht nicht. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus § 619 BGB. Der in § 616 BGB enthaltene Anspruch "Lohn ohne Arbeit" wird allerdings durch viele gesetzliche Sonderbestimmungen anderweitig geregelt, insbesondere ist in den verschiedensten Tarifverträgen festgelegt, für welche Zeit der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnzahlung ohne Arbeit hat.

Ein Verhinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn dem Arbeitnehmer die Erbringung der Arbeitsleistung unmöglich, unzumutbar oder die Arbeitsverhinderung unvermeidbar ist.

Ob in Formulararbeitsverträgen der völlige Ausschluss des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung wirksam vereinbart werden kann, ist - soweit erkennbar - bisher vom Bundesarbeitsgericht nicht entschieden. Die wohl überwiegende Meinung in der Literatur bejaht hingegen eine Möglichkeit des vollständigen Ausschlusses.

Jedenfalls setzt der Entgeltfortzahlungsanspruch voraus, dass das jeweilige Ereignis die alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung ist (BAG, Urteil vom 25.05.1983, AP Nr. 53 zu § 1 LohnFG).

Der Entgeltfortzahlungsanspruch gilt nur für die Kernarbeitszeit, weil außerhalb dieser Arbeitszeit eine Arbeitsverpflichtung nicht besteht und daher bei fehlender Arbeitsleistung auch kein Entlohnungsanspruch besteht (BAG, Urteil vom 16.12.1993, AP Nr. 5 zu § 52 BAT).

Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "nicht erhebliche Zeit" wird vom BAG nach dem Verhältnis von Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zur Dauer der Verhinderungszeit vorgenommen (BAG, Urteil vom 17.12.1959, AP BGB § 616 Nr. 21). Diese Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes wird in der Literatur z.T. abgelehnt, weil der unbestimmte Rechtsbegriff "nicht erhebliche Zeit" keine Festlegung auf eine feste Anzahl von Tagen erlaubt. Die Umstände des Einzelfalles sind deshalb nach den Verhältnissen im Bereich des Dienstnehmers maßgeblich zu berücksichtigen (Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 16. Aufl., Seite 1608).

Auch der Begriff "persönliche Leistungshindernisse" wird nach Art und Dauer unterschiedlich interpretiert und entsprechend aufgeschlüsselt. Der Anspruch aus § 616 S. 1 BGB wird ausgeschlossen bei zumutbaren Leistungshindernissen hierzu gehören z.B. Familienfeiern, Fortbildungsveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Abnahmen beim TÜV sowie Prüfungen, die nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung stehen.

Der Anspruch aus § 616 S. 1 BGB wird des Weiteren ausgeschlossen bei objektiven Leistungshindernissen, zu denen zählt die Rechtsprechung und zum Teil auch das Bundesarbeitsgericht Demonstrationen, Fahrverbote, Krieg, Landestrauer, politische Unruhen, Smogalarm, Straßenglätte, witterungsbedingte Störungen (Schneeverwehungen, Eisglätte), Verkehrsstau, Straßensperre, Ausfall der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Verkehrsstörungen (zu vergleichen BAG vom 08.12.1982, AP Nr. 58 zu § 616 BGB).

10. Urlaubsanspruch

Jeder Vollzeit- und Teilzeitarbeitnehmer sowie jeder geringfügig Beschäftigte hat Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz, d.h. jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Freizeit, die unter anderem dazu dienen soll, die Arbeitskraft zu erhalten sowie Körper und Geist zu kräftigen. Die gesetzliche Mindesturlaubszeit beträgt 24 Werktage, wobei die arbeitsfreien Samstage mitgezählt werden (§ 3 BUrlG). Durch Tarifverträge ist der Urlaubsanspruch ausgeweitet worden. Die absolute Mehrheit der tariflich erfassten Arbeitnehmer erhält einen Jahresurlaub von vier Wochen und mehr. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme wird nicht vom Arbeitnehmer, sondern vom Arbeitgeber festgesetzt. Allerdings muss der Arbeitgeber die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers, soweit es die Betriebsabläufe zulassen, berücksichtigen. Bei der Festlegung von Betriebsferien für die ganze Belegschaft ist der Betriebsrat – soweit vorhanden – anzuhören.

Jahresurlaub, der bis zum Jahresende nicht genommen wurde, verfällt, wenn er nicht bis einschließlich März des Folgejahres genommen wurde. Dies gilt bei EU-richtlinienkonformer Auslegung nicht für den gesetzlichen Urlaubsanspruch, der nicht erlischt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit gehindert war, den Urlaub im Urlaubsjahr oder Übertragungszeitraum zu nehmen (BAG, Urteil vom 23.03.2010 - 9 AZR 128/09). Das Bundesurlaubsgesetz bestimmt im Übrigen, dass eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr nur ausnahmsweise bei dringenden betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen in Betracht kommt. Eine Abgeltung des Urlaubs durch Geldzahlung ist nur für den Fall vorgesehen, dass der Arbeitnehmer ihn wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr nehmen kann.

Das Urlaubsentgelt ist vor Urlaubsantritt auszuzahlen. Es bemisst sich in der Höhe nach dem durchschnittlichen Verdienst des Arbeitnehmers in den letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt (§ 11 BUrlG).

Erkrankt der Arbeitnehmer während der Urlaubszeit, hat er Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Jugendlichen und Schwerbehinderten steht zusätzlicher Urlaub zu.

Berufstätige Mütter und Väter haben aufgrund des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit die Möglichkeit, eine Elternzeit von bis zu drei Jahren in Anspruch zu nehmen.

Kapitel IV: Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Bedeutung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis gehört zu den tragenden Säulen der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Daher war und ist es die Aufgabe des Gesetzgebers. den Bestand der Arbeitsverhältnisse in einem Mindestumfang zu sichern. Hierzu dienen das Kündigungsschutzgesetz und unter anderem Kündigungsfristen für Arbeitnehmer. Da Arbeitsverhältnisse (mit Ausnahme bei Befristung) auf Dauer angelegt sind, können sie nur beendet werden, wenn ein besonderer Beendigungsgrund vorliegt. Dies kann eine einverständliche Aufhebung des Arbeitsvertrags sein, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine ordentliche fristgemäße oder in Ausnahmefällen durch eine außerordentliche fristlose Kündigung. Zur Wirksamkeit einer Kündigung muss der Arbeitgeber vorher den Betriebsrat oder den Personalrat anhören, soweit eine solche Arbeitnehmervertretung vorhanden ist. Unterlässt der Arbeitgeber die vorherige Anhörung des Betriebsrates oder des Personalrates, so ist die Kündigung nichtig. Die Anhörung kann nicht nachgeholt werden.

2. Abmahnung durch den Arbeitgeber

Will ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis mit einer verhaltensbedingten Kündigung beenden, so hat er vorher dem Arbeitnehmer eine Abmahnung zu erteilen. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Abmahnung gibt es nicht. Sie beruht auf der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes. Bevor eine Abmahnung ausgesprochen wird, ist der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht zu hören. Um die Wirksamkeit einer Abmahnung zu gewährleisten, sind die einzuhaltende Pflicht, die konkrete Pflichtverletzung und der Hinweis auf die Gefährdung des Arbeitsverhältnisses im Wiederholungsfalle konkret zu bezeichnen.

3. Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitgeber hat Ansprüche gegen einen Arbeitnehmer für jeden Schaden, den dieser ihm durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner

Kapitel IV: Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses | Allgemeiner Teil

arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zufügt (§ 619a BGB).

Die Höhe des Ersatzanspruchs wird unter Umständen beeinflusst durch ein Mitverschulden des Arbeitgebers.

Im Übrigen wird nach dem Schweregrad der Vertragsverletzung unter-

Bei geringer Fahrlässigkeit entfällt der Ersatzanspruch gegen den Arbeitnehmer.

Bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in der Regel in vollem Umfang zu haften. Eine Haftungsbegrenzung kommt jedoch infrage, wenn zwischen den Einkünften des Arbeitnehmers und der Höhe des entstandenen Schadens ein auffälliges Missverhältnis besteht.

Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden geteilt. Die Schadensverteilung hängt dabei von mehreren Umständen ab, insbesondere von der Höhe der Vergütung, der Dauer der Betriebszugehörigkeit und unter anderem dem bisherigen arbeitsvertraglichen Verhalten des Arbeitnehmers sowie gefahrenerhöhenden Elementen der Arbeitnehmertätigkeit. Beim Arbeitgeber können unter Umständen bestimmte Unterlassungen zu einer Reduzierung der Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitnehmer führen.

Heute spielt das Kriterium "gefahrgeneigte Tätigkeit" nur noch eine Rolle im Rahmen der Abwägung der Haftungsbeschränkung und Haftungsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer haftet nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts grundsätzlich, wenn der Schadensfall im Rahmen seiner betrieblich veranlassten Arbeit, die aufgrund seines Arbeitsverhältnisses geleistet wurde, entsteht.

4. Aufhebungsvertrag

Durch einen Aufhebungsvertrag (auch Auflösungsvertrag genannt) wird das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet. Darüber hinaus werden in dem Aufhebungsvertrag oft auch weitere Modalitäten geregelt, die im Zusammenhang mit der Beendigung stehen. Im Unterschied zur Kündigung als einseitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Aufhebungsvertrag eine zweiseitige Beendigung.

Der Aufhebungsvertrag hat gegenüber einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung den Vorteil, dass keine Fristen zu beachten sind. Der Arbeitnehmer kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist das Unternehmen verlassen und der Arbeitgeber muss keine Kündigungsschutzbestimmungen beachten. Auch muss der Betriebsrat nicht eingeschaltet werden. Für den Aufhebungsvertrag ist gemäß § 623 BGB die Schriftform zwingend vorgeschrieben. Ohne Schriftform ist der Vertrag von vornherein unwirksam. Die Parteien eines Aufhebungsvertrags können weder vom Vertrag zurücktreten noch steht ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Gerät allerdings der Arbeitgeber mit einer Abfindungszahlung in Verzug, und setzt ihm der Arbeitnehmer eine Frist mit Ablehnungsandrohung, kann er von seinem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen, es sei denn dieses Recht ist vertraglich ausgeschlossen. Die Rücktrittserklärung muss gegenüber dem Arbeitgeber abgegeben werden.

5. Kündigung des Arbeitsverhältnisses

5.1 Ordentliche Kündigung

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses muss nach § 623 BGB schriftlich erfolgen. Dabei spielt es keine Rolle, von welchem Partner sie ausgesprochen wird, ob sie eine ordentliche oder außerordentliche ist, ob sie befristet oder entfristet wirken soll, ob sie das Arbeitsverhältnis unbedingt beenden oder abhängig vom Verhalten des Erklärungsempfängers ändern soll (BAG, Urteil vom 16.09.2004 - 2 AZR 447/03). Auch eine vorsorgliche Kündigung bedarf der Schriftform. Hingegen ist eine Teilkündigung auf die Ablösung einzelner Vertragsbestimmungen und nicht auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtet, so dass § 623 BGB keine Anwendung findet.

Hat der Arbeitgeber das Schriftformerfordernis nicht beachtet, kann der Arbeitnehmer auch noch nach Ablauf der dreiwöchigen Klagefrist gerichtlich gegen die Kündigung vorgehen. Eine Angabe von Kündigungsgründen ist nicht erforderlich. Der Empfänger hat jedoch einen Anspruch auf nachträgliche Mitteilung der Kündigungsgründe, wenn er dies ausdrücklich verlangt. Eine Kündigung vor Dienstantritt kann schon vor der Aufnahme der Tätigkeit ausgesprochen werden, löst jedoch unter Umständen Schadensersatzansprüche aus. Häufig werden Kündigungen vor Dienstantritt vertraglich ausgeschlossen.

5.2 Betriebsbedingte Kündigung

Eine betriebsbedingte Kündigung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis deshalb kündigt, weil er den Arbeitnehmer wegen betrieblicher Erfordernisse in dem Betrieb nicht weiter beschäftigen kann. Die Ursache des Kündigungsgrundes liegt damit im Bereich des Arbeitgebers. Dieser kann oder will seinen Betrieb nicht mehr mit der bisherigen Personalstärke fortführen. Er trifft daher eine unternehmerische Entscheidung, die zu einem Wegfall von Arbeitsplätzen führt.

Nach § 1 KSchG darf aus betriebsbedingten Gründen nur gekündigt werden, wenn der Beschäftigungsbedarf für einen oder mehrere Arbeitnehmer in dem bisher wahrgenommenen Aufgabenbereich auf Dauer entfällt und der Arbeitnehmer nicht auf einem anderen freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden kann. Sind mehrere vergleichbare Arbeitnehmer betroffen, muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer, denen er kündigen möchte, zudem nach bestimmten sozialen Kriterien auswählen. Er muss dabei die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Unterhaltspflichten und die Schwerbehinderung des Arbeitnehmers ausreichend berücksichtigen. Auf Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gründe anzugeben, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben.

Die Rechtmäßigkeit einer betriebsbedingten Kündigung ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einer dreistufigen Prüfung zu unterziehen. Es muss eine unternehmerische Entscheidung vorliegen, die zum Wegfall eines oder mehrerer Arbeitsplätze führt, es darf keine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit geben und die Sozialauswahl muss ordnungsgemäß durchgeführt worden sein.

Ausnahmen gibt es bei Kleinbetrieben und Zeitarbeitsunternehmen. Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht in Betrieben mit weniger als elf Mitarbeitern. Daher gilt auch in den vorgenannten Betrieben grundsätzlich keine Pflicht eine Sozialauswahl vorzunehmen, wenn sie höchstens zehn Mitarbeiter beschäftigen.

5.3 Außerordentliche Kündigung

Gemäß § 626 BGB können Arbeitsverhältnisse von beiden Vertragspartnern außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht kann auch schon vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Gebrauch gemacht werden und beendet den Arbeitsvertrag vor seiner Realisierung (BAG, Urteil vom 25.03.2004 - 2 AZR 324/03). Es kann weder durch einzelvertragliche noch kollektivvertragliche Regelungen ausgeschlossen oder erweitert werden (BAG, Urteil vom 05.02.1998 - 2 AZR 367/01). Zulässig ist allerdings eine Regelung in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die die Kündigung an die Zustimmung des Betriebsrats oder im Falle der Zustimmungsverweigerung an die Entscheidung einer Einigungsstelle bindet (LAG Köln, Urteil vom 24.11.1983 – 3 Sa 755/83). Unzumutbare Erschwerungen einer außerordentlichen Kündigung z.B. Verpflichtung zur Zahlung von Abfindungen, Vertragsstrafen oder Rückzahlung von Urlaubsentgelt sind ebenfalls unzulässig (BAG, Urteil vom 18.12.1961 - 5 AZR 104/61).

Ein wichtiger Kündigungsgrund ist immer dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Hieraus ergibt sich, dass die vorgenannte gesetzliche Bestimmung keinen absoluten Kündigungsgrund enthält (BAG, Urteil vom 10.06.2010 – 2 AZR 541/09). Den Tatsachengerichten steht daher bei der Beurteilung der Frage, ob ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt, ein sehr weiter Beurteilungsspielraum zu. Um die sich bei dieser Rechtslage aus dem Konflikt ergebende Unsicherheit einzuschränken, hat das Bundesarbeitsgericht allgemeine Grundsätze zur Prüfung eines wichtigen Grundes entwickelt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist der Zugang der Kündigung. Nachträglich eingetretene Umstände können nur mit Einschränkung Berücksichtigung finden. Sie müssten schon dazu führen, dass Gründe, die zur Kündigung geführt haben, anders zu bewerten sind. Einen weiteren Gesichtspunkt, der für die Bewertung einer außerordentlichen Kündigung wichtig ist, ist die Frage, ob dem Kündigungsberechtigten zum Zeitpunkt der Kündigung objektiv nicht mehr zuzumuten ist, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Es geht also nicht um die Frage einer Sanktionierung des vergangenen Verhaltens, sondern um die Frage, ob dem Kündigenden eine weitere Zusammenarbeit zuzumuten ist (Prognoseprinzip).

Bei einer verhaltensbedingten Kündigung muss in der Regel der Kündigung eine Abmahnung vorausgegangen sein (BAG, Urteil vom 17.02.1994 – 2 AZR 616/93). Eine solche Abmahnung ist allerdings entbehrlich, wenn eine Verhaltensänderung in Zukunft selbst nach einer Abmahnung nicht zu erwarten ist oder eine besonders schwere Pflichtverletzung vorliegt, die für den Arbeitnehmer völlig problemlos erkennbar ist, und der Arbeitnehmer auch erkennen kann, dass der Arbeitgeber dieses Verhalten nicht hinnehmen wird (BAG, Urteil vom 10.06.2010 – 2 AZR 541/09).

Eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung, die auf einen personenbedingten Grund gestützt wird, setzt in der Regel Verschulden des Arbeitnehmers voraus, wie z.B. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Wegfall der Arbeitserlaubnis. Auch mangelnde Eignung oder Krankheit des Arbeitnehmers kann Grund für eine fristlose personenbedingte Kündigung, eventuell mit sozialer Auslauffrist, sein.

Eine außerordentliche Kündigung ist fristgebunden. Sie kann gemäß § 626 BGB nur innerhalb einer zweiwöchigen Frist erfolgen, die mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt (BAG, Urteil vom 25.11.2010 – 2 AZR 171/09). Wird die Frist versäumt, wird unwiderleglich vermutet, dass dem Kündigungsberechtigten trotz Vorliegens eines Kündigungsgrundes die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar ist. Nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB ist das Kündigungsrecht verwirkt (BAG, Urteil vom 01.02.2007 – 2 AZR 333/06).

5.4 Kündigungsschutzklage

Die Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht ist das Mittel der Wahl, um sich gegen unberechtigte Kündigungen zu wehren. Das Gesetz räumt dem Kläger eine Frist von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung zur Klageerhebung ein. Wird die Frist verpasst gilt die Kündigung als wirksam (§§ 4,7 KSchG). Die Klage ist auf Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtet. Viele Kündigungsschutzprozesse enden allerdings mit einem Vergleich, mit dem das Arbeitsverhältnis mit der Zahlung einer Abfindung beendet wird. Die Klage muss das angerufene Gericht bezeichnen, den Kläger und den Beklagten angeben, den Antrag auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist sowie die klagebegründenden Tatsachen enthalten. In der Regel wird die Klage schriftlich beim Arbeitsgericht eingereicht. Sie kann jedoch ebenfalls zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes erklärt werden. Vor dem Arbeitsgericht benötigen die Parteien keine anwaltliche Vertretung.

5.5 Weiterbeschäftigungs- und Wiedereinstellungsanspruch

Der Weiterbeschäftigungsanspruch eines Arbeitnehmers, der mit seinem Arbeitgeber über das Arbeitsverhältnis im Streit steht, umfasst den Zeitraum bis zur Klärung des Bestehens oder Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses. Hierbei unterscheidet man zwischen dem individualarbeitsrechtlichen und dem kollektivarbeitsrechtlichen Weiterbeschäftigungsanspruch.

Kapitel V: Verschiedenes

1. Zeugnis und Arbeitspapiere

Beim Arbeitszeugnis unterscheidet man im Wesentlichen zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis sowie einem Endzeugnis, einem vorläufigen Zeugnis und einem Zwischenzeugnis. Gemeinsam ist allen Zeugnissen, dass sie der gesetzlichen Vorgabe des § 109 Abs. 2 GewO entsprechen müssen. Das Zeugnis muss daher klar und verständlich formuliert sein, keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.

Für den individualarbeitsrechtlichen Weiterbeschäftigungsanspruch gibt es keine konkrete gesetzliche Grundlage. Aufgrund der Erkenntnis, dass jeder Arbeitnehmer das Recht hat, während des Prozesses weiterbeschäftigt zu werden, da sonst finanzielle Nachteile drohen, dienen als Rechtsgrundlagen die §§ 611, 613 S. 1 und § 242 BGB in Verbindung mit den Art. 1 und 2 GG. Ein wirksamer Anspruch auf Weiterbeschäftigung ist davon abhängig, dass die Kündigung unwirksam ist, der Arbeitnehmer ein besonderes Beschäftigungsinteresse hat und aufgrund eines Urteils im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Bestand des Arbeitsverhältnisses sichergestellt ist.

Ein kollektivrechtlicher Weiterbeschäftigungsanspruch hat seine Rechtsgrundlage in § 102 Abs. 5 S. 1 BetrVG. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Betriebsrat der Kündigung widersprochen und der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage erhoben hat und es sich nicht um eine außerordentliche Kündigung gemäß § 626 BGB handelt.

Der Wiedereinstellungsanspruch nach wirksamer Kündigung wird vom Bundesarbeitsgericht bejaht, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Kündigung auf einer Prognose beruht, die sich während des Laufs der Kündigungsfrist als falsch erweist, der Arbeitgeber mit Rücksicht auf die Wirksamkeit der Kündigung noch keine Dispositionen getroffen hat und für ihn die unveränderte Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar ist (BAG, Urteil vom 27.02.1997 – 2 AZR 160/96).

6. Anfechtungserklärung durch den Arbeitgeber

Grundsätzlich steht dem Arbeitgeber das Recht zu, einen Arbeitsvertrag anzufechten. Anfechtungsgründe sind im wesentlichen Irrtum und arglistige Täuschung. Hat ein Arbeitnehmer bei einem Einstellungsgespräch z. B. zulässige Fragen des Arbeitgebers wahrheitswidrig beantwortet, so kann der Arbeitgeber in der Regel den Arbeitsvertrag anfechten. Erforderlich ist ein berechtigtes, billigenswertes und schutzwürdiges Interesse an der Beantwortung der gestellten Frage (BAG, Urteil vom 28.05.1998 – 2 AZR 549/97).

Hat der Arbeitnehmer bei einer zulässigen Frage nach Vorstrafen und eventuell laufenden Ermittlungsverfahren eine falsche Erklärung abgegeben, ist eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zulässig (BAG, Urteil vom 20.05.1999 – 2 AZR 320/98).

Eine Anfechtungserklärung führt jedoch in der Regel nicht dazu, dass das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist. In der Rechtsprechung hat sich der Grundsatz herausgebildet, dass wegen des Charakters des Arbeitsverhältnisses als Dauerrechtsverhältnis ein laufender Arbeitsvertrag, in dem bereits Arbeitsleistungen erbracht worden sind, nicht mehr mit rückwirkender Kraft angefochten werden kann. Das Arbeitsverhältnis erfährt lediglich eine kündigungsähnliche Wirkung für die Zukunft (BAG, Urteil vom 20.02.1986 – 2 AZR 244/85; BAG, Urteil vom 28.01.1998 – 4 AZR 473/96).

Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitstätigkeit begonnen oder hat er – aus welchen Gründen auch immer – die Arbeitsleistung eingestellt, soll die Anfechtung auf den Zeitpunkt der Außerfunktionssetzung zurückwirken können (BAG, Urteil vom 16.09.1982 – 2 AZR 228/80).

Bei der Bewertung einer Vertragsanfechtung ist jedoch in jedem Fall der allgemein gültige Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten. Sind beispielsweise die Rechte des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Anfechtung nicht mehr beeinträchtigt, entfällt damit das Recht zur Auflösung des Arbeitsvertrags (BAG, Urteil vom 28.05.1998 – 2 AZR 594/97; BAG, Urteil vom 06.07.2000 – 2 AZR 543/99).

2. Rückzahlungsklauseln

Rückzahlungsklauseln spielen im Arbeitsleben eine nicht unerhebliche Rolle. Sie sind besonders im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie für Sondervergütungen gängige Praxis. Durch eine Rückzahlungsklausel verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Erstattung von vorangegangenen, freiwilligen Aufwendungen des Arbeitgebers. Rückzahlungsklauseln sind im Rahmen der Vertragsfreiheit zweifelsfrei zulässig, dürfen den Arbeitnehmer aber bei seiner Trennung vom Arbeitgeber nicht unzumutbar belasten. Auch bei Darlehen und Vorschüssen können Rückzahlungsklauseln vereinbart

Kapitel V: Verschiedenes | Allgemeiner Teil

werden. Formvorschriften gibt es für Rückzahlungsvereinbarungen keine. Wichtig ist, dass die Vereinbarung schriftlich erfolgt und von beiden Seiten unterzeichnet wird. Unwirksam sind nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts solche Rückzahlungsklauseln, die eine Rückzahlungspflicht auch für Fälle vorsehen, in denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber veranlasst wurde. Der Umfang einer Rückzahlungsverpflichtung wird regelmäßig an den Fortbestand des Arbeitsvertrags geknüpft. Die Dauer der zulässigen Bindung des Arbeitnehmers hängt im Wesentlichen von der Dauer der Fortbildungsmaßnahme ab. Im Einzelfall ist die Einholung anwaltlichen Rates zu empfehlen.

3. Die betriebliche Altersvorsorge

Die betriebliche Altersversorgung ist der Sammelbegriff für alle finanziellen Leistungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Altersversorgung, Versorgung von Hinterbliebenen bei Tod oder zur Invaliditätsversorgung bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit zusagt. Die Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass diese Teile ihres Lohns oder Gehalts in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, die so genannte Entgeltumwandlung, umgewandelt werden. Für den Arbeitgeber bietet sie eine Möglichkeit, Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden. Außerdem spart der Arbeitgeber bei der betrieblichen Altersversorgung oftmals auch Lohnnebenkosten. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich an der Alterssicherung seiner Arbeitnehmer zu beteiligen. Der Arbeitgeber muss jedoch das Entgelt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umwandeln.

Dem Arbeitgeber stehen im Übrigen fünf Wege zum Aufbau und zur Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung, die so genannten fünf Durchführungswege. Hierbei handelt es sich um direkt Zusagen/Pensionszusagen, Direktversicherungen, Unterstützungskassen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Außerdem gibt es viele Tarifverträge und auch Betriebsvereinbarungen, die eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung vorsehen.

4. Betriebsübergang

Der Betriebsübergang führt zwar zu einem Inhaberwechsel, er führt jedoch nicht zu einer Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Die Arbeitsverhältnisse gehen automatisch gemäß § 613a BGB auf den neuen Unternehmensträger über. Alle im Zeitpunkt des Betriebsübergangs rechtlich bestehenden Arbeitsverhältnisse werden vom Betriebsübergang erfasst. Ausgenommen sind freie Mitarbeiter, Handelsvertreter und Organmitglieder. Auch geht weder der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag über noch wird ein Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeitnehmer und dem neuen Unternehmensträger begründet. Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Allerdings bleibt gemäß § 613a Abs. 4 S. 2 BGB das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen unberührt. Ein anderer Grund könnte z. B. vorliegen, wenn der Betriebsübergang nur äußerlicher Anlass, aber nicht tragender Grund für die Kündigung gewesen ist. Tragender Grund könnte beispielsweise die ernsthafte und endgültige Stilllegungsabsicht sein, jedoch nur wenn sie bereits greifbare Formen angenommen hat.

Die bisherige Betriebszugehörigkeit gilt auch für den neuen Arbeitgeber. Ein neuer Arbeitsvertrag muss nicht abgeschlossen werden. Soweit übergehende Arbeitsverhältnisse durch die Regelungen von Betriebsvereinbarungen bestimmt sind, verlieren diese Regelungen mit dem Betriebsübergang ihre unmittelbare und zwingende Wirkung und gehen mit dem Inhalt in die Arbeitsverträge der übergehenden Arbeitnehmer ein, den sie im Zeitpunkt des Betriebsübergangs hatten. Vor Ablauf eines Jahres nach dem Betriebsübergang dürfen solche übergegangenen Regelungen nicht zum Nachteil der übernommenen Arbeitnehmer, weder im Wege der Änderungskündigung noch durch Änderungsvertrag vorgenommen werden. Solche Vereinbarungen sind nichtig.

5. Betriebsrat

5.1 Institutionalisierung

Der Betriebsrat ist eine institutionalisierte Vertretung von Arbeitnehmern in Betrieben, Unternehmen und Konzernen. Es handelt sich um ein Organ zur Mitbestimmung und Vertretung der Arbeitnehmerinteressen, das auch an betrieblichen Entscheidungen mitwirkt. In den §§ 21-41 BetrVG sind Amtszeit und Geschäftsführung sowie Aufgaben und Rechte geregelt. Das Betriebsverfassungsgesetz räumt unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmern das Recht ein, einen Betriebsrat zu wählen. Der Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes erstreckt sich nur auf Betriebe des privaten Rechts. Mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer müssen ständig beschäftigt sein. Aus diesem Kreis müssen wenigstens drei auch zum Betriebsrat wählbar sein.

Die Dauer der regelmäßigen Amtszeit beträgt vier Jahre. Um einen einheitlichen Endtermin zu schaffen, endet die Amtszeit spätestens am 31. März desjenigen Jahres, an dem die regelmäßigen Neuwahlen stattfinden. Die Geschäftsführung obliegt dem Betriebsratsvorsitzenden und einem Stellvertreter mit Ausnahme des Ein-Personen-Betriebsrats in Kleinbetrieben. Der Betriebsratsvorsitzende vertritt den Betriebsrat im Rahmen seiner Beschlüsse. Seine Rechtsstellung unterscheidet ihn daher von der eines Geschäftsführers, dessen Rechtshandlungen nach außen wirksam sind, obwohl sie gegen interne Bindungen verstoßen.

Zu den Aufgaben des Betriebsrats gehört es, die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern. Er hat darüber zu wachen, dass die zu Gunsten der Arbeitnehmer geltenden Normen eingehalten werden. Ferner hat er Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern. Er muss sich darüber hinaus um benachteiligte Arbeitnehmer kümmern und die Eingliederung Schwerbehinderter, ausländischer und älterer Arbeitnehmer fördern sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorantreiben.

Diese betriebliche Mitwirkung ist zu unterscheiden von der Unternehmensmitbestimmung durch Arbeitnehmer in Aufsichtsräten von Kapitalgesellschaften. Für Verwaltungen und öffentliche Dienststellen ist ein Personalrat zuständig. Für Betriebe der Religionsgemeinschaften und zugehöriger Einrichtungen ist die Mitwirkung der Arbeitnehmer aufgrund eigener Kirchengesetzgebung in einer so genannten Mitarbeitervertretung zu gewährleisten.

5.2 Rechtsfähigkeit und finanzielle Lage des Betriebsrates

Der Betriebsrat ist weder rechtsfähig noch vermögensfähig. Er verfügt über keine eigenen Einnahmequellen. Er ist auch nicht berechtigt, Beiträge zu erheben. Beim oder durch den Betriebsrat entstandene Kosten muss in bestimmten Fällen der Arbeitgeber tragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Kosten durch Betriebsratsaufgaben entstanden sind, die bei Beschlussfassung unter gewissenhafter Abwägung aller Umstände für erforderlich gehalten werden durften.

6. Die Gewerkschaft im Unternehmen

Die Gewerkschaften haben nach dem Betriebsverfassungsgesetz nur Aufgaben innerhalb der Betriebsverfassung. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Initiativrechte, Unterstützungsleistungen sowie Überwachungsrechte bei Pflichtverletzungen von Arbeitgeber und Betriebsrat. Zugangsrechte zum Betrieb stehen der Gewerkschaft weder nach der Gesetzeslage noch nach der Rechtsprechung zu. Die einzige Ausnahme ist in § 2 Abs. 2 BetrVG enthalten. Voraussetzung für das Zutrittsrecht ist jedoch Handeln in Wahrnehmung der im Betriebsverfassungsgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse.

Die Rechte der Gewerkschaften sind außerhalb der Betriebsverfassung gesetzlich nicht geregelt und müssten im Streitfall aus der verfassungsrechtlichen Koalitionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG hergeleitet werden. Gewerkschaftliche Werbung im Betrieb muss sich daran messen lassen, ob sie wegen der entgegenstehenden Interessen des Arbeitgebers Bestand hat. Hierzu gibt es eine Vielzahl von höchstrichterlichen Entscheidungen.



1. Unterrichtung des Betriebsrats über eine vorgesehene Einstellung

Frau/Herrn (Betriebsratsvorsitzender)		
im Hause		Ort, Datum
Sehr geehrte Damen und Herren,		
wir beabsichtigen, zum	folgenden Arbeitneh	mer einzustellen:
Name	Vorname	geboren am
wohnhaft in	Straße	
Familienstand	Kinderzahl	
fachliche Vorbildung		
besondere soziale Eigenschaften		
vorgesehener Arbeitsplatz		
Werk/Abteilung		
Vorgesehene Eingruppierung:	(nach Einarbe	itung, spätestens
zum)/Eingi	ruppierung nach der Einarbeitun	g
(Nichtzutreffendes bitte streichen.)		
sonstige Bemerkungen		
Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen Zustimmung zur Einstellung und Eingrup rung der o.g. Person(en) zum angegebener	ppierung. Die – zumindest vorläu	ıfige – Einstellung und Eingruppie-





2. Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Handwerk

Zwischen	
Firmenbezeichnung	
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
nachfolgend Arbeitgeber genannt, und	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird fo	olgender Arbeitsvertrag geschlossen:
§ 1 Inhalt und Beginn des Arbeitsvo	erhältnisses
1. Der oben bezeichnete Arbeitnehmer tritt	ab als
(genaue Tätigkeits- bzw. Berufsbezeichnung)	
auf unbestimmte Dauer in die Dienste des	·
Seine Tätigkeit umfasst	
Für das Arbeitsverhältnis gelten die für da verträge, soweit im Folgenden keine ande	as Handwerk jeweils gültigen Tarif- rweitigen Vereinbarungen getroffen werden.
 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Pausen wird vom Arbeitgeber festgelegt. 	beträgt derzeit Stunden. Die Lage der Arbeitszeit sowie de
	ordnung des Arbeitgebers Überstunden (einschließlich Samstags-, vaige Überstunden werden nach Wahl des Arbeitgebers durch Frei-
Alternative: Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf An	nordnung des Arbeitgebers Überstunden (einschließlich Samstags-,
Sonn- und Feiertagsarbeit) zu leisten. Bis bestimmten Vergütung abgegolten.	zu Überstunden pro Monat sind mit der in § 2 Ziff. 1
onen entsprechendes, zumindest gleichwe seiner Vergütung zu übertragen, soweit di nehmers zumutbar ist. Der Arbeitgeber be an einen anderen Ort einschließlich der F gung der Interessen des Arbeitgebers und	itnehmer jederzeit ein anderes, seinen Fähigkeiten und Qualifikati ertiges Aufgaben- und Verantwortungsgebiet ohne Einschränkung ies bei Abwägung der Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitehält sich auch vor, den Arbeitnehmer innerhalb des Unternehmer Filialen bzw. Niederlassungen zu versetzen, soweit dies bei Abwäldes Arbeitnehmers zumutbar ist. Ist Montagetätigkeit vereinbart, etriebes an wechselnden Baustellen zu erbringen, welche mitunter licher Übernachtung sein können.
6. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Ric Fassung sowie die Anordnungen seiner V	chtlinien und Anweisungen des Arbeitgebers in ihrer jeweiligen Orgesetzten zu beachten.

§	§ 2 Arbeitsentgelt			
1.	Der Arbeitnehmer erhält folgendes Arbeitsentgelt:			
	Bruttolohn insgesamt Euro			
	Bruttolohn je Stunde/Woche/Monat (Nichtzutreffendes bitte streichen) Akkordlohn Tariflohn der Lohngruppe gemäß folgender Vereinbarung:			
	(s. evtl. Beiblatt)			
	im Beschäftigungs- bzw. Berufsjahr Euro außertarifliche Zulage Euro			
	Zulage aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles Euro			
2.	Die Gewährung von etwaigen über- und außertariflichen Zahlungen (Boni, Zulagen), mit denen auch die erbrachte Arbeitsleistung honoriert wird, erfolgt stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf kann im Fall einer wirtschaftlichen Notlage des Arbeitgebers für die Zukunft insoweit ausgeübt werden, als die Gesamtvergütung des Arbeitnehmers um weniger als 25 Prozent verringert wird.			
	Der Arbeitgeber ist berechtigt, etwaige über- und außertarifliche Leistungen auf die tarifliche Vergütung anzurechnen, wenn sich diese aufgrund einer Tariflohn- und Ortsklassenerhöhung oder Umgruppierung des Arbeitnehmers ändert.			
3.	Lohn- und sonstige Ansprüche auf Vergütung darf der Arbeitnehmer weder abtreten noch verpfänden.			
4.	Das Arbeitsentgelt ist jeweils am zahlbar. Bei unbarer Zahlung gehen die Bankkosten zulasten des Arbeitnehmers.			
\$	3 Urlaub			
1.	Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer zusätzlich zu dem gesetzlichen Mindesturlaub einen vertraglichen Urlaub von weiteren Arbeitstagen. Arbeitstage sind alle Tage, die am Arbeitsort weder (bei 5-Tage-Woche auch: Samstage) Sonntage noch gesetzliche Feiertage sind. ²			
2.	Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen. Bei der Gewährung von Urlaub wird zuerst der gesetzliche Urlaub eingebracht.			
3.	. Der gesetzliche Mindesturlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden, sonst verfällt er. Eine Übertragung des gesetzlichen Mindesturlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der gesetzliche Mindesturlaub in den ersten drei Monaten des Folgejahres gewährt und genommen werden, ansonsten verfällt er.			
	Konnte der gesetzliche Mindesturlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden, geht dieser Urlaubsanspruch 15 Kalendermonate nach Ende des Urlaubsjahres, somit am 31.03. des zweiten Folgejahres unter.			
4.	Der vereinbarte übergesetzliche Zusatzurlaub ist innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen, sonst verfällt er. Eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies erforderlich machen. Im Falle der Übertragung muss der Zusatzurlaub in den ersten drei Monaten des nächsten Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Ansonsten verfällt der Zusatzurlaub mit Ablauf des 31.03. des nächsten Kalenderjahres auch dann, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden konnte.			

Eine Abgeltung des Zusatzurlaubs wird ausgeschlossen.

- 5. Urlausansprüche des Arbeitnehmers verfallen nur dann, wenn ihn der Arbeitgeber zuvor aufgefordert hat, seinen Urlaub zu nehmen, und ihn rechtzeitig und klar darauf hingewiesen hat, dass der Urlaubsanspruch andernfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder des Übertragungszeitraumes verfällt.
- 6. Der Arbeitnehmer kann Urlaub erst dann antreten, wenn dieser vom Arbeitgeber schriftlich genehmigt oder festgelegt ist.
- 7. Der Arbeitgeber ist berechtigt, Betriebsurlaub anzuordnen, der dann jeweils auf die dem Arbeitnehmer zustehenden Urlaubstage anzurechnen ist.
- 8. Im Übrigen gelten die jeweiligen betrieblichen Urlaubsregelungen sowie die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 4 Sonderleistungen

- 1. Werden neben dem in § 2 festgelegten Arbeitsentgelt Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, sonstige Gratifikationen) gewährt, mit denen ausschließlich die erbrachte oder zukünftige Betriebstreue honoriert wird, so erfolgt dies stets freiwillig mit der Maßgabe, dass auch durch eine wiederholte Leistung kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers weder dem Grunde nach noch der Höhe nach und weder für die Vergangenheit und auch nicht für die Zukunft begründet wird.
- 2. Ruht das Arbeitsverhältnis (z. B. Elternzeit, Grundwehrdienst, Wehrübung, unbezahlte Freistellung, Krankengeldbezug, Verletztengeld), verkürzt sich eine etwaige Sonderleistung für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel. ³

Dies gilt nicht, wenn die Sonderleistung 150,00 Euro oder weniger beträgt. Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten mindert sich die Gratifikation pro Fehltag um ein Viertel des Arbeitsentgelts, das im Jahresdurchschnitt auf einen Arbeitstag entfällt.

Eine etwaige Sonderleistung wird nur dann bezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis zum 31.12. des Bezugsjahres noch besteht und zu diesem Zeitpunkt weder gekündigt ist noch ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht, wenn die Sonderleistung 150,00 Euro oder weniger beträgt. Scheidet der Arbeitnehmer durch Eigenkündigung, Aufhebungsvertrag, Befristung des Arbeitsverhältnisses oder durch Kündigung des Arbeitgebers aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Arbeitnehmers liegen

- a) bei einer Sonderleistung bis zu einer vollen Monatsvergütung (im Auszahlungsmonat) vor Ablauf des 31.03. des folgenden Jahres
- b) bei einer Sonderleistung von mehr als einer vollen Monatsvergütung vor Ablauf des 30.06. des folgenden Jahres

aus dem Arbeitsverhältnis aus, so entfällt eine etwaige Sonderleistung. Bereits geleistete Zahlungen sind entweder zurück zu gewähren oder können bei der nächsten Gehaltszahlung unter Beachtung der Pfändungsfreigrenze einbehalten werden. Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht, wenn die Sonderleistung 150,00 Euro nicht übersteigt.

Optional:

Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt ebenfalls nicht, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem maßgeblichen Zeitpunkt aufgrund einer Kündigung aus betriebsbedingten Gründen oder aufgrund eines aus betriebsbedingtem Grund abgeschlossenen Aufhebungsvertrags endet.

- 3. Die vorstehende Regelung der Ziff. 2 findet entsprechende Anwendung auf alle etwaigen freiwilligen Sonderleistungen.
- 4. Für Sonderleistungen auf tariflicher Grundlage gelten die entsprechenden gültigen tariflichen Vereinbarungen.

§ 5 Arbeitsfähigkeit/Arbeitsverhinderung

- 1. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er alle wesentlichen erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen zur Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit erfüllt, sodass Beeinträchtigungen des betrieblichen Ablaufs (z. B. erhebliche Einschränkungen der Leistungsfähigkeit für die beabsichtigte Tätigkeit, konkrete Ansteckungsoder Verletzungsgefahren für Kollegen oder Kunden) ausgeschlossen oder auf ein unwesentliches Maß begrenzt werden können.
- 2. Die Feststellung der Schwangerschaft oder von Rechten aus dem Schwerbehindertengesetz bzw. anderen Gesetzen ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben.
- 3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber bei Krankheit oder einer sonstigen entschuldbaren Verhinderung den Grund und die voraussichtliche Dauer seiner Verhinderung vorher bzw. unverzüglich mitzuteilen und im Krankheitsfall durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes gemäß den Vorschriften des § 5 EFZG ab dem ersten Tag der Krankschreibung nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn der Zeitraum der Entgeltfortzahlung bereits überschritten ist.
- 4. § 616 BGB findet keine Anwendung. Er wird abbedungen.

§ 6 Laufzeit/Kündigung

- 1. Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann beiderseits mit einer Frist gemäß gesetzlichen/tariflichen* Bestimmungen gekündigt werden. Vor Beginn des Arbeitsvertrags ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 2. Nach Ablauf der Probezeit ist dieser Arbeitsvertrag mit einer Frist gemäß den gesetzlichen/tarifrechtlichen* Bestimmungen ordentlich kündbar. Eine Verlängerung der für den Arbeitgeber maßgeblichen Kündigungsfrist gilt auch für den Arbeitnehmer. Eine zum falschen Zeitpunkt ausgesprochene oder eine verspätet zugegangene Kündigung gilt als Kündigung zum nächstmöglichen Termin.
- 3. Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer erstmals einen Anspruch auf gesetzliche Regelaltersrente erwirbt.
- 4. Das Arbeitsverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund nach § 626 BGB vorliegt. Eine unwirksame fristlose Kündigung gilt als fristgemäße Kündigung zum nächstzulässigen Termin.
- 5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- *) Nichtzutreffendes streichen

§ 7 Vertragsstrafe / Freistellung / Vorfälligkeit

- 1. Kündigt der Arbeitnehmer vertragswidrig vor Beginn des Arbeitsvertrags, nimmt er seine Tätigkeit nicht vertragsgemäß auf, verweigert er unberechtigt vorübergehend die Arbeit oder beendet er den Arbeitsvertrag vertragswidrig, insbesondere unter Missachtung der geltenden Kündigungsfristen, verwirkt er eine Vertragsstrafe. Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitgeber durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrags veranlasst wird. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht dem sich aus der Vergütung nach § 2 Abs. 1 zu errechnenden Bruttotageentgelt, das für jeden Tag der Zuwiderhandlung geschuldet ist, insgesamt jedoch nicht mehr als das in der gesetzlichen Mindestkündigungsfrist ansonsten zu zahlende Arbeitsentgelt; sie beträgt aber maximal ein Brutto-Monatsgehalt.
 - Der Arbeitgeber behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
- 2. Der Arbeitgeber ist im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrags berechtigt, den Arbeitnehmer von seiner weiteren Tätigkeit für den Arbeitgeber freizustellen. Während der Zeit der Freistellung behält der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf die vertragliche Vergütung; er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung



- seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Im Fall einer unwiderruflichen Freistellung wird die Freistellungszeit auf etwaige Urlaubs- oder Freizeitausgleichsansprüche angerechnet.
- 3. Sollte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Ausspruch einer Kündigung durch den Arbeitgeber Beträge aufgrund von Gehaltsvorschüssen oder ähnlichen Vorauszahlungen schulden, werden sämtliche Beträge sofort fällig und unter Beachtung der Pfändungsgrenzen aufrechenbar. Dem Arbeitnehmer gewährte Darlehen gelten mit Ausspruch der Kündigung als ordentlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt. Entsprechendes gilt bei Ausspruch einer Kündigung durch den Arbeitnehmer, es sei denn, es liegt eine von dem Arbeitgeber zu vertretende außerordentliche Kündigung vor.

§ 8 Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer wird dem Arbeitgeber seine volle Arbeitskraft widmen und dessen Interessen fördern. Jede weitere entgeltliche Tätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer hat eine beabsichtigte Nebentätigkeit unter Angabe von Art, Ort und Dauer anzuzeigen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend auch für unentgeltliche Nebentätigkeiten.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und auch nach einer Beendigung über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Ausschlussfrist/Verjährung

- 1. Alle Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei geltend gemacht werden. Lehnt der Anspruchsgegner den Anspruch ab oder äußert er sich nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Geltendmachung, verfallen die Ansprüche, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung bzw. nach dem Ablauf der Äußerungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2. Abs. 1 gilt nicht für kraft Gesetz unverzichtbare Ansprüche (z.B. gemäß MiLoG, AEntG, BetrVG, TVG) sowie bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 3. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Eintritt der Verjährung unberührt.
- 4. Die vorstehenden Absätze gelten auch für Ansprüche der Parteien, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen.

§ 11 Kurzarbeit

Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Arbeitsverwaltung angezeigt ist (§§ 169 ff. SGB III). Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Optional:

Durch die Kurzarbeit darf sich das Netto-Einkommen des Arbeitnehmers einschließlich Kurzarbeitergeld um maximal 25 Prozent gegenüber dem individuellen Netto-Einkommen vor Einführung der Kurzarbeit reduzieren, es sei denn, der Arbeitnehmer stimmt einer weitergehenden Reduzierung zu.

) 12 B	esondere Abmachungen
. Unvo	Ehlussbestimmungen lständige oder unrichtige Angaben bei der Einstellung, insbesondere im Personalfragebogen, können fortigen Beendigung des Arbeitsvertrags führen.
für de jeweil resse	rbeitnehmer wird dem Arbeitgeber alle Änderungen über die Angaben zu seiner Person, soweit sie n Arbeitsvertrag von Bedeutung sind, unverzüglich mitteilen. Der Arbeitnehmer versichert, unter der sangegebenen Adresse postalisch erreichbar zu sein und dem Arbeitgeber Änderungen der Zustelladunverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung etwa entstehende eile gehen zulasten des Arbeitnehmers.
das A Arbei zwisc	r Arbeitsvertrag ersetzt alle eventuellen vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien über rbeitsverhältnis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses tsvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform, es sei denn, diese wurden nachweislich nen den Parteien ausgehandelt. Das Formerfordernis bezieht sich auch auf etwaige Ansprüche aus blicher Übung.
sollte oder v	n einzelne Bestimmungen des Arbeitsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder der Arbeitsvertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen von Teilen solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmuneten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
5. Erfüll	ungsort und Gerichtsstand richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Der A	rbeitnehmer hat eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrags erhalten.
Ort	Datum



3. Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung

Zwischen	
Firmenbezeichnung	
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
nachfolgend Arbeitgeber genannt, und	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird	folgender Arbeitsvertrag geschlossen:
§ 1 Beginn, Dauer und Inhalt	
Das Arbeitsverhältnis beginnt am	Es wird für unbestimmte Zeit begründet.
 Für das Arbeitsverhältnis gelten die für keine anderweitigen Vereinbarungen get 	das Handwerk jeweils gültigen Tarifverträge, soweit im Folgenden troffen werden.
3. Die ersten Monate gelten als Pro	bezeit.
§ 2 Beendigung	
1. Für beide Vertragspartner gelten die ges	etzlichen Kündigungsfristen.
2. Eine jede Kündigungserklärung bedarf	der Schriftform und ist mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
3. Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündi gesetzlich geregelte Renteneintrittsalter	igung mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das für ihn vollendet hat.
§ 3 Tätigkeit	
1. Der Arbeitnehmer wird mit folgenden A	aufgaben betraut:
Der Arbeitnehmer berücksichtigt bei Au Arbeitgebers.	ısübung seiner Tätigkeit alle berechtigten Interessen und Belange de

§ 4 Arbeitszeit

1.	Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden pro Woche. Die Lage der Arbeitszeit wird vom Arbeitge-
	ber entsprechend den betrieblichen Erfordernissen und der betrieblichen Übung unter Berücksichtigung der
	Belange des Arbeitnehmers festgelegt.

2. Der Arbeitnehmer führt über die geleisteten Arbeitszeiten einen Zeitnachweis entsprechend den Vorgaben des Mindestlohngesetzes.

§ 5 Vergütung

- 1. Der Arbeitnehmer erhält eine feste Bruttovergütung in Höhe von ______ Euro pro Monat. Den Gesamtbeitrag für die Minijobzentrale trägt der Arbeitgeber.
- 2. Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig.

§ 6 Rentenversicherung

1. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber von seiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Die Befreiung kann nur für die Zukunft und im Falle der Ausübung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen nur einheitlich für alle Beschäftigungen erklärt werden.

Die Befreiung hat für den Arbeitnehmer zur Folge, dass sein Eigenanteil für die Rentenversicherung von derzeit 3,6 Prozent nicht an die Minijobzentrale abgeführt sondern ausgezahlt wird.

2. Hierüber belehrt und nach angemessener Bedenkzeit erklärt der Arbeitnehmer:

☐ Ich wünsche die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

oder

☐ Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünsche ich nicht.

§ 7 Keine weitere geringfügige Beschäftigung

Der Arbeitnehmer versichert, dass gegenwärtig kein weiteres Arbeitsverhältnis über eine geringfügige Beschäftigung besteht und ein solches auch künftig nicht begründet wird, wenn hierdurch die Gesamtvergütung aus geringfügiger Beschäftigung den Höchstbetrag von derzeit 450,00 Euro übersteigen würde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer weiteren geringfügigen Beschäftigung zu einer Abänderung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und zu erheblichen Nachteilen für die beteiligten Arbeitgeber führen kann.

§ 8 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Erholungsurlaub von _____ Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. ²

Die Lage des Urlaubs ist mit der Geschäftsführung abzustimmen.

§ 9 Arbeitsverhinderung

Jede Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist binnen drei Arbeitstagen durch ein ärztliches Attest zu belegen. Für die Entgeltfortzahlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.



§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle durch die Ausübung der Tätigkeit erlangten Kenntnisse striktes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über den Arbeitgeber, dessen Geschäftstätigkeit, dessen Arbeitnehmer und Vertragspartner.
- 2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt uneingeschränkt über die Beendigung des Vertrags hinaus.

§ 11 Ausschlussfristen und Verfall von Ansprüchen

- 1. Alle beiderseitigen Ansprüche der Vertragspartner aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung wird ausgeschlossen. Mit Ablauf der Frist verfällt der Anspruch.
- 2. Weist der Vertragspartner den Anspruch in Textform zurück oder äußert er sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
- 3. Die Ausschlussfristen gelten nicht für unverzichtbare Ansprüche, die kraft Gesetzes der Regelung durch Ausschlussfristen entzogen sind (z.B. MiLoG, AEntG, BetrVG, TVG). Die Ausschlussfristen gelten auch nicht für Ansprüche, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf Vorsatz oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen.

§ 12 Schriftform

Neben diesem Vertrag bestehen keine weiteren, auch mündlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort	Datum
Arbeitgeber	Arbeitnehmer



4. Befristeter Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund ⁴

Arbeitsvertrag		
Zwischen		
Firmenbezeichnung		
Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort		
nachfolgend Arbeitgeber genannt, und		
Name, Vorname Geburtsdatum		
Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort		
nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:		
§ 1 Inhalt des Arbeitsverhältnisses		
1. Der Arbeitnehmer wird als beschäftigt.		
2. Für das Arbeitsverhältnis gelten die für das Handwerk jeweils gültigen Tarifverträge, soweit im keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.	Folgenden	
3. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit Stunden. Die Lage der Arbeits Pausen werden vom Arbeitgeber festgelegt.	zeit sowie der	
4. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet auf Anordnung des Arbeitgebers Überstunden (einschließlich Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit) zu leisten. Etwaige Überstunden werden nach Wahl des Arbeitgebers durch Freizeit oder Geld ausgeglichen.		
Alternative: Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers Überstunden (einschließlic	ch Samstags-,	
Sonn- und Feiertagsarbeit) zu leisten. Bis zu Überstunden pro Monat sind mit der in § 2 bestimmten Vergütung abgegolten.	Ziff. 1	
5. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer jederzeit ein anderes, seinen Fähigkeiten und onen entsprechendes, zumindest gleichwertiges Aufgaben- und Verantwortungsgebiet ohne Eir seiner Vergütung zu übertragen, soweit dies bei Abwägung der Interessen des Arbeitgebers und nehmers zumutbar ist. Der Arbeitgeber behält sich vor, den Arbeitnehmer innerhalb des Untere einen anderen Ort einschließlich der Filialen bzw. Niederlassungen zu versetzen, soweit dies be der Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zumutbar ist. Ist Montagetätigkeit vere die Arbeitsleistung außerhalb des Betriebes an wechselnden Baustellen zu erbringen, welche mit von mehrtägiger Dauer mit erforderlicher Übernachtung sein können.	nschränkung I des Arbeit- nehmens an ii Abwägung inbart, so ist	
6. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Richtlinien und Anweisungen des Arbeitgebers in ihrer j Fassung sowie die Anordnungen seiner Vorgesetzten zu beachten.	eweiligen	



§ 2 Arbeitsentgelt	
]	. Der Arbeitnehmer erhält als Arbeitsentgelt
	Bruttolohn je Stunde/Woche/Monat (Nichtzutreffendes bitte streichen)
	Tariflohn der Lohngruppe Euro
	im Beschäftigungs- bzw. Berufsjahr Euro außertarifliche Zulage Euro
	Zulage aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles Euro
	Bruttolohn insgesamt Euro
	Akkordlohn gemäß folgender Vereinbarung:
	(s. evtl. Beiblatt)
2	2. Die Gewährung von etwaigen über- und außertariflichen Zahlungen (Boni, Zulagen), mit denen auch die erbrachte Arbeitsleistung honoriert wird, erfolgt stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf kann im Fall einer wirtschaftlichen Notlage des Arbeitgebers für die Zukunft insoweit ausgeübt werden als die Gesamtvergütung des Arbeitnehmers um weniger als 25 Prozent verringert wird.
	Der Arbeitgeber ist berechtigt, etwaige über- und außertarifliche Leistungen auf die tarifliche Vergütung anzurechnen, wenn sich diese aufgrund einer Tariflohn- und Ortsklassenerhöhung oder Umgruppierung des Arbeitnehmers ändert.
3	3. Lohn- und sonstige Ansprüche auf Vergütung darf der Arbeitnehmer weder abtreten noch verpfänden.
4	1. Das Arbeitsentgelt ist jeweils am zahlbar. Bei unbarer Zahlung gehen die Bankkosten zulasten des Arbeitnehmers.
9	3 Urlaub
]	1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer zusätzlich zu dem gesetzlichen Mindesturlaub einen vertraglichen Urlaub von weiteren Arbeitstagen. Arbeitstage sind alle Tage, die am Arbeitsort weder (bei 5-Tage-Woche auch: Samstage) Sonntage noch gesetzliche Feiertage sind. ²
2	2. Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen. Bei der Gewährung von Urlaub wird zuerst der gesetzliche Urlaub eingebracht.
3	3. Der gesetzliche Mindesturlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden, sonst verfällt er. Eine Übertragung des gesetzlichen Mindesturlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der gesetzliche Mindesturlaub in den ersten drei Monaten des Folgejahres gewährt und genommen werden, ansonsten verfällt er.
	Konnte der gesetzliche Mindesturlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden, geht dieser Urlaubsanspruch 15 Kalendermonate nach Ende des Urlaubsjahres, somit am 31.03. des zweiten Folgejahres unter.
4	1. Der vereinbarte übergesetzliche Zusatzurlaub ist innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen, sonst verfällt er. Eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies erforderlich machen. Im Falle der Übertragung muss der Zusatzurlaub in den ersten drei Monaten des nächsten Kalenderjahres gewährt und

genommen werden. Ansonsten verfällt der Zusatzurlaub mit Ablauf des 31.03. des nächsten Kalenderjahres auch dann, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden konnte.

Eine Abgeltung des Zusatzurlaubs wird ausgeschlossen.

- 5. Urlausansprüche des Arbeitnehmers verfallen nur dann, wenn ihn der Arbeitgeber zuvor aufgefordert hat, seinen Urlaub zu nehmen, und ihn rechtzeitig und klar darauf hingewiesen hat, dass der Urlaubsanspruch andernfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder des Übertragungszeitraumes verfällt.
- 6. Der Arbeitnehmer kann Urlaub erst dann antreten, wenn dieser vom Arbeitgeber schriftlich genehmigt oder festgelegt ist.
- 7. Der Arbeitgeber ist berechtigt, Betriebsurlaub anzuordnen, der dann jeweils auf die dem Arbeitnehmer zustehenden Urlaubstage anzurechnen ist.
- 8. Im Übrigen gelten die jeweiligen betrieblichen Urlaubsregelungen sowie die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 4 Sonderleistungen

- 1. Werden neben dem in § 2 festgelegten Arbeitsentgelt über- und außertarifliche Sonderleistungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, sonstige Gratifikationen) gewährt, mit denen ausschließlich die erbrachte oder zukünftige Betriebstreue honoriert wird, so erfolgt dies stets freiwillig mit der Maßgabe, dass auch durch eine wiederholte Leistung kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers weder dem Grunde noch der Höhe nach, weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft begründet wird.
- 2. Ruht das Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeit, Grundwehrdienst, Wehrübung, unbezahlte Freistellung, Krankengeldbezug, Verletztengeld), verkürzt sich eine etwaige Sonderleistung für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel. ³

Dies gilt nicht, wenn die Sonderleistung 150,00 Euro oder weniger beträgt. Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten mindert sich die Gratifikation pro Fehltag um ein Viertel des Arbeitsentgelts, das im Jahresdurchschnitt auf einen Arbeitstag entfällt.

Eine etwaige Sonderleistung wird nur dann bezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis zum 31.12. des Bezugsjahres noch besteht und zu diesem Zeitpunkt weder gekündigt ist noch ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen wurde. Scheidet der Arbeitnehmer durch Eigenkündigung, Aufhebungsvertrag, Befristung des Arbeitsverhältnisses oder durch Kündigung des Arbeitgebers aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Arbeitnehmers liegen

- a) bei einer Sonderleistung bis zu einer vollen Monatsvergütung (im Auszahlungsmonat) vor Ablauf des 31.03. des folgenden Jahres
- b) bei einer Sonderleistung von mehr als einer vollen Monatsvergütung vor Ablauf des 30.06. des folgenden Jahres

aus dem Arbeitsverhältnis aus, entfällt eine etwaige Sonderleistung. Bereits geleistete Zahlungen sind entweder zurück zu gewähren oder können bei der nächsten Gehaltszahlung unter Beachtung der Pfändungsfreigrenze einbehalten werden. Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht, wenn die Sonderleistung 150,00 Euro nicht übersteigt.

Optional:

Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt ebenfalls nicht, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem maßgeblichen Zeitpunkt aufgrund einer Kündigung aus betriebsbedingten Gründen oder aufgrund eines aus betriebsbedingtem Grund abgeschlossenen Aufhebungsvertrags endet.

- 3. Die vorstehende Regelung der Ziff. 2 findet entsprechende Anwendung auf alle etwaigen freiwilligen Sonderleistungen, die ausschließlich die Betriebstreue honorieren.
- 4. Für Sonderleistungen auf tariflicher Grundlage gelten die entsprechenden gültigen tariflichen Vereinbarungen.



§ 5 Arbeitsfähigkeit/Arbeitsverhinderung

- 1. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er alle wesentlichen und erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen zur Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit erfüllt, sodass Beeinträchtigungen des betrieblichen Ablaufs (z.B. erhebliche Einschränkungen der Leistungsfähigkeit für die beabsichtigte Tätigkeit, konkrete Ansteckungs- oder Verletzungsgefahren für Kollegen oder Kunden) ausgeschlossen oder auf ein unwesentliches Maß begrenzt werden kann.
- 2. Die Feststellung der Schwangerschaft oder von Rechten aus dem Schwerbehindertengesetz bzw. anderen Gesetzen ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben.
- 3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber bei Krankheit oder einer sonstigen entschuldbaren Verhinderung den Grund und die voraussichtliche Dauer seiner Verhinderung vorher bzw. unverzüglich mitzuteilen und im Krankheitsfalle durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes gemäß den Vorschriften des § 5 EFZG ab erstem Tag der Krankschreibung nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn der Zeitraum der Entgeltfortzahlung bereits überschritten ist.
- 4. § 616 BGB findet keine Anwendung. Er wird abbedungen.

§ 6 Laufzeit/Kündigung⁵

1.	Der gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG befristete Arbeitsvertrag beginnt am	und endet mit Ablauf
	des ohne dass es einer Kündigung bedarf.	
2.	Dieser Arbeitsvertrag ist auch vor Ablauf der Befristung	
	□ mit der gesetzlichen Kündigungsfrist von	kündbar.
	☐ mit der tarifvertraglichen Kündigungsfrist von	kündbar.
3.	Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit	eit kann das Arbeitsverhältnis
	\Box mit einer Frist von zwei Wochen (gesetzlich)	
	☐ mit der tarifvertraglichen Frist von gek	ündigt werden.
4.	Vor Beginn des Arbeitsvertrags ist die ordentliche Kündigung ausges ausgesprochene oder eine verspätet zugegangene Kündigung gilt als	-

5. Das Arbeitsverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund nach § 626 BGB vorliegt. Eine unwirksame fristlose Kündigung gilt als fristgemäße Kündigung zum nächstzulässigen Termin.

§ 7 Vertragsstrafe / Freistellung / Vorfälligkeit

- 1. Kündigt der Arbeitnehmer vertragswidrig vor Beginn des Arbeitsvertrags, nimmt er seine Tätigkeit nicht vertragsgemäß auf, verweigert er unberechtigt vorübergehend die Arbeit oder beendet er den Arbeitsvertrag vertragswidrig, insbesondere unter Missachtung der geltenden Kündigungsfristen, verwirkt er eine Vertragsstrafe. Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitgeber durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrags veranlasst wird. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht dem sich aus der Vergütung nach § 2 Abs. 1 zu errechnenden Bruttotageentgelt, das für jeden Tag der Zuwiderhandlung geschuldet ist, insgesamt jedoch nicht mehr als das in der gesetzlichen Mindestkündigungsfrist ansonsten zu zahlende Arbeitsentgelt; sie beträgt aber maximal ein Brutto-Monatsgehalt. Der Arbeitgeber behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
- 2. Der Arbeitgeber ist im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrags berechtigt, den Arbeitnehmer von seiner weiteren Tätigkeit für den Arbeitgeber freizustellen. Während der Zeit der Freistellung behält der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf die vertragliche Vergütung; er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung

- seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Im Fall einer unwiderruflichen Freistellung wird die Freistellungszeit auf etwaige Urlaubs- oder Freizeitausgleichsansprüche angerechnet.
- 3. Sollte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Ausspruch einer Kündigung durch den Arbeitgeber Beträge aufgrund von Gehaltsvorschüssen oder ähnlichen Vorauszahlungen schulden, werden sämtliche Beträge sofort fällig und unter Beachtung der Pfändungsgrenzen aufrechenbar. Dem Arbeitnehmer gewährte Darlehen gelten mit Ausspruch der Kündigung als ordentlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt. Entsprechendes gilt bei Ausspruch einer Kündigung durch den Arbeitnehmer, es sei denn, es liegt eine von dem Arbeitgeber verschuldete außerordentliche Kündigung vor.

§ 8 Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer wird dem Arbeitgeber seine volle Arbeitskraft widmen und dessen Interessen fördern. Jede weitere entgeltliche Tätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer hat eine beabsichtigte Nebentätigkeit unter Angabe von Art, Ort und Dauer anzuzeigen. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für unentgeltliche Nebentätigkeiten.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und auch nach einer Beendigung über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Ausschlussfrist/Verjährung

- 1. Alle Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei geltend gemacht werden. Lehnt der Anspruchsgegner den Anspruch ab oder äußert er sich nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Geltendmachung, verfallen die Ansprüche, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung bzw. nach dem Ablauf der Äußerungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2. Ziff. 1 gilt nicht für kraft Gesetz unverzichtbare Ansprüche (z.B. MiLoG, AentG, BetrVG, TVG) sowie bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 3. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Eintritt der Verjährung unberührt.
- 4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche der Parteien, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen.

§ 11 Kurzarbeit

Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Arbeitsverwaltung angezeigt ist (§§ 169 ff. SGB III). Dabei ist eine Ankündigungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Optional:

Durch die Kurzarbeit darf sich das Netto-Einkommen des Arbeitnehmers einschließlich Kurzarbeitergeld um maximal 25 Prozent gegenüber dem individuellen Netto-Einkommen vor Einführung der Kurzarbeit reduzieren, es sei denn, der Arbeitnehmer stimmt einer weitergehenden Reduzierung zu.



c 10	3 Schlussbestimmungen
	Invollständige oder unrichtige Angaben bei der Einstellung, insbesondere im Personalfragebogen, können ur sofortigen Beendigung des Arbeitsvertrags führen.
fi je re	Der Arbeitnehmer wird dem Arbeitgeber alle Änderungen über die Angaben zu seiner Person, soweit sie in den Arbeitsvertrag von Bedeutung sind, unverzüglich mitteilen. Der Arbeitnehmer versichert, unter der zweils angegebenen Adresse postalisch erreichbar zu sein und dem Arbeitgeber Änderungen der Zustelladesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung etwa entstehende Jachteile gehen zulasten des Arbeitnehmers.
A vo d	Dieser Arbeitsvertrag ersetzt alle eventuellen vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien über das ürbeitsverhältnis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Arbeits- ertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform es sei denn, diese wurden nachweislich zwischer en Parteien ausgehandelt. Das Formerfordernis bezieht sich auch auf etwaige Ansprüche aus betrieblicher Ubung.
SO O	ollten einzelne Bestimmungen des Arbeitsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder blite der Arbeitsvertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen reten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
5. E	rfüllungsort und Gerichtsstand richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. D	er Arbeitnehmer hat eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrags erhalten.



5. Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund

Der umseitige befristete Arbeitsvertrag vom und befristete Arbeitsverträge wie folgt	wii	rd nach Maßgabe des Gesetzes über Teilzei
zwischen Arbeitgeber		
Name und Anschrift des Arbeitgebers		
und Arbeitnehmer Herrn/Frau		
Name und Anschrift des Arbeitnehmers		
verlängert.		
§ 1 Verlängerungsabrede		
Der Arbeitgeber und der Mitarbeiter haben am		einen gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG befristeter
Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von	bis	geschlossen.
Dieser Vertrag wird bis zum Ablauf des	gemäß	§ 14 Abs. 2 TzBfG verlängert.
§ 2 Fortgeltung der Vertragsbedingungen ⁶	i	
Die Bedingungen des am zwisch Abs. 2 TzBfG befristet geschlossenen Arbeitsvertrags	nen der Gesellsc	haft und dem Mitarbeiter gemäß § 14 dert auch für den Verlängerungszeitraum
Die Bedingungen des am zwisch Abs. 2 TzBfG befristet geschlossenen Arbeitsvertrags	nen der Gesellsc	haft und dem Mitarbeiter gemäß § 14 dert auch für den Verlängerungszeitraum
§ 2 Fortgeltung der Vertragsbedingungen ⁶ Die Bedingungen des am zwisch Abs. 2 TzBfG befristet geschlossenen Arbeitsvertrags gemäß § 1 dieses Vertrags.	nen der Gesellsc	haft und dem Mitarbeiter gemäß § 14 dert auch für den Verlängerungszeitraum



6. Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung

 $Muster\ wie\ befristeter\ Arbeitsvertrag\ f\"{u}r\ Arbeiter\ und\ Angestellte\ ohne\ Befristungsgrund\ (s.\ Seite\ 33)\ mit\ folgender\ Abweichung\ bei\ \S\ 6\ Abs.\ 1:$

6 6 Laufzeit/Kündi	gung		
. Der befristete Arbeits	vertrag beginnt am	und endet mit	Ablauf des
ohne dass es einer Kü	ndigung bedarf. Der Arbeitsv	ertrag wird befristet gesch	llossen,
weil			7.1
oder			
. Der befristete Arbeitsv	vertrag beginnt am	und endet mit Z	weckerreichung, spätestens mit
Ablauf des	ohne dass es einer I	Kündigung bedarf.	
Der Arbeitnehmer wir	rd befristet bis zum Abschluss	s von	
	r Arbeitsbedarf bzw. Zweckerreichung ist eitsverhältnis endet mit dem V		
	cks, ohne dass es einer Kündig nen Unterrichtung über den Z		
Zugang der schriftlich der . Der befristete Arbeits ohne dass es einer Kün	nen Unterrichtung über den Z vertrag beginnt am ndigung bedarf.	eitpunkt der Zweckerreicl und endet mit	nung. Ablauf des
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitss ohne dass es einer Kür Der Arbeitnehmer wir	nen Unterrichtung über den Z vertrag beginnt am ndigung bedarf. rd für die Dauer der	eitpunkt der Zweckerreicl und endet mit	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung)
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitss ohne dass es einer Kür Der Arbeitnehmer wir	nen Unterrichtung über den Z vertrag beginnt am ndigung bedarf.	eitpunkt der Zweckerreicl und endet mit	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung)
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitst ohne dass es einer Kün Der Arbeitnehmer wir des/der Der Arbeitsvertrag en	nen Unterrichtung über den Z vertrag beginnt am ndigung bedarf. rd für die Dauer der det jedoch spätestens mit Abl	eitpunkt der Zweckerreicl und endet mit auf des	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung)
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitssohne dass es einer Kün Der Arbeitnehmer win des/der Der Arbeitsvertrag en gung bedarf. Letzteres	nen Unterrichtung über den Z vertrag beginnt am ndigung bedarf. rd für die Dauer der det jedoch spätestens mit Abl	eitpunkt der Zweckerreich und endet mit auf des beitnehmer seine Tätigkei	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung) eingestellt. ^{7,3} , ohne dass es einer Kündit zunächst über den Zeitpunkt
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitssohne dass es einer Kün Der Arbeitnehmer win des/der Der Arbeitsvertrag en gung bedarf. Letzteres	vertrag beginnt am ndigung bedarf. rd für die Dauer der det jedoch spätestens mit Ablas gilt auch dann, wenn der Arl	eitpunkt der Zweckerreich und endet mit auf des beitnehmer seine Tätigkei	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung) eingestellt. ^{7,3} , ohne dass es einer Kündit zunächst über den Zeitpunkt
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitss ohne dass es einer Kün Der Arbeitnehmer win des / der Der Arbeitsvertrag en gung bedarf. Letzteres des	vertrag beginnt am ndigung bedarf. rd für die Dauer der det jedoch spätestens mit Ablas gilt auch dann, wenn der Arl	eitpunkt der Zweckerreich und endet mit auf des beitnehmer seine Tätigkei Krankheit/Beurlaubung)	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung) eingestellt. ^{7,3} , ohne dass es einer Kündit zunächst über den Zeitpunkt
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitss ohne dass es einer Kün Der Arbeitnehmer win des/der Der Arbeitsvertrag en gung bedarf. Letzteres des	vertrag beginnt am ndigung bedarf. rd für die Dauer der det jedoch spätestens mit Ablas gilt auch dann, wenn der Arl	eitpunkt der Zweckerreich und endet mit auf des beitnehmer seine Tätigkei Krankheit/Beurlaubung)	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung) eingestellt. ^{7,3} , ohne dass es einer Kündit zunächst über den Zeitpunkt
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitss ohne dass es einer Kün Der Arbeitnehmer win des/der Der Arbeitsvertrag en gung bedarf. Letzteres des	vertrag beginnt am ndigung bedarf. rd für die Dauer der det jedoch spätestens mit Ablas gilt auch dann, wenn der Arl	eitpunkt der Zweckerreich und endet mit auf des beitnehmer seine Tätigkei Krankheit/Beurlaubung)	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung) eingestellt. ^{7,3} , ohne dass es einer Kündit zunächst über den Zeitpunkt
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitss ohne dass es einer Kün Der Arbeitnehmer win des/der Der Arbeitsvertrag en gung bedarf. Letzteres des des/der	vertrag beginnt am ndigung bedarf. rd für die Dauer der det jedoch spätestens mit Ablas gilt auch dann, wenn der Arl	eitpunkt der Zweckerreich und endet mit auf des beitnehmer seine Tätigkei Krankheit/Beurlaubung)	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung) eingestellt. ^{7,3} , ohne dass es einer Kündit zunächst über den Zeitpunkt
Zugang der schriftlich der Der befristete Arbeitssohne dass es einer Kün Der Arbeitnehmer wir des/der Der Arbeitsvertrag en gung bedarf. Letzteres des	vertrag beginnt am ndigung bedarf. rd für die Dauer der det jedoch spätestens mit Ablas gilt auch dann, wenn der Arl	eitpunkt der Zweckerreicl und endet mit auf des beitnehmer seine Tätigkei Krankheit/Beurlaubung) is fortsetzen sollte.	nung. Ablauf des (Erkrankung, Beurlaubung) eingestellt. ^{7,3} , ohne dass es einer Kündit zunächst über den Zeitpunkt

Sehr geehrte(r) Heri	r/Frau,
mit Vertrag vom	hatten wir Sie zweckbefristet für die Dauer der
(Zweck wie im Vertrag bene	nnen)
eingestellt. Der Zwe	ck ist nunmehr erreicht, da
(Zweckerreichung konkret b	pezeichnen)
Aufgrund der Zwecl	kerreichung endet Ihr Arbeitsverhältnis mit uns daher mit Ablauf
des	, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung.
Einer Fortsetzung d	es Arbeitsverhältnisses widersprechen wir vorsorglich.
Mit freundlichen Gi	rüßen



7. Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung ⁸

Zwischen			
Firmenbezeichnung			
Straße/Haus-Nr.		PLZ	:/Ort
nachfolgend Arbeit	geber genannt, und		
Name, Vorname		Geb	urtsdatum
Straße/Haus-Nr.		PLZ	:/Ort
nachfolgend Arbeiti	nehmer genannt, wird	folgender Arbeitsvertr	ag geschlossen:
§ 1 Inhalt und F	Beginn des Arbeits	verhältnisses	
	ltnis beginnt am		
	· ·	er geringfügigen Besch	äftigung
vom	bis	als	eingestellt. 9
Arbeitsort ist			
§ 2 Beendigung			
		setzlichen Kündigungsi	fricten
			t mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
3. Das Arbeitsverhä		igung mit Ablauf des N	Monats, in dem der Arbeitnehmer das für ihn
§ 3 Tätigkeit			
Der Arbeitnehme	er wird mit folgenden A	Aufgaben betraut:	
	· ·		
Der Arbeitnehme Arbeitgebers.	er berücksichtigt bei A	usübung seiner Tätigke	eit alle berechtigten Interessen und Belange de

§ 4 Arbeitszeit

1.	1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden pro	Woche. Die Lage der Arbeitszeit wird vom Arbeitge-
	ber entsprechend den betrieblichen Erfordernissen und c	ler betrieblichen Übung unter Berücksichtigung der
	Belange des Arbeitnehmers festgelegt.	

2. Der Arbeitnehmer führt über die geleisteten Arbeitszeiten einen Zeitnachweis entsprechend den Vorgaben des Mindestlohngesetzes.

§ 5 Vergütung

- 1. Der Arbeitnehmer erhält eine feste Bruttovergütung in Höhe von ______ Euro pro Monat. Den Gesamtbeitrag für die Minijobzentrale trägt der Arbeitgeber.
- 2. Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig.

§ 6 Rentenversicherung

1. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber von seiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Die Befreiung kann nur für die Zukunft und im Falle der Ausübung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen nur einheitlich für alle Beschäftigungen erklärt werden.

Die Befreiung hat für den Arbeitnehmer zur Folge, dass sein Eigenanteil für die Rentenversicherung von derzeit 3,6 Prozent nicht an die Minijobzentrale abgeführt sondern ausgezahlt wird.

2. Hierüber belehrt und nach angemessener Bedenkzeit erklärt der Arbeitnehmer:

☐ Ich wünsche die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

oder

☐ Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünsche ich nicht.

§ 7 Keine weitere geringfügige Beschäftigung

Der Arbeitnehmer versichert, dass gegenwärtig kein weiteres Arbeitsverhältnis über eine geringfügige Beschäftigung besteht und ein solches auch künftig nicht begründet wird, wenn hierdurch die Gesamtvergütung aus geringfügiger Beschäftigung den Höchstbetrag von derzeit 450,00 Euro übersteigen würde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer weiteren geringfügigen Beschäftigung zu einer Abänderung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und zu erheblichen Nachteilen für die beteiligten Arbeitgeber führen kann.

§ 8 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Erholungsurlaub von _____ Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. ²

Die Lage des Urlaubs ist mit der Geschäftsführung abzustimmen.

§ 9 Arbeitsverhinderung

Jede Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist binnen drei Arbeitstagen durch ein ärztliches Attest zu belegen. Für die Entgeltfortzahlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.



§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle durch die Ausübung der Tätigkeit erlangten Kenntnisse striktes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über den Arbeitgeber, dessen Geschäftstätigkeit, dessen Arbeitnehmer und Vertragspartner.
- 2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt uneingeschränkt über die Beendigung des Vertrags hinaus.

§ 11 Ausschlussfristen und Verfall von Ansprüchen

- 1. Alle beiderseitigen Ansprüche der Vertragspartner aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung wird ausgeschlossen. Mit Ablauf der Frist verfällt der Anspruch.
- 2. Weist der Vertragspartner den Anspruch in Textform zurück oder äußert er sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
- 3. Die Ausschlussfristen gelten nicht für unverzichtbare Ansprüche, die kraft Gesetzes der Regelung durch Ausschlussfristen entzogen sind (z.B. MiLoG, AEntG, BetrVG, TVG). Die Ausschlussfristen gelten auch nicht für Ansprüche, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf Vorsatz oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen.

§ 12 Schriftform

Neben diesem Vertrag bestehen keine weiteren, auch mündlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort	Datum
Arbeitgeber	Arbeitnehmer



8. Teilzeitanstellungsvertrag

Einfacher Teilzeitanstellungsvertrag		
Zwischen		
Firmenbezeichnung		
Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort		
nachfolgend Arbeitgeber genannt, und		
Name, Vorname Geburtsdatum		
Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort		
nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird Folgendes vereinbart:		
§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses		
Der Mitarbeiter wird ab dem eingestellt.		
§ 2 Probezeit und Kündigung		
1. Die ersten Monate gelten als Probezeit.		
Die Probezeit darf gem. § 622 Abs. 3 BGB maximal sechs Monate betragen. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.		
2. Nach Ablauf der Probezeit gelten für eine Kündigung dieses Vertrags die gesetzlichen Regelungen.		
Die gesetzlichen Kündigungsfristen ergeben sich aus § 622 BGB. Die ordentliche Kündigungsfrist des § 622 Abs. 1 BGB beträgt vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats.		
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB bleibt hiervon unberührt.		
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.		
§ 3 Tätigkeit		
1. Der Mitarbeiter wird eingestellt als/im Bereich		
2. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Mitarbeiter unter Beachtung seiner berechtigten Interessen andere zumutbare gleichwertige Aufgaben zu übertragen, die der Vorbildung und den Fähigkeiten des Mitarbeiters entsprechen. Der Mitarbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Arbeit vorübergehend auch an einem anderen Ort zu erbringen. Das Recht des Arbeitgebers, dem Mitarbeiter andere Aufgaben zu übertragen bzw. den Arbeitsort zu ändern, bleibt auch dann bestehen, wenn der Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum eine bestimmte Tätigkeit ausübt oder über einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Arbeitsort tätig ist.		



1	≡l	

1 Die rege	lmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen	Stunden verteilt auf
	· ·	
Uhrzeite	Arbeitstage von (Benennung der Ven). Die genaue Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach Maßgabe der bet	Vochentage und ggf. rieblichen Erfordernisse
2. Der Arb	eitgeber hat das Recht, die Lage der Arbeitszeiten des Mitarbeiters mit einer	Ankündigungsfrist
von	Wochen neu festzulegen.	
	arbeiter ist verpflichtet, aus dringenden betrieblichen Gründen im Rahmen auf Anordnung des Arbeitgebers vorübergehend Mehrarbeit zu leisten.	der gesetzlichen Bestim-
§ 5 Verg	ütung ¹⁰	
Der Mitarb	eiter erhält für die vertragliche regelmäßige Arbeitszeit ein monatliches Bru	ıttogehalt von
	Euro.	
	ung ist jeweils am Letzten eines Monats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldle zugebendes Gehaltskonto.	os auf ein von dem Mit-
§6 Urlaı	ıb	
Der Urlaub	sanspruch des Mitarbeiters richtet sich nach den Vorschriften des Bundesur	rlaubsgesetzes. 2
§7 Nebe	ntätigkeit	
	keiten bedürfen – gleichgültig, ob vor Beginn des Arbeitsverhältnisses oder schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers, sofern sie dessen Interessen be	
	nehmer hat dem Arbeitgeber die Aufnahme jeder Nebentätigkeit anzuzeiger g entsprechender Nebentätigkeiten, die der Mitarbeiter bereits vor dem Begi eübt hat.	Č
§8 Nebe	nbestimmungen	
Einigun	iegende Vertrag enthält zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die vollstän g zwischen den Parteien. Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderu ertrags sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der T	ngen und Ergänzungen
gen in se durch ei	ne Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein, so soll dadurc einem rechtlichen Bestand nicht berührt werden. Die nichtige oder unwirks ne wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck und der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fa	ame Bestimmung soll n wirtschaftlich Gewoll-
Ort	Datum	



9. Altersteilzeitvertrag

Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort nachfolgend Arbeitgeber genannt, und Name, Vorname Geburtsdatum Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG), der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom und dem Tarifvertrag Altersteilzeit vom folgende Altersteilzeit vereinbarung geschlossen: \$ 1 Beginn der Altersteilzeit Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird unter Abänderung und Ergänzung des Arbeitsvertrags vom mit Wirkung vom als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt. \$ 2 Tätigkeit Der Arbeitnehmer übt seine bisherige Tätigkeit weiter aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. \$ 3 Arbeitszeit 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i. S. d. \$ 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. \$ 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro).	Zwischen		
nachfolgend Arbeitgeber genannt, und Name, Vorname Geburtsdatum PLZ/Ort nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG), der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom	Zwischen		
nachfolgend Arbeitgeber genannt, und Name, Vorname Geburtsdatum PLZ/Ort nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG), der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom	Firmenbezeichnung		
Arbeitszeit Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. \$ 3 Arbeitszeit Der Arbeitszeit Der Arbeitsgeber behält sich vor, dem Arbeitszeit die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. \$ 3 Arbeitszeit Der Hälfte der bisherigen wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i. S. d. \$ 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. \$ 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseit gelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gleckendell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit verführlichen Arbeitszeit hiersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitszeit nersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitszeit nersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitszeit nersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitszeit nersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitszeit nersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitszeit gelei von der Arbeitszeit	Straße/Haus-Nr.		PLZ/Ort
nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG), der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom	nachfolgend Arbeitgeber	genannt, und	
der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom	Name, Vorname		Geburtsdatum
der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom und dem Tarifvertrag Altersteilzeit vom folgende Altersteilzeitvereinbarung geschlossen: § 1 Beginn der Altersteilzeit Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird unter Abänderung und Ergänzung des Arbeitsvertrags vom mit Wirkung vom als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt. § 2 Tätigkeit Der Arbeitnehmer übt seine bisherige Tätigkeit weiter aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. § 3 Arbeitszeit 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit	Straße/Haus-Nr.		PLZ/Ort
yom folgende Altersteilzeitvereinbarung geschlossen: § 1 Beginn der Altersteilzeit Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird unter Abänderung und Ergänzung des Arbeitsvertrags vom mit Wirkung vom als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt. § 2 Tätigkeit Der Arbeitnehmer übt seine bisherige Tätigkeit weiter aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. § 3 Arbeitszeit 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseit gelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit	nachfolgend Arbeitnehm	ı er genannt, wird auf der C	Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG),
\$ 1 Beginn der Altersteilzeit Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird unter Abänderung und Ergänzung des Arbeitsvertrags vom mit Wirkung vom als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt. \$ 2 Tätigkeit Der Arbeitnehmer übt seine bisherige Tätigkeit weiter aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. \$ 3 Arbeitszeit 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit	der Betriebsvereinbarung	, Altersteilzeit vom	und dem Tarifvertrag Altersteilzeit
Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird unter Abänderung und Ergänzung des Arbeitsvertrags vom mit Wirkung vom als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt. § 2 Tätigkeit Der Arbeitnehmer übt seine bisherige Tätigkeit weiter aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. § 3 Arbeitszeit 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i.S.d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitspase vollständig vollständig vollständig v	vom	folgende Altersteilzeitver	einbarung geschlossen:
vertrags vom mit Wirkung vom als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt. § 2 Tätigkeit Der Arbeitnehmer übt seine bisherige Tätigkeit weiter aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. § 3 Arbeitszeit 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i.S.d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit	§ 1 Beginn der Alter	rsteilzeit	
S 2 Tätigkeit Der Arbeitnehmer übt seine bisherige Tätigkeit weiter aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. S 3 Arbeitszeit 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit	Das zwischen den Parteie	n bestehende Arbeitsverhä	iltnis wird unter Abänderung und Ergänzung des Arbeits-
Der Arbeitnehmer übt seine bisherige Tätigkeit weiter aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. § 3 Arbeitszeit 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeits		mit Wirkung von	n als Altersteilzeitarbeitsverhältnis
Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, auch sowei die Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. § 3 Arbeitszeit 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i.S.d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeits	§ 2 Tätigkeit		
 Mie Umwandlung in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis eine Veränderung notwendig macht. Arbeitszeit Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro). Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitsperichten geleichten der Verteilung geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitsperichten geleichten der Verteilung der Arbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitspassen geleichten geleichte geleichten geleichten geleichten geleichten geleichten geleichten geleichten geleichte geleichten geleichten geleichten geleichte geleichten geleichte geleichte geleichten geleichten geleichten geleichte geleichten geleichten geleichten geleichte geleichten geleichte geleichte geleichte geleichten geleichte geleichte geleichte geleichte geleichten geleichte ge	Der Arbeitnehmer übt sei	ine bisherige Tätigkeit weit	ter aus.
 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt während der Laufzeit dieses Vertrag die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i.S. d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitseigelt von mehr als 450,00 Euro). Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitsperichten die Verteilung der Arbeitsphase) und der Arbeitsphase vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) 	Č		_
die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichti i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV beschäftigt sein (derzeitig: regelmäßiges monatliches Arbeitser gelt von mehr als 450,00 Euro). 2. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit gilt das gem. der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit vom vereinbarte Blockmodell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitsphase)	§ 3 Arbeitszeit		
ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit	1 Die regelmäßige wöch:	en wöchentlichen Arbeitsz III i.V.m.§8 SGB IV besch	zeit. Der Arbeitnehmer muss jedoch versicherungspflichtig
ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit	die Hälfte der bisherige i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB		as gem, der Betriebsvereinbarung Altersteilzeit
	die Hälfte der bisherige i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB gelt von mehr als 450,0	ilung der Arbeitszeit gilt da	as genn der betriebsverennbar ang rinterstenzen
Die Arbeitsphase beginnt am und endet am	die Hälfte der bisherige i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB i gelt von mehr als 450,0 2. Hinsichtlich der Vertei vom ersten Hälfte des Alters	vereinbarte Blockmode steilzeitarbeitsverhältnisse	ell. Hiernach ist die Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie in de es vollständig geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeit-





- 3. In der Arbeitsphase gelten die in der Betriebsvereinbarung vom ______ geregelten Arbeitszeitmodelle. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Freizeitguthaben bis zum Ende der Arbeitsphase vollständig abzubauen.
- 4. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung Mehrarbeit zu leisten. Mehrarbeit, die über die in § 5 Abs. 4 AltTZG genannten Grenzen hinausgeht, führt zum Ruhen des Anspruchs auf Leistungen aus § 4 AltTZG.
- 5. Kurzarbeit im Sinne des SGB III und die Absenkung der tariflichen Arbeitszeit nach dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom _______ sind ausgeschlossen.

§ 4 Arbeitsentgelt

- 1. Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses Arbeitsentgelt auf der Basis der nach § 3 reduzierten Arbeitszeit.
- 2. Das Arbeitsentgelt ist unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit fortlaufend zu gewähren.
- 3. Freiwillige Sonderzahlungen, einmalige Zahlungen und ähnliche Entgeltbestandteile erhält der Arbeitnehmer ebenfalls auf der Basis seiner reduzierten Arbeitszeit.
- 4. Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendungen bleiben während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit in voller Höhe erhalten.

§ 5 Altersteilzeitleistungen

- 1. Der Arbeitnehmer erhält gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1a AltTZG Aufstockungsleistungen in Höhe von 20 Prozent des für die Altersteilzeit gezahlten Regelarbeitsentgelts.
- 2. Der Arbeitgeber entrichtet für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1b AltTZG in Höhe des Beitrags, der auf 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit entfällt. Die Verpflichtung ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze.
- 3. Ein Ausgleich von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrente findet nicht statt.

§ 6 Arbeitsunfähigkeit

- 1. Die Entgeltfortzahlung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach den für das Arbeitsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen.
- 2. Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens nach Ablauf der Entgeltfortzahlung tritt der Arbeitnehmer seine Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen gegen die Bundesanstalt für Arbeit (§ 10 Abs. 2 AltTZG) im Voraus an den Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber erbringt an den Arbeitnehmer Altersteilzeitleistungen insoweit anstelle der Bundesanstalt für Arbeit im Umfang der abgetretenen Ansprüche.
- 3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, krankheitsbedingte Fehlzeiten während der Arbeitsphase ab dem Ende des Zeitraums der Entgeltfortzahlung zur Hälfte nachzuarbeiten, um für die Zeiten mit Bezug von Entgeltersatzleistungen bzw. mit Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens ein entsprechendes Wertguthaben für die Freistellungsphase aufzubauen. Die Freistellungsphase beginnt entsprechend später und verkürzt sich entsprechend.

Variante:

Der Arbeitgeber verzichtet auf die Nacharbeit von krankheitsbedingten Fehlzeiten während der Arbeitsphase ab dem Ende des Zeitraums der Entgeltfortzahlung für die Zeiten mit Bezug von Entgeltersatzleis-

- tungen bzw. mit Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens. Er baut in hälftiger Höhe dieser Fehlzeiten ein Wertguthaben des Arbeitnehmers für die Freistellungsphase auf. Der Beginn der Freistellungsphase verschiebt sich damit nicht.
- 4. Während der Freistellungsphase erhält der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt samt Altersteilzeitleistungen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1a und b AltTZG aufgrund dieser Vorleistungen (bei der Alternative zusätzlich: bzw. aufgrund des Verzichts des Arbeitgebers) während der Arbeitsphase, auch wenn er arbeitsunfähig ist.
- 5. Während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen oder von Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens gewährt der Arbeitgeber die Altersteilzeitleistungen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1a und b AltTZG freiwillig weiter.

§ 7 Urlaub

- 1. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den für das Arbeitsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen. ²
- 2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, vor Eintritt der Freistellungsphase alle bis dahin erworbenen Urlaubsansprüche zu nehmen.
- 3. Die in der Freistellungsphase erwerbbaren Urlaubsansprüche sind mit der Freistellung abgegolten.

§ 8 Nebentätigkeitsverbot

- 1. Nebenbeschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten sind dem Arbeitgeber anzuzeigen.
- 2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, keine Nebenbeschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten.
- 3. Der Anspruch auf Altersteilzeitleistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Nebenbeschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten oder auf Grund solcher Beschäftigungen eine Entgeltersatzleistung erhält.
- 4. Der Anspruch auf Altersteilzeitleistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen.
- 5. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, etwaige zu viel erhaltene Altersteilzeitleistungen zurückzuzahlen.
- 6. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber jeden möglichen Schaden aus einem Verstoß gegen das Nebentätigkeitsverbot zu ersetzen.

§ 9 Mitwirkungs- und Erstattungspflichten

- 1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber alle Umstände und Änderungen, die für die Leistungen nach § 4 und § 5 dieses Vertrags erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn er eine Altersrente bezieht oder wenn ein Anspruch auf Altersrente besteht.
- 3. Außerdem verpflichtet er sich, frühestmöglich den Antrag auf eine Altersrente zu stellen, die zu einer Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses nach § 10 dieses Vertrags führt.
- 4. Der Arbeitgeber hat ein Zurückbehaltungsrecht, wenn der Arbeitnehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige oder unrichtige Auskünfte gibt.
- 5. Zu Unrecht empfangene Leistungen hat der Arbeitnehmer zurückzuerstatten.



§ 10 Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses und Kündigung

- 1. Die Altersteilzeit und das Arbeitsverhältnis enden mit Ablauf der Freistellungsphase am ______, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2. Die Altersteilzeit und das Altersteilzeitarbeitsverhältnis enden insbesondere ferner,
 - mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann. Dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Arbeitnehmer maßgeblichen Rentenalter in Anspruch genommen werden können.
 - mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens tatsächlich bezieht.
 - wenn der Anspruch auf Altersteilzeitleistungen gem. § 8 dieses Vertrags erlischt.
 - wenn durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird, dass der Arbeitnehmer auf Dauer voll erwerbsgemindert ist, so endet die Altersteilzeit und das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern dieser Zeitpunkt in der Arbeitsphase liegt. Beginnt die Rente wegen Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet die Altersteilzeit und das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages, sofern dieser Zeitpunkt in der Arbeitsphase liegt.
 - Die Altersteilzeit und das Arbeitsverhältnis enden nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird.
 - mit dem Tod des Arbeitnehmers.

Im Übrigen bleibt das Recht zur Kündigung – auch zur ordentlichen Kündigung – nach den für das Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 11 Vorzeitiges Ende der Altersteilzeit

Endet das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den ausgezahlten Leistungen (Altersteilzeitarbeitsentgelt und Altersteilzeitleistungen) und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1. Für die Auslegung dieses Vertrags ist maßgeblich das Altersteilzeitgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.
- 3. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder sollte eine Vorschrift dazu führen, dass von der Bundesanstalt für Arbeit bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen gem. § 4 AltTZG nicht erbracht werden können, sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag so zu ändern, dass die Voraussetzungen für die Leistungen erfüllt werden.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrags Vertrag nichts anderes bestimmt.	vom	weiter, soweit dieser
Ort	Datum	
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	



10. Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsvertragsmuster des Bundesinstituts für Berufsbildung Berufsausbildungsvertrag Zwischen Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebs) Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort und Name und Vorname der/des Auszubildenden Geburtsdatum Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort gesetzlich vertreten durch Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters Geburtsdatum wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. § 1 Dauer der Ausbildung 1. Dauer 11 Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre/Monate. a) Auf die Ausbildungsdauer wird die Berufsausbildung zum _____ bzw. eine berufliche Vorbildung in mit Monaten angerechnet. b) Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle Das Berufsbildungsverhältnis beginnt am und endet am . 15 2. Probezeit Die Probezeit beträgt Monate. 16 Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätte 17

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 (Ausbildungsstätte) und den mit dem Betriebssitz

für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel 18

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 dieses Vertrags durchzuführen sind;

6. Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen

soweit schriftliche Ausbildungsnachweise geführt werden, diese dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchungen 19

sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß § 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass er

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Eintragungsantrag 20

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte 21

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung 22

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse 23

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen

vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß § 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen

und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.





§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen
1. Höhe und Fälligkeit ²⁴ Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Min destausbildungsvergütung gemäß BBiG; sie beträgt z. Z. monatlich
Euro brutto im ersten Ausbildungsjahr
Euro brutto im zweiten Ausbildungsjahr
Euro brutto im dritten Ausbildungsjahr
Euro brutto im vierten Ausbildungsjahr
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach § 11 anwendbar oder vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinaus gehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nac Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sachleistungen Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kosten und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte ²⁵ Ausbildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 Prozent der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
4. Berufskleidung ²⁶ Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestell
5. Fortzahlung der Vergütung Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrags sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG.
 b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, bb) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub
1. Tägliche Ausbildungszeit ²⁷ Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.
2. Urlaub ²⁸ Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch
auf Werktage oder Arbeitstage im Jahr
auf Werktage oder Arbeitstage im Jahr
auf Werktage oder Arbeitstage im Jahr

auf	Werktage oder	Arbeitstage im Jahr
auf	Werktage oder	Arbeitstage im Jahr

3. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund 29 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- b) von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Betriebliches Zeugnis

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten ³⁰

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des ArbGG errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.





Errunungson	rt für alle Ansprüche aus diese	m Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.
§ 11 Sons	tige Vereinbarungen ³¹	
Vorstehende Vertragsschl	er Vertrag ist in Ausfert ließenden eigenhändig untersc	rigungen (bei Mündeln fach) ausgestellt und von den
vertragssem	mederach eigenhandig unterse	mileben worden.
Ort		Datum
Der Ausbild	ende:	Der Auszubildende:
Stempel und Unte	erschrift	Unterschrift
_	erschrift Chen Vertreter des Auszubilden	
_		
Die gesetzlic	chen Vertreter des Auszubilden	
Die gesetzlic		
Die gesetzlic	chen Vertreter des Auszubilden	nden:
Die gesetzlic Unterschrift Mut Dieser Vertr	chen Vertreter des Auszubilden	erufsausbildungsverhältnisse eingetragen
Die gesetzlic Unterschrift Mut Dieser Vertr am	chen Vertreter des Auszubilden eter und Vater/Vormund erag ist in das Verzeichnis der Be	erufsausbildungsverhältnisse eingetragen
Die gesetzlic Unterschrift Mut Dieser Vertr am	chen Vertreter des Auszubilden eter und Vater/Vormund rag ist in das Verzeichnis der Bo	erufsausbildungsverhältnisse eingetragen
Unterschrift Mut Dieser Vertr am	chen Vertreter des Auszubilden eter und Vater/Vormund rag ist in das Verzeichnis der Bo	erufsausbildungsverhältnisse eingetragen
Unterschrift Mut Dieser Vertr am	chen Vertreter des Auszubilden eter und Vater/Vormund rag ist in das Verzeichnis der Bo	erufsausbildungsverhältnisse eingetragen

0,	Ļ
rtra	
er'	
5	
ei.	
\rbeit	
~	
Der	
ďΞ	
w-	

Anlage gemäß § 3 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrags Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs:

Anlage gemäß § 5 Nr. 2 des Berufsausbildungsvertrags

Ausbildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

Merkblatt zum Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag wird zwischen dem Ausbildenden und den Auszubildenden geschlossen. Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

Ausbildender ist diejenige natürliche oder juristische Person (z. B. GmbH), die einen anderen zur Berufsausbildung einstellt. Davon zu unterscheiden sind diejenigen, die die Ausbildung praktisch durchführen. Das kann der Ausbildende selbst oder von ihm beauftragte Ausbilder sein.

Auszubildende sind diejenigen, die ausgebildet werden. Im Falle der Minderjährigkeit ist zum Vertragsschluss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Für Jugendliche unter 18 Jahren darf ein Berufsausbildungsvertrag nur in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen werden. Ausbildungsberufe werden durch Rechtsverordnung gem. §§ 4, 5 BBiG und §§ 25, 26 HwO anerkannt. Solange dies nicht geschehen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel (Berufsbild, Berufsbildungsplan und Prüfungsanforderungen) bzw. gem. § 122 Abs. 4 HwO die fachlichen Vorschriften anzuwenden. Das amtliche Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe kann bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit oder bei der zuständigen Stelle eingesehen werden.

Ist durch den übereinstimmenden Willen, dass eine Ausbildung in diesem Ausbildungsberuf stattfinden soll, zwischen den Vertragspartnern der Ausbildungsvertrag zustande gekommen, so muss unverzüglich, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, die Vertragsniederschrift ausgefertigt werden. Als Niederschrift dient das von der zuständigen Stelle vorgesehene Muster des Berufsausbildungsvertrags. Unverzüglich nach Ausfertigung der Vertragsniederschrift hat der Ausbildende bei der zuständigen Stelle die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen.



11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers

des Arbeitgebers:	
Firmenbezeichnung	
für Mitarbeiter:	
Name, Vorname	
Informationen zur	Datenverarbeitung
Begründung eines Vert nachlaufend werden Ih tragsverhältnisses vera: der gesetzlichen Aufbe	nternehmen verarbeiten wir Ihre personenbezogen Daten ausschließlich zum Zweck de ragsverhältnisses in gebotenem Umfang. Während der Zeit Ihrer Beschäftigung und re personenbezogenen Daten zur Durchführung und/oder zur Beendigung des Verrbeitet. Nach der Erreichung des jeweiligen Zwecks werden Ihre Daten unter Beachtung wahrungsfristen, das sind i. d. R. sechs oder zehn Jahre, bei verschiedenen Datenkatego tersvorsorge 30 Jahren und länger, gelöscht.
Verantwortlich für	die Datenverarbeitung
Arbeitgeber oder verantwortlich	ner Mitarbeiter mit vollständigem Namen, Adresse Arbeitgeber, Telefon, Telefax, E-Mail
-	

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind insbesondere folgende Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung:

- Art. 6 Abs. 1 lit.a) auf Basis einer Einwilligung von Ihnen, wobei für einen Vertragsabschluss oder die Fortführung eines bestehenden Vertrags grundsätzlich keine erforderlich ist;
- Art. 6 Abs. 1 lit.b) zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses;
- Art. 6 Abs. 1 lit.c) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung;
- Art. 6 Abs. 1 lit.f) zur Wahrung eines berechtigten Interesses.



Unsere berechtigten Interessen liegen dabei z. B. in

- der Optimierung der Personalplanung;
- · der Sicherstellung der Compliance mit Sicherheitsvorschriften, Auflagen sowie vertraglicher Verpflichtungen;
- der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche;
- der Vermeidung unnötiger Ausgaben sowie der Effizienz- und Effektivitätssteigerung;
- der Erfüllung und der Vermeidung behördlicher Auflagen;
- der Vermeidung einer Schädigung und/oder Haftung des Unternehmens durch entsprechende Maßnahmen.

Verarbeitet werden folgende personenbezogene Daten:

- Bewerberdaten: Name, Geburtsdatum, Lebenslauf, Staatsangehörigkeit, Arbeitserlaubnis etc. für das Auswahl- und Einstellungsverfahren, Ein- und Austrittsmanagement;
- private Kontaktdaten: Adresse, Telefonnummer, E-Mail (zum Zwecke der Kontaktaufnahme);
- · dienstliche Kontaktdaten: z. B. Telefonnummern, E-Mail, Arbeitsort, Stellenbezeichnung, ggf. Foto;
- Identifikations-/Zahlungsdaten: Personalausweisdaten, Arbeitserlaubnis zur Identifikation und Feststellung der Legitimität der Beschäftigung, Geburtsort, Familienstand, Steueridentifikationsnummer, Krankenkassenmitgliedschaft, Lohnsteuerklasse, Freibeträge, Konfessionszugehörigkeit für Kirchensteuer, Kontonummer, etwaige Lohnpfändungen (zum Zwecke der Entgeltabrechnung und Erfüllung sozialversicherungsrechtlicher, steuerrechtlicher u.a. rechtlicher Verpflichtungen);
- Zeiterfassungsdaten: Urlaubszeiten, Arbeitszeitkonten, Daten über Schulungen und Weiterbildungen;
- sonstige Daten in der Personalverwaltung: Daten im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge und des betrieblichen Gesundheitsmanagements, des Arbeitsschutzes, etwaiger Grad einer Schwerbehinderung, Führerscheininhaberschaft.

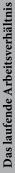
Kategorien von Empfängern

- Bankdienstleister, ggf. Dienstleister zur Berechnung der Pensionsrückstellungen;
- Dienstleister zur Abrechnung der Arbeitsentgelte (Steuerberater), Wirtschaftsprüfer;
- Kranken-, Sozial- und Unfall-Versicherungsträger sowie sonstige Versicherungsunternehmen;
- Behörden wie z.B. Finanzbehörden, Sozialkassen, Arbeitsagenturen;
- Betriebsärztlicher Dienst:
- Geschäftspartner und Kunden (dienstliche Kontaktdaten).

Ihre Rechte

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen:
- Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- Gemäß Art. 16 DSGVO können Sie unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen;
- Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder soweit wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- Gemäß Art. 20 DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen;
- Gemäß Art. 77 DSGVO können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.
- Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f. DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Eine Ausfertigung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.		
Ort	Datum	
Unterschrift Mitarbeiter		





12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

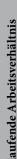
Mitarbeiter:
Name, Vorname
verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen.
Personenbezogene Daten müssen
a) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");
b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden ("Zweckbindung");
c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");
e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist ("Speicherbegrenzung");
f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit").
Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Betriebsvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie betriebliche Dokumentationen und Handbücher.
Verstöße gegen diese Verpflichtungen können gegen Strafgesetze und Bußgeldvorschriften verstoßen. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch können sich Schadenersatzansprüche aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.
Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.
Ich bestätige diese Verpflichtungen. Eine Ausfertigung meiner Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.
Ort Datum
Unterschrift Mitarbeiter



13. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung 33

Unser Mitarbeiter			
Versicherungs-Nr.:			
Sehr geehrte Damen und H	erren,		
unser Mitarbeiter	ist seit	arbeitsunfähig krank.	
Er ist bei Ihnen krankenver	sichert und war in diesem Ial	nr bereits mehrfach vom	
21 100 001 IIIIIOII RI WIIROIIVOI	sienert und war in diesem ja	ii bereits mem ach vom	
bisarb	eitsunfähig krank. Wir habe	n Grund zur Annahme, dass es sich hier ur ang, inwieweit sich Ihre Erkenntnisse mit u	n eine
bis arb Fortsetzungserkrankung ha Annahme decken.	eitsunfähig krank. Wir habe	n Grund zur Annahme, dass es sich hier ur	n eine
bis arb Fortsetzungserkrankung ha Annahme decken.	eitsunfähig krank. Wir habe	n Grund zur Annahme, dass es sich hier ur	n eine
bis arb Fortsetzungserkrankung ha Annahme decken. Mit freundlichen Grüßen	eitsunfähig krank. Wir habe	n Grund zur Annahme, dass es sich hier ur ung, inwieweit sich Ihre Erkenntnisse mit u	n eine







14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement

Name des Beschäftigten	Datum
Straße / Haus-Nr.	PLZ/Ort
Anfrage zur Vornahme eines b	rieblichen Eingliederungsmanagements
Sehr geehrte / r Frau / Herr	•
nach Durchsicht unserer Unterla	en mussten wir feststellen, dass Sie in der Zeit vom
vergangenen zwölf Monaten mel Um Ihnen die Rückkehr an Ihre Betrieb möglich ist, möchten wi	der Zeit vom bis und damit in den als sechs Wochen an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert waren. Arbeitsplatz zu erleichtern und zu klären, ob eine Weiterbeschäftigung im nit vorliegendem Schreiben um Ihre Zustimmung zur Durchführung eines so erungsmanagements (§ 84 Abs. 2 SGB IX) bitten.
bzw. möglichst frühzeitig beend	anagement bezeichnet ein Verfahren, das eine Arbeitsunfähigkeit verhindern I helfen soll. Es setzt nach dem Willen des Gesetzgebers bereits ein, wenn ein I zwölf Monaten mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt ist.
chen Wünsche und dem Ihrer A und Hilfen zum Erhalt Ihrer Bes Der Schwerpunkt des Verfahren währende ärztliche Betreuung o des Eingliederungsmanagement Ihr ausdrückliches Einverständr	ngsmanagements ist es zu klären, ob unter Berücksichtigung Ihrer persönli- neitsunfähigkeit zugrunde liegenden Krankheitsbild Maßnahmen, Leistunger näftigungsfähigkeit und zur Sicherung des Arbeitsplatzes erforderlich sind. liegt dabei eindeutig in der Gesundheitsprävention, unterstützt durch fort- er Rehabilitationsmaßnahmen. Betonen möchten wir, dass Sie in jeder Phase selbst mitentscheiden können, ob und wie das Verfahren verlaufen soll. Ohne s werden keine Maßnahmen in Gang gesetzt. Das Eingliederungsmanagemen pt werden, wenn Sie das wünschen.
	darauf, dass die Erhebung, Verwertung und Nutzung der im betrieblichen nnenen Daten über Ihre Gesundheit (z.B. Art der Krankheit, Krankheitsver- ckt sind.
Es wird vorgeschlagen, das beti	ebliche Eingliederungsmanagement wie folgt ablaufen zu lassen:
	genden Formblatts (s. Anlage) mit, ob Sie der Durchführung eines betrieblizustimmen und ob Sie die Beteiligung des Betriebsrats bzw. der Schwerbe-
weiteren Aktivitäten vornehn	ngliederungsmanagement wünschen, werden wir in dieser Hinsicht keine n. Erteilen Sie hingegen Ihre Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens, en beraten, welche Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.
3. Soweit erforderlich, wird der	rbeitsmedizinische Dienst (bzw. Arzt) hinzugezogen.
 Soweit Leistungen der Rehabi diese eingeschaltet. 	tationsträger oder des Integrationsamts in Betracht kommen, werden auch



ments interessiert sind, bis zum	mittels des beiliegenden Formblattes mit.
Mit freundlichen Grüßen	
Ort	Datum
Jnterschrift des Arbeitgebers	
Anlage zum Informationsschro	eiben
-	ührung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements
Hiermit erkläre ich,	
Name des Beschäftigten	
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
dass ich von meinem Arbeitgeber,	
Firmenbezeichnung	
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
iber das Ziel des betrieblichen Eingliederun und zu verwertenden Daten informiert word	ngsmanagements sowie über die in diesem Rahmen zu erhebenden den bin.
 Mit der mir angebotenen Durchführung □ einverstanden. □ nicht einverstanden. 	des betrieblichen Eingliederungsmanagements bin ich
2. Ich wünsche die Beteiligung des Betriebs lichen Eingliederungsmanagements.☐ Ja☐ Nein	rats bzw. der Schwerbehindertenvertretung im Rahmen des betrieb-
3. Wird das betriebliche Eingliederungsma	nagement durchgeführt, bin ich mit der Speicherung, Verarbeitung einer hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die
	den Ärzte von der Schweigepflicht zu befreien bzw. die erforderlie Ursachen der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.
Ort	Datum

Datenblatt für das betriebliche Eingliederungsmanagement

Stammdaten Name Vorname Geboren am Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort GdB: _____Prozent Schwerbehinderung? □ Ja □ Nein GdB: Prozent Gleichstellung? □ Ja □ Nein Anstellung als: Im Betrieb tätig seit: ______ Voll-/Teilzeit: _____ Kostenstelle: Personal-Nr.: Vorgesetzter: Ausbildung: Zusatzqualifikationen: Besondere Kenntnisse: Tätigkeiten im Betrieb: Arbeitsunfähigkeitszeiten: Zeitraum: _____ Zeitraum: ____ Zeitraum: _____ Zeitraum: ____ _____Zeitraum: ____ Bekannte Einschränkungen der Leistungsfähigkeit/Erkrankungen/Auffälligkeiten: Einleitung des betrieblichen Eingliederungsmanagements Erste Kontaktaufnahme am: Kontaktaufnahme durch: Informationsschreiben BEM versandt? ☐ Ja, am _____ ☐ Nein Beschäftigter hat Zustimmung erteilt? □ Ja ☐ Nein Beschäftigter hat Zustimmung zur Beteiligung des Betriebsrats / der Schwerbehindertenvertretung erteilt? ☐ Ja ☐ Nein Beschäftigter hat Arzt von Schweigepflicht befreit? □ Ja ☐ Nein Datenschutz gewährleistet? □ Ja ☐ Nein Sonstiges: ___



15. Abmahnung

Abmahnung		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Personal-Nr.
Beruf/Tätigkeit	Abteilung	Datum der Abmahnung
Sehr geehrte(r) Frau / Herr		
am haben Sie um (Uhrzeit		
folgende Pflicht(en) aus dem Arbeitsve	rtrag verletzt:	
Optional: pflichtwidrig gegen folgende Weisung	verstoßen:	
Die genaue Beschreibung der Pflichtve	rletzung(en):	
Ihre Weigerung klaren Verstoß gegen Ihre arbeitsvertra	nglichen Pflichten dar und wir mahner	stellt einen n Sie wegen dieses Verhaltens ab.
Wir erwarten von Ihnen, dass Sie zukü wieder in angemessener Form nachkor		
Optional:	, dass Sie zukünftig die Weisı	ung üher
	, dass sie zukumtig die Weise	ang uber
Einen Wiederholungsfall müssten wir a Arbeitsverhältnisses zur Folge haben k		erten, der die Kündigung des
Unterschrift des Arbeitgebers		
Ich habe die Abmahnung erhalten:		
Unterschrift des Arbeitnehmers	Unterschrift des Erz	iehungsberechtigten







16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG

zu Händen des Betriebsratsvorsitzenden			
erhalten am	Unterschrift		
Hierdurch zeigt die Geschäftsleitung an, dass s	sie beabsichtigt		
Herrn/Frau	Geburtsdatum		
Straße	Wohnort		
Staatsangehörigkeit	Familienstand	Kinderzahl	
Beschäftigt als	Abteilung	Betriebseintritt	
Wochenarbeitszeit	Vergütung		
das Arbeitsverhältnis zum (Unbedingt Nichtzutreffendes streichen!)			
Im Falle einer außerordentlichen Kündigung v	vird hiermit auch eine vorsorgliche ord	entliche Kündigung	
Im Falle einer außerordentlichen Kündigung w mit gesetzlicher/tariflicher Kündigungsfrist zu			
mit gesetzlicher/tariflicher Kündigungsfrist zu			
mit gesetzlicher/tariflicher Kündigungsfrist zu Gründe: ³²	um ausgesproche	n.	
mit gesetzlicher/tariflicher Kündigungsfrist zu Gründe: ³² Im Übrigen verweisen wir auf das mit dem Bet	ausgesproche	n. geführte	
mit gesetzlicher/tariflicher Kündigungsfrist zu Gründe: 32 Im Übrigen verweisen wir auf das mit dem Bet Gespräch, in dem Herrn/Frau	ausgesproche riebsratsvorsitzenden am die Kündigungsgründen, ggf. einen Widerspruch gegen die be	ngeführte e eingehend erläutert hat	
mit gesetzlicher/tariflicher Kündigungsfrist zu Gründe: 32 Im Übrigen verweisen wir auf das mit dem Bet Gespräch, in dem Herrn/Frau Wir bitten, Ihre Zustimmung oder Bedenke Kündigung, spätestens innerhalb einer Woc	ausgesproche riebsratsvorsitzenden am die Kündigungsgründen, ggf. einen Widerspruch gegen die behe schriftlich mitzuteilen. de Bedenken gegen die beabsichtigte fris	geführte e eingehend erläutert hat absichtigte fristgerechte	
mit gesetzlicher/tariflicher Kündigungsfrist zu Gründe: 32 Im Übrigen verweisen wir auf das mit dem Bet Gespräch, in dem Herrn/Frau Wir bitten, Ihre Zustimmung oder Bedenke Kündigung, spätestens innerhalb einer Woc Wir bitten, Ihre Zustimmung bzw. eventuell züglich, spätestens jedoch innerhalb von dre	ausgesproche ausgesproche ausgesproche die Kündigungsgründe n, ggf. einen Widerspruch gegen die behe schriftlich mitzuteilen. de Bedenken gegen die beabsichtigte frise Tagen, schriftlich mitzuteilen.	geführte e eingehend erläutert hat absichtigte fristgerechte	
mit gesetzlicher/tariflicher Kündigungsfrist zu Gründe: 32 Im Übrigen verweisen wir auf das mit dem Bet Gespräch, in dem Herrn/Frau ☐ Wir bitten, Ihre Zustimmung oder Bedenke Kündigung, spätestens innerhalb einer Woc ☐ Wir bitten, Ihre Zustimmung bzw. eventuell	ausgesproche ausgesproche ausgesproche die Kündigungsgründe n, ggf. einen Widerspruch gegen die behe schriftlich mitzuteilen. de Bedenken gegen die beabsichtigte frise Tagen, schriftlich mitzuteilen.	geführte e eingehend erläutert hat absichtigte fristgerechte	



17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Sehr geehrte(r) Fr	au/Herr		,
wir möchten uns	unter Einhaltung der für Ihr Arbeitsverhält	nis maßgeblichen	Kündigungsfrist
zum	/ nächstmöglichen Termin* von Ihn	en trennen.	
Deshalb sprechen	wir hiermit die ordentliche Kündigung des	Arbeitsverhältnis	sses aus.
Die Frist berechn	en wir nach dem Tarifvertrag	/ nach	s \$ 622 BGB*.
Sie beträgt	Tage / Monate*. Damit endet Ihr Arbeit	sverhältnis	Tage / Monate* nach dem
Zugang dieser Kü	ndigungserklärung, also nach unseren Bere	chnungen am	
ordnen wir an, da	n Urlaub aus dem Zeitraum vom ss dieser in der Kündigungsfrist abzuwicke nden nicht mehr als bezahlte Freizeit gewäh	n ist/können wir	Ihnen diesen aus dringenden
*) Nichtzutreffend	es streichen		
Optional bei beti	riebsbedingter Kündigung:		
ausgesprochene K vorgehen sollten,	folgt aus dringenden betrieblichen Erforder ündigung nicht innerhalb von drei Wochen sind wir bereit Ihnen eine Abfindung in Hö ftigungsjahr gem. § 1 a KSchG zu zahlen.	ab Zugang des K	ündigungsschreibens gerichtlich
Hinweis des Arbo	eitgebers nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB 1	II:	
(innerhalb von dr nehmer seine ever	veist den Arbeitnehmer ausdrücklich darau ei Tagen) persönlich bei der Agentur für Ar ntuell bestehenden Ansprüche auf Arbeitslo r Arbeitgeber darauf hin, dass der Arbeitne suchen.	beit arbeitssucher senunterstützung	id zu melden, damit dem Arbeit- ungekürzt erhalten bleiben. Des
Ort		Datum	
	ebers		



18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses 34

	/Herr,
	it Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos. Damit endet das it Zeitpunkt des Zugangs dieser Kündigungserklärung.
der für Ihr Arbeitsv	chtsunwirksamkeit der fristlosen Kündigung möchten wir uns jedenfalls unter Einhaltung erhältnis maßgeblichen Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Termin von Ihnen trennen ir hiermit vorsorglich die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus.
Die Frist berechnen	wir nach dem Tarifvertrag/ nach § 622 BGB*.
Sie beträgt	_ Tage/Monate*. Damit endet Ihr Arbeitsverhältnis für den Fall der Rechtsunwirksamkei
der fristlosen Künd	gung spätestens Tage / Monate* nach dem Zugang dieser Kündigungserklärung
nach unseren Berec	hnungen also am
*) Nichtzutreffendes	streichen
Der Arbeitgeber we (innerhalb von drei	gebers nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III: ist den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hin, dass dieser verpflichtet ist, sich unverzüglic Tagen) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, damit dem Arbeit nell bestehenden Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung ungekürzt erhalten bleiben. De
Der Arbeitgeber we (innerhalb von drei nehmer seine event	ist den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hin, dass dieser verpflichtet ist, sich unverzüglic Tagen) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, damit dem Arbeit zell bestehenden Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung ungekürzt erhalten bleiben. De Arbeitgeber darauf hin, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, selbst aktiv nach einer neue
Der Arbeitgeber we (innerhalb von drei nehmer seine event Weiteren weist der A	ist den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hin, dass dieser verpflichtet ist, sich unverzüglic Tagen) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, damit dem Arbeit zell bestehenden Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung ungekürzt erhalten bleiben. De Arbeitgeber darauf hin, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, selbst aktiv nach einer neue
Der Arbeitgeber we (innerhalb von drei nehmer seine event Weiteren weist der A	ist den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hin, dass dieser verpflichtet ist, sich unverzüglic Tagen) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, damit dem Arbeit zell bestehenden Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung ungekürzt erhalten bleiben. De Arbeitgeber darauf hin, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, selbst aktiv nach einer neue
Der Arbeitgeber we (innerhalb von drei nehmer seine event Weiteren weist der A Beschäftigung zu su	ist den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hin, dass dieser verpflichtet ist, sich unverzüglic Tagen) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, damit dem Arbeit uell bestehenden Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung ungekürzt erhalten bleiben. De Arbeitgeber darauf hin, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, selbst aktiv nach einer neue uchen.
Der Arbeitgeber we (innerhalb von drei nehmer seine event Weiteren weist der A Beschäftigung zu su	ist den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hin, dass dieser verpflichtet ist, sich unverzüglic Tagen) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, damit dem Arbeit uell bestehenden Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung ungekürzt erhalten bleiben. De Arbeitgeber darauf hin, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, selbst aktiv nach einer neue sichen.



19. Änderungskündigung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,				
aus den nachfolgenden Gründen sehen wir uns veranlasst, hierdurch das mit Ihnen bestehende Arbeits-				
verhältnis fristgerecht zum	zu kündigen.			
(Bitte Gründe anführen, z.B. Schließung einer Filia	ale, Wegfall eines Beschäftigungsbedarfs in der bisherigen Position etc.)			
Gleichzeitig bieten wir Ihnen die For an:	tsetzung des Arbeitsverhältnisses zu folgenden geänderten Bedingunger			
Tätigkeit als				
Vergütung Std./Woche/Monat				
Arbeitszeitregelung				
tarifliche/außertarifliche Regelung				
Sollten Sie bereit sein, unser Angebo	t anzunehmen, bitten wir um Ihre schriftliche Mitteilung			
bis zum ³⁵				
Ort	Datum			
	Duran.			
Unterschrift des Arbeitgebers				







20. Aufhebungsvertrag

Aufhebungsvertrag				
Zwischen				
Firmenbezeichnung				
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort			
nachfolgend Arbeitgeber g	enannt, und			
Name, Vorname				
Straße / Haus-Nr.	PLZ/Ort			
nachfolgend Arbeitnehme r	genannt, wird folgende Wettbewerbsvereinba	rung geschlossen:		
1. Die vorgenannten Arbei	tsvertragspartner sind sich darin einig, dass da	s zwischen ihnen seit dem		
bes	stehende Arbeitsverhältnis wegen			
mit Ablauf des	sein Ende findet.			
Arbeitsleistung freigeste	bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses von der llt. Soweit der Arbeitnehmer während der Arbe ese offenzulegen. Sie werden auf die Gehaltsfor	eitsfreistellung anderweitige Ein-		
2. Mit Ende des Arbeitsver	hältnisses erhält der Arbeitnehmer seine Arbei	tspapiere, bestehend aus		
a) Lohnsteuerkarte	b) Rentenversicherungsnachweis	c) Urlaubsbescheinigung		
d) Vergütungsabrechnur	ng e) Qualifiziertes Zeugnis	f) (sonstige Unterlagen)		
Optional: 3. Als Ausgleich für den Ve	erlust seines sozialen Besitzstandes erhält der A	rbeitnehmer entsprechend		
	ndung mit § 3 Nr. 9 EStG eine Abfindung in Hö			
(in Worten:	Euro).		
l. Dem Mitarbeiter wird w	ährend der Arbeitsfreistellung der ausstehende	Resturlaub gewährt.		
	vor seinem Ausscheiden sämtliche ihm überge ssenen Gegenstände an den Arbeitgeber heraus	•		
	r verpflichtet, alle ihm in seiner Tätigkeit beka em Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gehei:			
	üche aus diesem Aufhebungsvertrag sind alle l tnis sowie dessen Beendigung selbst, gleich aus			

Ort

Arbeitgeber

8.	Verbindliche Auskunft über steuer- und sozialrechtliche Konsequenzen dieser Vereinbarung kann nur das zuständige Finanzamt bzw. der zuständige Sozialversicherungsträger erteilen. Der Arbeitnehmer wurde auf die Möglichkeit einer Sperrfrist beim Arbeitslosengeld sowie darauf hingewiesen, sich bei der Agentur für Arbeit über die Einzelheiten erkundigen zu können. Außerdem wird der Arbeitnehmer darauf aufmerksam gemacht, dass zur Vermeidung von Nachteilen beim Arbeitslosengeldanspruch eine Obliegenheit besteht, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend zu melden (§ 37 b SGB III). Liegen zwischen der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Zeitpunkt der Vertragsunterschrift weniger als drei Monate, hat die Meldung bei der Agentur für Arbeit innerhalb von drei Tagen nach Vertragsunterschrift zu erfolgen.
	Throat innernatio for area ruger much for trugountersemme 24 errorgem

Der Arbeitnehmer bestätigt seine Erklärung freiwillig und ohne jeden Zwang. Er erklärt ausdrücklich, vor der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags ausreichende Bedenkzeit gehabt zu haben. Er verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger Anfechtungs- und Widerrufsrechte.

Datum

Arbeitnehmer





21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses

Empfohlen wird in diesem speziellen Fall, das Schreiben anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs dem Auszubildenden (Lehrling) und/oder den Erziehungsberechtigten zu überreichen und den Empfang/Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Bitte beachten: Ist der Auszubildende (Lehrling) noch minderjährig, ist dieses Schreiben an den Erziehungsberechtigten zu richten.

Sehr geehrte(r) Frau/Herr		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Sie (Ihr Sohn/Ihre Tochter) befinden (befind	det) sich seit dem	bei mir in der Ausbildung
zum		·
Die Beurteilung der bis heute erbrachten Aus Steigerung der Leistung und des Engagemen bestanden wird.		
Es folgt nun der zu beurteilende Sachverhalt	z.B.:	
Ein Gespräch mit dem zuständigen Klassenl	ehrer der Berufsschule hat e	roeben dass Ihre (seine/ihre) schuli-
arbeit zu Hause ist nicht ausreichend. Dies b Alternative: Sein/Ihr Bemühen, sich bei der Vermittlung lässt zu wünschen übrig. Es ist erforderlich, o	itarbeit im Unterricht lässt z estätigt auch die Benotung i gvon Kenntnissen und Fertig dass Sie (er/sie) zukünftig au	u wünschen übrig, und auch die Nach m Zeugnis bzw. bei Klassenarbeiten. gkeiten im Betrieb aktiv zu beteiligen,
arbeit zu Hause ist nicht ausreichend. Dies b Alternative: Sein/Ihr Bemühen, sich bei der Vermittlung lässt zu wünschen übrig. Es ist erforderlich, o	itarbeit im Unterricht lässt z estätigt auch die Benotung i gvon Kenntnissen und Fertig dass Sie (er/sie) zukünftig au folgen (folgt).	u wünschen übrig, und auch die Nach m Zeugnis bzw. bei Klassenarbeiten. gkeiten im Betrieb aktiv zu beteiligen,
arbeit zu Hause ist nicht ausreichend. Dies b Alternative: Sein/Ihr Bemühen, sich bei der Vermittlung lässt zu wünschen übrig. Es ist erforderlich, o Erklärungen und Hinweisen des Ausbilders Weitere Sachverhalte sind je nach Lage des Fo Ich möchte Sie mit diesem Schreiben ausdrü Berufsschule als auch im Betrieb ein Bestehe tungen nicht erheblich verbessern, so müssen	itarbeit im Unterricht lässt z estätigt auch die Benotung i g von Kenntnissen und Fertig dass Sie (er/sie) zukünftig au folgen (folgt). alls zu schildern. cklich darauf hinweisen, das en der Abschlussprüfung nic	u wünschen übrig, und auch die Nach m Zeugnis bzw. bei Klassenarbeiten. gkeiten im Betrieb aktiv zu beteiligen, afmerksamer und mit mehr Fleiß den es bei gleicher Leistung sowohl in der ht zu erwarten ist. Sollten sich die Leis
arbeit zu Hause ist nicht ausreichend. Dies b Alternative: Sein/Ihr Bemühen, sich bei der Vermittlung lässt zu wünschen übrig. Es ist erforderlich, o Erklärungen und Hinweisen des Ausbilders Weitere Sachverhalte sind je nach Lage des Fo Ich möchte Sie mit diesem Schreiben ausdrü Berufsschule als auch im Betrieb ein Bestehe tungen nicht erheblich verbessern, so müsser rechnen.	itarbeit im Unterricht lässt z estätigt auch die Benotung i g von Kenntnissen und Fertig dass Sie (er/sie) zukünftig au folgen (folgt). alls zu schildern. cklich darauf hinweisen, das en der Abschlussprüfung nic	u wünschen übrig, und auch die Nach m Zeugnis bzw. bei Klassenarbeiten. gkeiten im Betrieb aktiv zu beteiligen, afmerksamer und mit mehr Fleiß den es bei gleicher Leistung sowohl in der ht zu erwarten ist. Sollten sich die Leis
arbeit zu Hause ist nicht ausreichend. Dies b Alternative: Sein/Ihr Bemühen, sich bei der Vermittlung lässt zu wünschen übrig. Es ist erforderlich, o Erklärungen und Hinweisen des Ausbilders Weitere Sachverhalte sind je nach Lage des Fa Ich möchte Sie mit diesem Schreiben ausdrü Berufsschule als auch im Betrieb ein Bestehe tungen nicht erheblich verbessern, so müsser rechnen. Mit freundlichen Grüßen	itarbeit im Unterricht lässt z estätigt auch die Benotung i gvon Kenntnissen und Fertig dass Sie (er/sie) zukünftig au folgen (folgt). alls zu schildern. cklich darauf hinweisen, das en der Abschlussprüfung nic n Sie mit der fristlosen Künc	u wünschen übrig, und auch die Nach m Zeugnis bzw. bei Klassenarbeiten. gkeiten im Betrieb aktiv zu beteiligen, afmerksamer und mit mehr Fleiß den es bei gleicher Leistung sowohl in der ht zu erwarten ist. Sollten sich die Leis
schen Leistungen unzureichend sind. Die Marbeit zu Hause ist nicht ausreichend. Dies b Alternative: Sein/Ihr Bemühen, sich bei der Vermittlung lässt zu wünschen übrig. Es ist erforderlich, derklärungen und Hinweisen des Ausbilders Weitere Sachverhalte sind je nach Lage des Folloch möchte Sie mit diesem Schreiben ausdrüßerufsschule als auch im Betrieb ein Bestehetungen nicht erheblich verbessern, so müsserrechnen. Mit freundlichen Grüßen Ort, Datum Zur Kenntnis genommen:	itarbeit im Unterricht lässt z estätigt auch die Benotung i gvon Kenntnissen und Fertig dass Sie (er/sie) zukünftig au folgen (folgt). alls zu schildern. cklich darauf hinweisen, das en der Abschlussprüfung nic n Sie mit der fristlosen Künc	u wünschen übrig, und auch die Nach m Zeugnis bzw. bei Klassenarbeiten. gkeiten im Betrieb aktiv zu beteiligen, ifmerksamer und mit mehr Fleiß den es bei gleicher Leistung sowohl in der ht zu erwarten ist. Sollten sich die Leis ligung des Ausbildungsverhältnisses



22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung)

Vertragsnummer	Ausbildungsberuf
Das bezeichnete Berufsausbildungsver	rhältnis zwischen dem Ausbildungsbetrieb
Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebs)	
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
und dem Auszubildenden	
Name und Vorname des Auszubildenden	
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
gesetzlich vertreten durch	
Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters	
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
wird vorzeitig am	☐ im Einverständnis aller Vertragsparteien☐ seitens des Ausbildungsbetriebes
aufgelöst.	□ seitens des Auszubildenden und dessen gesetzl. Vertreter (Zutreffendes bitte ankreuzen)
	glichkeit einer Sperrfrist beim Arbeitslosengeld sowie darauf hingewiesen ie Einzelheiten erkundigen zu können.
· ·	klärung freiwillig und ohne jeden Zwang. Er erklärt ausdrücklich, vor der rags ausreichende Bedenkzeit gehabt zu haben.
Ort	Datum
Unterschrift des Ausbildenden	Unterschrift des Auszubildenden
Unterschriften der gesetzlichen Vertre ist:	eter des Auszubildenden, sofern der Auszubildende noch nicht volljährig





23. Urlaubsbescheinigung

Herr/Frau bei mir beschäftigt.	war bis zum
Für das Urlaubsjahr abgegolten.	(Kalenderjahr) wurden ihm/ihr Urlaubstage gewährt bzw.
Ort	Datum



24. Ausgleichsquittung

· ·	itsverhältnisses ordnungsgemäß ausgefüllt erhalten zu haben:
☐ Lohnsteuerkarte für das Jahr	
☐ Arbeitsbescheinigung für die Agentur	
☐ Urlaubsbescheinigung	☐ Lohn-/Gehaltsabrechnung für
☐ Sonstiges	
2. Der/Das in der Abrechnung enthaltene I	Lohn/Gehalt sowie die Urlaubsabgeltung habe ich in
bar erhalten/wird bzw. ist auf das Konto	Nr bei der
	überwiesen.
Ich bestätige, dass die Abrechnung von L	ohn/Gehalt und Urlaubsabgeltung zutreffend erfolgt ist.
	eitergehende Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Arbeitsver
 Darüber hinaus bestätige ich, dass ich we hältnis und seiner Beendigung gegen der Vorstehende Ausgleichsquittung habe ich 	eitergehende Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Arbeitsver
 Darüber hinaus bestätige ich, dass ich we hältnis und seiner Beendigung gegen der Vorstehende Ausgleichsquittung habe ich 	eitergehende Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Arbeitsver n Arbeitgeber nicht mehr habe. h sorgfältig gelesen. (Achtung: Für ausländische Mitarbeiter ist





25. Zwischenzeugnis

Herr/Frau		geb. am
in beschäftigt.	, ist seit dem	in unserem Unternehmen
Zunächst war er als Aufgabenbereich im Wesentlichen f		erem Betrieb tätig. Hier gehörten zu seiner
		ste Herr/Frau
folgende Tätigkeiten:	versetzt werden. Das dort von	ihm zu erledigende Arbeitsgebiet umfasst
wegen seiner ausgeprägten Auffassu	ngsgabe schnell in den neuen Au	
tet selbstständig, ist belastbar und b	ehält auch bei erhöhtem Arbeitsa	
Obwohl die Tätigkeit als	nicht in	sein/ihr Berufsbild fällt, bewältigt
Herr / Frau Zufriedenheit.	auch in diesem Sachgebiet se	ine/ihre Aufgaben stets zu unserer vollen
Sein/Ihr Verhalten gegenüber Vorge	esetzten und Mitarbeitern war ste	ets korrekt.
		uf seinen/ihren Wunsch hin erstellt, da er ne neue Tätigkeit zu suchen.
Wir wünschen Herr/Frau es sehr bedauern, ggf. einen verdien		orhaben alles erdenklich Gute und werden
Ort	Datum	





26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters

Ich erkenne an, dass das Arbeitsverhältnis zwischen mir und dem Arbeitgeber				
Firmenbezeichnung				
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort			
mit Wirkung zum	beendet worden ist.			
	, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses aus irgendeinem Rechtsgrund gerichtlich ereits erhobene Kündigungsschutzklage werde ich zurücknehmen.			
	Datum			



27. Einfaches Zeugnis

Herr/Frau		g	eb. am
war vom	bis	als	
in			beschäftigt.
Das Tätigkeitsfeld	umfasste:		
Im Einzelnen war (er/sie mit folgenden Au	fgaben betraut:	
Im Einzelnen war (er/sie mit folgenden Au	fgaben betraut:	
Im Einzelnen war o	er/sie mit folgenden Au	fgaben betraut:	
Im Einzelnen war	er/sie mit folgenden Au	fgaben betraut:	
Im Einzelnen war o	er/sie mit folgenden Au	fgaben betraut:	



28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung

Herr / Frau			geb. am
war vom	bis	als	
in			beschäftigt
Seine / Ihre Tätigkei	t umfasste:		
			be ausbildungsmäßig gute Voraussetzun- nell und termingerecht zu bewältigen.
Herr / Frau	hat a	uch vorübergehend folge	ende Tätigkeiten ausgeführt:
Die körperliche Bela	astbarkeit von Herr/Frau	1	war zufriedenstellend.
Herr/Frau gutes Verhältnis.	war	stets ehrlich und aufricht	tig und hatte zu seinen/ihren Kollegen ein
Das Ausscheiden er	folgt auf eigenen Wunscl	h.	
Ich habe Herrn/Fra ich eine seinen/ihre		als entwicklungsfä ende Entfaltungsmöglich	higen Facharbeiter kennen gelernt, dem keit wünsche.
Ich danke ihm/ihr	für seine/ihre Mitarbeit.		
Ort		Datum	



29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung

Arbeitszeugnis

Da ein qualifiziertes Zeugnis eine Erweiterung des einfachen Zeugnisses um Angaben über Leistungen und Führung beinhaltet, gehören zu dessen Inhalt:

- 1. Überschrift
- 2. Personaldaten
- 3. Dauer der Beschäftigung
- 4. Beschreibung der Tätigkeit
- 5. Leistung
- 6. Führung
- 7. Ausscheidensgründe (nur auf Wunsch des Arbeitnehmers)
- 8. Gesamtbewertung
- 9. Ort und Datum der Ausstellung
- 10. Anschrift des Arbeitgebers (soweit nicht auf dem Kopfbogen gedruckt)
- 11. Unterschrift

Einsatzbereits	cnaft/ Belastbarkeit	
Sehr gut:	Herr/Frauunter schwierigen Arbeitsbedingungen	zeigte jederzeit ein äußerst hohes Engagement. Auch bewältigte er/sie alle Aufgaben in allerbester Weise.
	Herr/Frauunser Unternehmen und unsere Kunde Übersicht und bewältigte alle Aufgaber	setzte sich immer mit größter Leistungsbereitschaft für ein. Auch unter stärkster Belastung behielt er/sie dien in hervorragender Weise.
	Herr/Frauvoll belastbar.	war immer sehr einsatzfreudig, ausdauernd und stets
Gut:	Herr/Fraurigsten Arbeitsbedingungen bewältigte	zeigte stets ein hohes Engagement. Auch unter schwie- er/sie alle Aufgaben in bester Weise.
	Herr/Frau unser Unternehmen und unsere Kunde Übersicht und bewältigte alle Aufgaber	setzte sich stets mit großer Leistungsbereitschaft für en ein. Auch unter starker Belastung behielt er/sie die n in guter Weise.
Befriedigend:	Herr/Frau großes Engagement. Auch unter schwie ben in zufriedenstellender Weise.	zeigte bei der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben ein erigen Arbeitsbedingungen bewältigte er/sie alle Aufga
	Herr/Frau men und unsere Kunden. Auch unter stigte alle Aufgaben in zufriedenstellen.	zeigte gute Leistungsbereitschaft für unser Unternehtarker Belastung behielt er/sie die Übersicht und bewäller Weise.
Ausreichend:		erledigte seine Aufgaben und zeigte dabei Engagement ungen bewältigte er/sie alle Aufgaben im Wesentlichen
		zeigte Leistungsbereitschaft für unser Unternehmen r Belastung behielt er/sie die Übersicht und bewältigte astellender Weise.



30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel) nebst Vorschlag für erweiterten Inhalt

Herr/Frau_				geb. am
war vom		_ bis	als	
bei uns tätig	;.			
In der Zeit v	7om	bis	wurde e	er/sie mit allen im Maschinenraum
			war ihm/i tz verantwortlich übei	hr als Werksmeister die Aufsicht im tragen.
werklichen l	Kenntnisse allen A	Aufgaben gewachse	n. Mit neuen Situation	ufgrund seiner/ihrer sehr guten hand nen wurde er/sie stets glänzend fertig esentlichen Probleme analysieren.
Herr/Frau _		erledigte	die ihm/ihr übertrag	genen Arbeiten stets zu unserer vollste
Zufriedenhe beiter zu int	eit. Es ist Herrn/F egrieren und von	Frau der jeweils gestellt	stets gel en Aufgabe zu überzeu	ungen, die ihm/ihr unterstellten Mita gen.
bereitschaft.	. So war er/sie ne	ben seinen/ihren ι		hre außergewöhnliche Verantwortung en stets bereit, auch die Verantwortun
und zu seine	en/ihren Kolleger	n war erfreulich gu	t.	g; sein/ihr Verhältnis zur Betriebsleit
wir verliere Ausscheider	en/ihren Kolleger n in Herrn/Frau 1, welches auf eige	n war erfreulich gu	t. eine gute Stü gt, sehr. Wir danken ih	g; sein/ihr Verhältnis zur Betriebsleit itze des Betriebes und bedauern sein/ nm/ihr für seine/ihre Mitarbeit und
wir verliere Ausscheider	en/ihren Kolleger n in Herrn/Frau 1, welches auf eige	n war erfreulich gu enen Wunsch erfolg	t. eine gute Stü gt, sehr. Wir danken ih	itze des Betriebes und bedauern sein/
Wir verliere Ausscheider wünschen il	en/ihren Kolleger n in Herrn/Frau n, welches auf eige nm/ihr für die we	n war erfreulich gu enen Wunsch erfolg	t. eine gute Stügt, sehr. Wir danken ih Gute.	itze des Betriebes und bedauern sein/
Wir verliere Ausscheider wünschen il Ort Unterschrift des	en/ihren Kolleger n in Herrn/Frau n, welches auf eige nm/ihr für die we	enen Wunsch erfolgeitere Zukunft alles	eine gute Stügt, sehr. Wir danken ih Gute. Datum	itze des Betriebes und bedauern sein/
Wir verliere Ausscheider wünschen il Ort Unterschrift des Vorschlag f Geistige An	n in Herrn/Frau n, welches auf eige nm/ihr für die we Arbeitgebers ür erweiterten In	enen Wunsch erfolgenen Wunsch erfolgeitere Zukunft alles ahalt des qualifizie h bei überwiegend	eine gute Stügt, sehr. Wir danken ih Gute. Datum rten Zeugnisses bei ü	itze des Betriebes und bedauern sein/ nm/ihr für seine/ihre Mitarbeit und berdurchschnittlicher Leistung
Wir verliere Ausscheider wünschen il Ort Unterschrift des Vorschlag f Geistige An	n in Herrn/Frau n, welches auf eige nm/ihr für die we Arbeitgebers ür erweiterten In llagen (entbehrlich	enen Wunsch erfolgenen Wunsch erfolgeitere Zukunft alles halt des qualifizie h bei überwiegend ts glänzend mit neu	eine gute Stügt, sehr. Wir danken ih Gute. Datum Ten Zeugnisses bei ümanueller Tätigkeit) nen Situationen fertig g	htze des Betriebes und bedauern sein/ hm/ihr für seine/ihre Mitarbeit und berdurchschnittlicher Leistung
Wir verliere Ausscheider wünschen il Ort Unterschrift des Vorschlag f	n in Herrn/Frau n, welches auf eige nm/ihr für die we Arbeitgebers ür erweiterten In llagen (entbehrlich	enen Wunsch erfolgenen Wunsch erfolgeitere Zukunft alles halt des qualifizie h bei überwiegend ts glänzend mit neu	eine gute Stügt, sehr. Wir danken ih Gute. Datum Ten Zeugnisses bei ümanueller Tätigkeit) nen Situationen fertig g	itze des Betriebes und bedauern sein/ nm/ihr für seine/ihre Mitarbeit und berdurchschnittlicher Leistung
Wir verliere Ausscheider wünschen il Ort Unterschrift des Vorschlag f Geistige An	n in Herrn/Frau n, welches auf eige nm/ihr für die we Arbeitgebers ür erweiterten In llagen (entbehrlich Er/Sie ist stett Er/Sie kann a	enen Wunsch erfolgeitere Zukunft alles eitere Zukunft alles eitere des qualifizien h bei überwiegend its glänzend mit neu auch komplexe Sac	eine gute Stügt, sehr. Wir danken ih Gute. Datum Ten Zeugnisses bei ümanueller Tätigkeit) nen Situationen fertig g	berdurchschnittlicher Leistung geworden sen und alle wesentlichen Probleme
Wir verliere Ausscheider wünschen il Ort Unterschrift des	n in Herrn/Frau n, welches auf eige nm/ihr für die we Arbeitgebers ür erweiterten In llagen (entbehrlich Er/Sie ist stet Er/Sie kann a analysieren. Er/Sie weiß s	enen Wunsch erfolgeitere Zukunft alles eitere Zukunft alles eitere des qualifizien h bei überwiegend its glänzend mit neu auch komplexe Sac	eine gute Stügt, sehr. Wir danken ih Gute. Datum Datum Ten Zeugnisses bei ümanueller Tätigkeit) nen Situationen fertig genverhalte schnell erfaste Sachverhalte und Presenten der Sach	berdurchschnittlicher Leistung geworden sen und alle wesentlichen Probleme

Ihm/Ihr ist es immer gelungen, sich rasch in neuen Situationen und Aufgaben zurechtzufinden.

Befriedigend: Mit der Lösung anstehende Probleme trug er/sie zum Firmenerfolg bei.

Ausreichend: Er/Sie war stets darauf bedacht, die auftauchenden Probleme selbstständig zu lösen.

Er/Sie hat die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gelöst.

Verantwortungsbereitschaft

Sehr gut: Besonders hervorzuheben ist das besondere Pflichtbewusstsein und die außergewöhnliche

Verantwortungsbereitschaft.

Besonders hervorzuheben ist seine/ihre Verantwortungsfreude.

Er/Sie war neben seinen/ihren unmittelbaren Aufgaben stets bereit, die Verantwortung für die

verschiedensten schwierigen Sonderaufgaben zu übernehmen (kurz erläutern).

Der Tragweite seiner/ihrer Verantwortung und Entscheidung war er/sie sich voll bewusst.

Gut: Er/Sie war ein verlässlicher und verantwortungsbewusster Mitarbeiter.

Er/Sie hat auch zusätzliche Verantwortung immer bereitwillig auf sich genommen.

Befriedigend: Seine/Ihre Verantwortungsbereitschaft verdient Erwähnung.

Ausreichend: Gegen die Übertragung zusätzlicher Verantwortung hat er/sie sich nie gesträubt.

Der ihm/ihr übertragenen Verantwortung ist er/sie gerecht geworden.

Gesamtbewertung für einen Mitarbeiter

Sehr gut:	Zusammenfassend können wir	Herrn / Erau	ale einen weit über
senr gui:	Zusammemassend konnen wir	nerrii/ Frau	als einen weit über-

durchschnittlichen Mitarbeiter beurteilen.

Zusammenfassend können wir Herrn/Frau _____ als einen vorbildlichen

Mitarbeiter beurteilen.

Zusammenfassend können wir Herrn/Frau als einen tüchtigen

und nur schwer ersetzbaren Mitarbeiter beurteilen.

Gut: Zusammenfassend können wir Herrn/Frau als einen wertvollen

Mitarbeiter bezeichnen.

Zusammenfassend können wir Herrn/Frau ______ als eine gute Stütze des

Betriebes bezeichnen.

Zusammenfassend können wir Herrn/Frau ______als einen bewährten

Mitarbeiter bezeichnen.

Befriedigend: Zusammenfassend können wir Herrn/Frau als einen brauchbaren

Mitarbeiter bezeichnen.

Ausreichend: Zusammenfassend können wir Herrn/Frau _____ als einen entwick-

lungsfähigen Mitarbeiter bezeichnen und wünschen ihm/ihr eine seinen/ihren Neigungen

entsprechende Entwicklungsmöglichkeit.

Ausscheidensgründe

Herr/Frau _____ verlässt uns auf eigenen Wunsch/in gegenseitigem Einvernehmen. Wir wünschen ihm/ihr auf dem weiteren beruflichen Weg viel Erfolg.





31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung

Zwischen			
Firmenbezeichnung			
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort		
nachfolgend Arbeitgeber genannt, und			
Name, Vorname			
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort		
nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird F	olgendes vereinbart:		
Der Arbeitnehmer nimmt von der Fortbildungsmaßnahme teil:	bis	auf eigenen Wunsch an folgen-	
lifizierung des Arbeitnehmers, die seinen des Unternehmens des Arbeitgebers in je Der Arbeitgeber unterstützt den Arbeitne dem Willen teilnehmen wird, erworbene	ung teilzunehmen, sich di ngen zu stellen. Mit diesen beruflichen und fachlich dem Fall verbessert. ehmer im Vertrauen darat Kenntnisse und Fertigkei lichten im Interesse des A	de erforderlichen Fähigkeiten anzueignen ir Ausbildung erfolgt gleichzeitig eine Quaten Wert als Arbeitnehmer auch außerhalbuf, dass dieser an der o.g. Fortbildung mit iten auch nach Beendigung der Fortbiltrbeitgebers zu verwenden und für diesen	
2. Die Fortbildungsmaßnahme findet außer	rhalb der regelmäßigen Aı	rbeitszeit statt.	
3. Findet die Fortbildungsmaßnahme mit Z mäßigen Arbeitszeit statt, so zählen die K maßnahme. Zu den Kosten der Fortbildu Fahrtkosten und notwendige Kosten für	Kosten der bezahlten Freis Ingsmaßnahme zählen auc	tellung als Kosten der Fortbildungs- ch die Kursgebühren, evtl. notwendige	
4. In Höhe der angefallenen Kosten, jedoch ein Darlehen gewährt. Der Arbeitnehmer digen Kosten sowie eine Bescheinigung üdem Arbeitgeber vorzulegen. Werden die keinen Anspruch auf Darlehensgewährunzurückzuzahlen.	r hat die Abrechnungsunt iber die ordnungsgemäße se Nachweise nicht vollstä	erlagen über die entstandenen notwen- Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ändig erbracht, hat der Arbeitnehmer	
5. Das Darlehen wird nach erfolgreichem A des Arbeitgebers gelten als Abschlagszah			

∭ Verschiedenes

- 6. Sollte der Arbeitnehmer während des in Ziff. 1 genannten Zeitraumes
 - a) sein Arbeitsverhältnis infolge eigener Kündigung, die nicht auf ein vertragsbrüchiges Verhalten des Arbeitgebers zurückzuführen ist, beenden,
 - b) oder sein Arbeitsverhältnis aufgrund einer von ihm veranlassten oder auf sein vertragswidriges Verhalten zurückzuführenden Aufhebungsvereinbarung enden,
 - c) oder sollte ihm in dieser Zeit fristlos oder fristgerecht aus verhaltensbedingten Gründen gekündigt werden,
 - so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber alle bis zu diesem Zeitpunkt gemäß Ziff. 3 und 4 angefallenen und als Darlehen gewährten Fortbildungskosten zurückzuzahlen.
- 7. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die Fortbildungsveranstaltung stetig zu besuchen und den erfolgreichen Abschluss der Fortbildung nicht durch schuldhaftes Verhalten wie unentschuldigtes Fernbleiben oder mangelnden Arbeitseinsatz zu gefährden. Sofern der Arbeitnehmer die Fortbildung aus von ihm zu vertretenden Gründen ohne Abschluss beendet, ist er verpflichtet dem Arbeitgeber alle gemäß Ziff. 3 und 4 angefallenen und als Darlehen gewährten Fortbildungskosten zurückzubezahlen. Falls die Teilnahme des Arbeitnehmers an der Fortbildung aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, abgebrochen werden muss, besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung.
- 8. Sollte der Arbeitnehmer innerhalb von sechs (12, 24, 36) Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
 - a) sein Arbeitsverhältnis infolge eigener Kündigung, die nicht auf ein vertragsbrüchiges Verhalten des Arbeitgebers zurückzuführen ist, beenden,
 - b) oder sein Arbeitsverhältnis infolge einer von ihm veranlassten oder auf sein vertragswidriges Verhalten zurückzuführenden Aufhebungsvereinbarung beenden,
 - c) oder in dieser Zeit fristlos oder fristgerecht aus verhaltensbedingten Gründen gekündigt werden, so hat er dem Arbeitgeber alle gemäß Ziff. 3 und 4 angefallenen und als Darlehen gewährten Fortbildungskosten (bei Freistellung insbesondere einschließlich der für die Dauer der Fortbildungsmaßnahme empfangenen Bezüge nebst anteiliger Gratifikationen, Urlaubsgeld, VWL und ähnlicher Leistungen) zurückzuzahlen. Der zurückzuerstattende Betrag reduziert sich für jeden vollen Monat, in dem das Arbeitsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung (Graduierung) bestanden hat, um 1/6 (1/12, 1/24, 1/36) des genannten Betrages. ³⁶
- 9. Das von dem Arbeitnehmer im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während (Ziff. 6) bzw. nach der Ausbildung (Ziff. 8) dem Arbeitgeber zurückzuzahlende Darlehen wird zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Rückzahlung fällig. Im Fall der Beendigung der Ausbildung ohne Abschluss bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis (Ziff. 7) werden die vom Arbeitgeber infolge der Fortbildung geleisteten Abschlagszahlungen auf das Darlehen zum 15. des auf die Beendigung der Ausbildung folgenden Monats zur Rückzahlung durch den Arbeitnehmer fällig. Sie können gegen pfändbare Lohn- und Gehaltsansprüche aufgerechnet werden.
- 10. Vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Betrieb ist das Darlehen vom Arbeitnehmer mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 11. Soweit der Arbeitnehmer für die Maßnahme öffentliche Fördermittel (z. B. der Bundesagentur für Arbeit) beanspruchen kann, werden diese Fördermittel auf den Darlehensbetrag angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer es versäumt, die Fördermittel zu beantragen.
- 12. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann nicht durch eine abweichende mündliche Vereinbarung oder durch schlüssiges Handeln aufgehoben werden.

13.	Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Betriebssitz des Arbeitgebers
	soweit keine vorrangigen Bestimmungen entgegenstehen.

Ort	Datum
Arbeitgeber	Arbeitnehmer



32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag

Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag		
Zwischen		
Firmenbezeichnung		
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort	
nachfolgend Arbeitgeber genannt, und		
Name, Vorname		
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort	
nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird	d Folgendes vereinbart:	
§ 1 Überlassung		
1. Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitn	nehmer zur Benutzung mit Wirkung vom	ein
Kraftfahrzeug Marke, Typoder ähnlicher Kategorie.		
Der Arbeitgeber ist jederzeit zum daue schaffung) berechtigt.	rnden oder vorübergehenden Austausch des Dienstw	agens (Ersatzbe-
barten Ort in Empfang zu nehmen. Bei der ordnungsgemäße Zustand des Dier der Kilometerstand sowie die Übergab	en unverzüglich nach der Anzeige seiner Bereitstellung i der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll zu erste nstwagens bzw. etwaige Mängel, die Vollständigkeit d e der Unterlagen, Schlüssel etc. zu protokollieren sind ine Kopie seines Führerscheins auszuhändigen.	ellen, in welchem er Ausstattung,
Dienstwagen mit Zusatzausstattungen rungen, Einbauten und Zusatzausstattu	die Ausstattung des Dienstwagens eigenmächtig zu ä zu versehen. Vom Arbeitnehmer unberechtigt vorgen ungen sowie Lackierungen und Beschriftungen sind a eendigung der Überlassung des Dienstwagens auf Ko	nommene Ände- auf Verlangen des

§ 2 Nutzungsumfang

bauten am Dienstwagen steht dem Arbeitnehmer nicht zu.

- 1. Das Fahrzeug darf nur für dienstliche Zwecke im Rahmen der arbeitsvertraglichen Aufgaben verwendet werden, außer in § 7 ist anderes geregelt.
- 2. Der Arbeitnehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Dienstwagens ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und deren Nachfolgeregelungen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZO).

nehmers zu entfernen. Ein Anspruch auf die Zahlung einer Ablösung für Änderungen oder zusätzliche Ein-



§ 3 Fahrzeugpapiere

Der Kraftfahrzeugschein ist ständig mitzuführen und sorgfältig zu verwahren. Gesetzlich oder betrieblich vorgeschriebene Schicht- und Fahrtenbücher bzw. -schreiber sind gewissenhaft zu führen.

§ 4 Pflege und Wartung

Der Arbeitnehmer hat für ordnungsgemäße Pflege und Wartung des ihm anvertrauten Fahrzeugs zu sorgen, insbesondere ist der Dienstwagen durch den Arbeitnehmer sachgemäß und schonend zu behandeln und stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

§ 5 Fahrzeugkosten/Versicherungen

	Kilometerstandes erstattet.	n vorlage der Tankstellenrechnung und Angabe	des
2.	2. Der Arbeitgeber schließt jeweils zu marktüblichen Bedi	ngungen eine Vollkaskoversicherung mit einer	
	Selbstbeteiligung i. H. v Euro (in Worten: sowie eine Haftpflichtversicherung ab und übernimmt		Euro)

1. Kosten für Reparatur, Garage, Pflege und Wartung des Fahrzeugs sowie die Kfz-Steuer trägt der Arbeitge-

§ 6 Unfallmeldung, Schäden, Wertminderung

- 1. Unfälle, Verluste, Beschädigungen und Veränderungen des Fahrzeugs hat der Arbeitnehmer unverzüglich unter Angabe der Einzelheiten dem Arbeitgeber zu melden. Bei Verkehrsunfällen sind die hierfür stets im Fahrzeug mitzuführenden Unfall-Meldeformulare zu verwenden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei allen Verkehrsunfällen eine polizeiliche Aufnahme des Unfalls zu veranlassen, auch wenn der Unfall auf einem schuldhaften Verhalten des Arbeitnehmers selbst beruht.
- 2. Der Arbeitnehmer haftet für von ihm verursachte Beschädigungen, Verluste oder Wertminderungen des Fahrzeugs, sofern vorsätzliches Verschulden oder grobfahrlässiges Verschulden seinerseits vorliegt, in vollem Umfang. Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der Arbeitnehmer zu einer angemessenen Schadensbeteiligung verpflichtet. Diese Haftung tritt nur insoweit ein, als dafür kein Versicherungsschutz besteht.

§ 7 Pr	vatnutzung	(Optional,	oof, Paraor	aph vollst	ändio.	streichen)
--------	------------	------------	-------------	------------	--------	------------

	c 1 ca c 1	
1.	Das Kraftfahrzeug darf für Privatfahrten nur bis zu	Kilometern monatlich benutzt werden
	Alternative: Das Kraftfahrzeug darf nur in nachfolgendem Umfang für Priv	vatfahrten benutzt werden:

Alternative:

Das Kraftfahrzeug kann auch zu Privatfahrten genutzt werden.

- 2. Auslandsfahrten sind nicht/nur in EU-Mitgliedsstaaten sowie nach Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz gestattet.
- 3. Die Nutzung des Dienstwagens durch Dritte ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung durch den Ehegatten, Lebenspartner i.S. d. LPartG sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten und Kinder des Arbeitnehmers, sofern diese Dritten jeweils seit mindestens drei Jahren über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Vor Überlassung des Dienstwagens an diese Dritten hat sich der Arbeitnehmer den Führerschein vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob sie bereits seit mindestens drei Jahren über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen.

- 4. Benutzungen, die den Dienstwagen über das normale Maß hinaus beanspruchen (z. B. für motorsportliche Veranstaltungen) sowie eine eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung (z. B. als Transportfahrzeug, Weitervermietung, Nutzung zu Fahrschulzwecken oder als Taxi) durch den Arbeitnehmer oder Dritte sind untersagt.
- 5. Die Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers für die Privatnutzung des Kraftfahrzeuges wird wie folgt geregelt:

Der Arbeitnehmer hat den in der privaten Nutzung des Dienstwagens liegenden geldwerten Vorteil entsprechend den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuern. Der Arbeitgeber nimmt den Lohnsteuerabzug vor.

Alternative:

Der private Anteil der Verbrauchskosten für Privatfahrten ist vom Arbeitnehmer selbst zu tragen und bei der Reisekostenabrechnung abzusetzen. Des Weiteren sind private Kilometer ordnungsgemäß, wie im Fahrtenbuch auch, in der Reisekostenabrechnung zu vermerken.

Alternative:

Für Privatfahrten zahlt der Arbeitnehmer einen Kostenanteil von ______ Euro zuzüglich Mehrwertsteuer je Kilometer, welcher mit den monatlichen Abrechnungen aufzugeben und zu verrechnen ist.

§ 8 Mitfahrer, Überlassung an Dritte

- 1. Die Mitnahme weiterer Personen bei Dienstfahrten ist nur im Betriebsinteresse gestattet.
- 2. Die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrags ausdrücklich gestattet, grundsätzlich unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Arbeitnehmer für Beschädigungen oder Verlust des Fahrzeugs, soweit kein Versicherungsschutz besteht, auch im Falle höherer Gewalt. Der Arbeitnehmer ist zur Freistellung der Firma von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter verpflichtet, soweit kein Versicherungsschutz besteht.

§ 9 Herausgabe/Widerruf der Nutzung

Alternative 1: wenn bloße dienstliche Nutzung gestattet ist:

Spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer den Dienstwagen samt Zubehör dem Arbeitgeber an dessen Sitz zurückzugeben. Der Arbeitgeber kann darüber hinaus das Fahrzeug jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Arbeitnehmer zurückfordern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers an dem Fahrzeug ist ausgeschlossen.

Alternative 2: wenn dienstliche und private Nutzung gestattet ist:

1. Der Arbeitgeber behält sich vor, die Überlassung und die dienstliche sowie private Nutzung des Dienstwagens bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Wahrung der Interessen des Arbeitnehmers zu widerrufen.

Sachliche Gründe sind insbesondere:

- ein Wegfall der tatsächlichen Arbeitsleistung (z. B. bei Krankheit, Sonderurlaub o. Ä.), soweit dieser über einen etwaigen gesetzlichen Entgelt(fort)zahlungszeitraum hinausgeht;
- Ruhen des Arbeitsverhältnisses (z. B. wegen Elternzeit, Wehr- oder Ersatzdienst o. Ä.);
- Inverwahrungnahme, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins, Entzug der Fahrerlaubnis oder Verbot zum Führen eines Kraftfahrzeugs;
- Änderung der Arbeitsaufgabe, wenn die Überlassung des Dienstwagens für die Arbeitsausführung nicht mehr erforderlich ist;
- ein grober oder mehrmaliger Verstoß des Arbeitnehmers gegen Vorschriften dieser Vereinbarung trotz vorangegangener Abmahnung,



• die berechtigte, unwiderrufliche Freistellung des Arbeitnehmers von der Erbringung seiner Arbeitspflicht.

Die Rückgabepflicht gilt nur, wenn der geldwerte Vorteil des Dienstwagens weniger als 25 Prozent der Gesamtvergütung des Arbeitnehmers ausmacht.

- 2. Im Fall des Widerrufs gemäß vorstehendem Abs. 1 ist der Arbeitnehmer zur Herausgabe des Dienstwagens samt Zubehör spätestens nach vier Wochen, gerechnet ab Zugang der Mitteilung über den Widerruf, am Sitz des Arbeitgebers verpflichtet. Ein Anspruch auf Entschädigung für die entgangene private Nutzungsmöglichkeit besteht nicht.
- 3. Unbeschadet der Abs. 1 und 2 hat der Arbeitnehmer spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Dienstwagen samt Zubehör dem Arbeitgeber an dessen Geschäftssitz zurückzugeben. Dies gilt auch, wenn über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Rechtsstreit anhängig ist. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht steht dem Mitarbeiter für den Fall des Widerrufs gemäß vorstehendem Abs. 1 und 2 nicht zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Dienstwagenvertrags, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis bezieht sich auch auf etwaige Ansprüche aus betrieblicher Übung.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieses Dienstwagenvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

§ 11 Sonstige Vereinbarunge	e n	
Ort	Datum	
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	



33. Haftungsverzichtserklärung

Hiermit verzichte(n) ich (wir) geg	genüber dem Fahrer und dem Halter des Kraftfahrzeuges
Marke	Kennzeichen
Halter	Fahrer
	e, welche sich aus der Mitfahrt in dem Kraftfahrzeug ergeben können und deckt sind, für mich (uns) und meine (unsere) Rechtsnachfolger.
	t nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässis oder des Halters beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper und
Ort	Datum





34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug

Zwischen	
Firmenbezeichnung	
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
nachfolgend Arbeitgeber genannt, und	
Name, Vorname	
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird l	Folgendes vereinbart:
für jede Einzelfahrt*, das ihm gehörende	en Widerruf berechtigt, generell/mit Genehmigung des Arbeitgebers e Kraftfahrzeug Typ zu Dienstfahrten für den Arbeitgeber zu benutzen.
	metergeld von Euro pro Kilometer, dieses ist steuer- und ßt der Arbeitgeber für das Fahrzeug eine Dienstfahrtenvollkasko-
versicherung mit Euro Selb	stbeteiligung ab.
	hweis der gefahrenen Kilometer. Mit der Zahlung der Entschädigung hrzeug (Anschaffungs-, Reparatur- und Wartungskosten, Steuer, golten.
* Nichtzutreffendes streichen!	
Ort	Datum

Gesamtübersicht | Kennwort (für alle QR-Codes gleich): Ar6eit5chutZ



Downloadbereich

http://www.total-lokal.de/download/

Benutzer: download Kennwort: Ar6eit5chutZ



9. Altersteilzeitvertrag

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

AV_ATZ.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



1. Unterrichtung des Betriebsrats über eine vorgesehene Einstellung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ Unterrichtung_BR_Einstellung.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



10. Berufsausbildungsvertrag

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ Arbeitsvertrag_ausbildung.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



2. Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Handwerk

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ AV_AN_Handwerk.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



11. Datenschutzerklärung des Arbeitgebers

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ Datenschutzerklaerung.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



3. Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ AV_geringfuegig.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



12. Verpflichtungserklärung Datenschutz des Arbeitnehmers

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ Verpflichtungserkl_DS.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



4. Befristeter Arbeitsvertrag ohne Befristungsgrund

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ AV_befristet_ohneGrund.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



13. Anfragen des Arbeitgebers bei der Krankenkasse wegen Fortsetzungserkrankung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

anfrage_KK-Fortsetzung.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



5. Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Befristungsgrund

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ AV_befristet_ohneGrund_Verlaengerung.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



14. Informationsschreiben des Arbeitgebers zum betrieblichen Eingliederungsmanagement

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ eingliederung.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



6. Befristeter Arbeitsvertrag mit Befristungsgrund und Mitteilung über Zweckerreichung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

AV_befristet_mitGrund.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



15. Abmahnung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

abmahnung.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



7. Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ AV_befristet_geringfuegig.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



16. Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

anhoerung_BR-102.pdf Kennwort: Ar6eit5chutZ



8. Teilzeitanstellungsvertrag

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

AV_TZ.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



17. Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

Kuend_ordentlich.pdf Kennwort: Ar6eit5chutZ



18. Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ Kuend_ausserordentlich.pdf

Kennwort: **Ar6eit5chutZ**



19. Änderungskündigung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

Kuend aend.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



20. Aufhebungsvertrag

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

Aufhebung.pdf

Kennwort: **Ar6eit5chutZ**



21. Angekündigte Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ $Aufhebung_Ausbildung_ordentlich.pdf$

Kennwort: Ar6eit5chutZ



22. Aufhebungsvertrag eines Ausbildungsverhältnisses (vorzeitige Auflösung)

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ $Aufhebung_Ausbildung_vorzeitig.pdf$

Kennwort: Ar6eit5chutZ



23. Urlaubsbescheinigung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

Urlaub.pdf

Kennwort: **Ar6eit5chutZ**



24. Ausgleichsquittung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

Ausgleich.pdf

Kennwort: **Ar6eit5chutZ**



25. Zwischenzeugnis

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

 $Zeugnis_zw.pdf$

Kennwort: Ar6eit5chutZ



26. Vertragsbeendigungserklärung eines Mitarbeiters

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

Vertragsende_AN.pdf Kennwort: Ar6eit5chutZ

27. Einfaches Zeugnis

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

Zeugnis_einf.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



28. Qualifiziertes Zeugnis mit einfacher Leistung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

Zeugnis_qual_einf.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



29. Qualifiziertes Zeugnis bei guter Leistung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

Zeugnis_qual_gut.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



30. Qualifiziertes Zeugnis bei überdurchschnittlicher Leistung (Beispiel)

http://www.total-lokal.de/pdf/download/ $Zeugnis_qual_ueberdurchschn.pdf$

Kennwort: Ar6eit5chutZ



31. Darlehensvertrag bei beruflicher Fortbildung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

darlehen.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



32. Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

kfz_ueberlassung.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



33. Haftungsverzichtserklärung

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

haftungsverzicht.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



34. Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug

http://www.total-lokal.de/pdf/download/

dienstfahrt_privatkfz.pdf

Kennwort: Ar6eit5chutZ



Kapitel II: Checkliste für Arbeitgeber

1. Arbeitshilfen bei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers

1.1	Zustimmungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit				
	Herr/Frau	darf eine entgeltliche oder unentgeltliche Nebent	tätigkeiten		
	während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung				
	der Firma übernehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn berechtigte				
	Interessen der Firma nicht beeinträchtigt werden. Die Firma trifft die Entscheidung über den Antrag				
	von Herrn/Frau	auf Zustimmung zur Nebentätigkeit innerh	nalb von		
	zwei Wochen nach Eingang des Antrags. Wird in	nerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht gefällt, gilt die Zustimmung als erteilt.			
1.2	Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber				
	Herr/Frau Nebentätigkeit unverzüglich zu unterrichten. Ent	verpflichtet sich, die Firma von der Aufnahme oder Ausübung einer en sprechendes gilt für die Übernahme oder Beteiligung an einem gewerblichen Unternehm	tgeltlicher ien.		
1.3	Anzeigepflicht kombiniert mit Untersagungsvorbehalt				
	Der Mitarbeiter verpflichtet sich, jede bei Vertragsabschluss bereits ausgeübte oder später beabsichtigte entgeltliche Nebentätigkeit der Firma unaufgefordert und rechtzeitig mitzuteilen.				
	Die Firma ist berechtigt, dem Mitarbeiter die Nebentätigkeit zu untersagen, wenn und soweit dadurch				
	a) eine Konkurrenzsituation gegenüber der Firma entsteht,				
	b) gegen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere gegen die §§ 3 und 5 ArbZG verstoßen wird,				
	c) die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Mitarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis gefährdet wird oder				
	d) sonstige berechtigte Interessen der Firma erheblich beeinträchtigt werden können.				
1.4	Nebentätigkeitsverbot				
	unentgeltliche Nebentätigkeit zu unterlassen, durc Überschreitung der zulässigen Höchstarbeitszeit n	verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses jede entgeltlich die die Arbeitsleistung im Arbeitsverhältnis beeinträchtigt werden kann und/oder die zu ach § 3 ArbZG führt. Unzulässig sind ferner Nebentätigkeiten, mit denen der Arbeitnehme Nebentätigkeit in selbstständiger oder unselbstständiger Form ausgeübt wird.	einer		
2.	Anhörung des Betriebsrates				
	Anhörung des Betriebsrates (Checkliste für Arbe	itgeber)			
	Der Betriebsrat wurde am	über die beabsichtigte Kündigung des/der			
		informiert.			
	Die Information erfolgte schriftlich (Kopie be	rifügen)			
	mündlich durch				
	gegenüber dem				
	Dem Betriebsrat wurden folgende Kündigungsgründe mitgeteilt:				



Der Betriebsrat erhielt folgende Daten zur sozialen A	ıswahl vergleichbarer Arbeitnehmer:		
Der Betriebsrat ☐ antwortete am	mündlich/schriftlich	n (Kopie beifügen)	
antwortete innerhalb der Wocher	nfrist nicht.		
Die Kündigung wurde am	zum	ausgesprochen.	
Zustellungsnachweis für eine l	Kündigung (Protokol	1)	
für den Boten, der die Kündigung zustellt			
Ich habe heute das an Herrn/Frau		gerichtete Originalschreiben	
der Firma	gelesen, mit dem das Arbeitsverhältnis		
zum	gekündigt wird.		
Dieses Schreiben hat sodann Herr/Frau Umschlag gesteckt, diesen verschlossen und mir soda	nn ausgehändigt.	vor meinen Augen gefaltet und in einen	
Ich habe mich dann zum Wohnsitz von Herrn/Frau			
in dieStraße begeben		as Kündigungsschreiben	
Herrn/Frau	persönlich a	persönlich ausgehändigt	
dem Hausmeister/dem Vermieter übergeben			
Herrn/Frau	,die/der in der Wohnu	ing anwesend war, persönlich übergeben	
in den Briefkasten von Herrn/Frau		eingeworfen	
unter der Wohnungstür von Herrn/Frau		vollständig durchgeschoben	
Ort, Datum	Unterschrift		

4. Hinweise für das Ausscheiden eines Arbeitnehmers

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers zu beachten:

- 1. Lohnsteuerbescheinigung fertig machen
- $2.\ Urlaubsbescheinigung\ ausstellen\ (s.\ nach folgend)$
- $3.\ Ausgleichsquittung\ unterschreiben\ lassen\ (s.\ nach folgend)$
- ${\it 4. R\"{u}ckgabe\ von\ Werkzeugen,\ Arbeitskleidung\ usw.}$
- 5. Abmeldung bei der Krankenkasse innerhalb von drei Tagen (nur für Arbeitgeber)
- 6. Arbeitsbescheinigung für die Agentur für Arbeit (auf Anforderung)
- 7. Zeugnis (s. Ziff. 5)

3.

(Abtrennen und Beschäftigtem aushändigen)

5. Differenzierte Hinweise für Erteilung und Gestaltung eines Zeugnisses

Jeder Arbeitnehmer hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Recht auf ein Zeugnis.

Das Zeugnis soll wahr aber auch wohlwollend ausgestellt sein. Damit soll gewährleistet sein, dass man auf das weitere berufliche Fortkommen Rücksicht nimmt.

Kapitel II: Checkliste für Arbeitgeber | Besonderer Teil

Im Zeugnis müssen alle Bewertungen und Tatsachen enthalten sein, die für eine Gesamtbewertung ausschlaggebend und für Dritte (neue Arbeitgeber) von Interesse sind.

Einmalige Vorfälle oder nebensächliche Dinge, die für die Leistung des Arbeitnehmers nicht von Bedeutung waren, dürfen nicht genannt werden. Der Arbeitgeber muss bei Ausstellung des Zeugnisses schwerwiegende Verfehlungen nicht verschweigen (z. B. Diebstahl). Bei der fehlenden Benennung würde sich der Arbeitgeber gegenüber dem neuen Arbeitgeber eventuell schadensersatzpflichtig machen.

Einfaches Zeugnis

Dieses enthält nur Angaben über die Dauer und Art der ausgeübten Beschäftigung.

Qualifiziertes Zeugnis

Dieses enthält zusätzlich Angaben über Führung und Leistung während der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers.

Zeugnis für Auszubildende

Es muss Angaben über die Dauer, Art und Ziel der Ausbildung enthalten sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Verlangen des Auszubildenden muss ein qualifiziertes Zeugnis (Führung, Leistung, besondere fachliche Fähigkeiten) ausgestellt werden.

Zeugnis

Rechtliche Grundlage

Arbeitnehmer haben nach Beendigung eines rechtswirksamen Arbeitsverhältnisses, wenn auch aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen (vgl. § 630 BGB, § 109 GewO, § 8 BBiG, § 73 HGB), einen gleichartigen Anspruch auf Erteilung eines schriftlichen Zeugnisses (einfaches Zeugnis). Dasselbe umschreibt lediglich die Dauer und Art der Beschäftigung.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen des Arbeitnehmers auch auf Leistung, Führung und umfassende Bewertung des Arbeitnehmers auszudehnen.

Arbeitgebern ist es untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeitnehmer in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Durch Erteilung eines irreführenden Zeugnisses kann sich der Arbeitgeber Dritten gegenüber theoretisch haftbar machen, beispielsweise einem Kollegen, der dem Zeugnis traut, den Arbeitnehmer einstellt und durch ihn Schaden erleidet.

Wann muss ein Zeugnis erteilt werden?

Das Zeugnis ist Arbeitnehmern bei Beendigung der Beschäftigung zu erteilen. Die enge Auslegung dieser Gesetzesformulierung dahin, dass das Zeugnis am letzten Tag des (rechtlichen) Arbeitsverhältnisses auszustellen ist, würde dem Sinn und Zweck von Arbeitszeugnissen nicht gerecht, denn ein Arbeitszeugnis kann dem Fortkommen des Arbeitnehmers beim Arbeitsplatzwechsel nur dienen, wenn der Arbeitnehmer nach der Kündigung bei der Arbeitsplatzsuche das Zeugnis bei neuen Arbeitgebern vorlegen kann. Deshalb kann ein Arbeitnehmer sein Zeugnis bereits nach oder beim Ausspruch der Kündigung verlangen. Der Arbeitgeber muss das Zeugnis nach dem Verlangen des Arbeitnehmers unverzüglich erteilen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses kann bei langen Kündigungsfristen und bei Fortbildungsmaßnahmen abgeleitet werden. Ferner wird ein Anspruch auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses beim Wechsel des Vorgesetzten bejaht.

Welches Zeugnis muss erteilt werden?

Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ist auf Verlangen des Arbeitnehmers in der Regel ein einfaches Zeugnis auszustellen. Wünscht der Arbeitnehmer ein qualifiziertes Zeugnis, so muss er dies unmissverständlich dem Arbeitgeber mitteilen. In der betrieblichen Praxis ist dagegen eher das qualifizierte Zeugnis die Regel. Es empfiehlt sich daher, zur Vermeidung von Missverständnissen und unnötigen Bemühungen den Arbeitnehmer vor Ausstellung des Zeugnisses zu fragen, ob im Zeugnis auch Leistung und Führung beurteilt werden sollten (qualifiziertes Zeugnis).

Wie muss ein Zeugnis aussehen?

Das Zeugnis ist eine Urkunde. Zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Form sind Zeugnisse auf Kopfbögen der Firma mit Schreibmaschine, ohne Radierung oder Verbesserung auszufertigen. Sie sollten schon durch eine entsprechende Überschrift deutlich als Zeugnis gekennzeichnet werden, sind mit dem Datum des Ausstellungstages zeitnah zur Beendigung des Vertrags und mit der eigenhändigen Unterschrift des Arbeitgebers oder dessen Bevollmächtigten zu versehen.

Und wenn der Arbeitnehmer mit dem Zeugnis nicht zufrieden ist?

Der Arbeitnehmer kann auf Erteilung oder Verbesserung des Zeugnisses vor dem Arbeitsgericht klagen.

Diese Verfahren sind häufig unnötig und stets lästig. Um eine umfangreiche Beweisaufnahme mit Zeugen (Mitarbeiter, Kunden!) und umfangreichen Schriftwechsel zu vermeiden, wird fast immer ein Vergleich mit einem mittelmäßigen bis guten Zeugnis abgeschlossen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich in der Regel, im Falle von Reklamationen den Prozess zu sparen und z.B. eine Leistung mit "zu unserer vollen Zufriedenheit" zu bescheinigen. Schadensersatzansprüche eines neuen Arbeitgebers drohen praktisch nie, da die eigene Zufriedenheit eine sehr subjektive Angelegenheit ist

Hinweis: Muster für Arbeitszeugnisse siehe Kapitel I ab Formular 27. auf Seite 77

6. Gesprächsnotiz zum Vorstellungsgespräch

Bewerber:			
Wie sind Sie auf die freie Stelle aufmerksam geworden?			
Weshalb wollen Sie Ihre derzeitige Stellung aufgeben?			
Beschreiben Sie Ihre derzeitige Stelle / Aufgabe / organisatorische Eingliederung.			
Welche Tätigkeit liegt Ihnen besonders?			
Arbeiten Sie gerne im Team?			
Welches Berufsziel streben Sie an?			
Haben Sie in Ihrem derzeitigen Vertrag eine Konkurrenzklausel?			
Haben Sie eine Nebenbeschäftigung?			
Was unternehmen Sie für Ihre Weiterbildung?			
Liegen Lohnpfändungen gegen Sie vor? ³⁷			
Welche Hobbys haben Sie?			
Ist gegen Sie ein Strafverfahren anhängig? Sind Sie vorbestraft? 38			

Kapitel III: Rechtliche Sonderhinweise und Entscheidungshilfen für die Musterformulare im Besonderen Teil Kapitel I

- Das Bundesarbeitsgericht hat Fragen nach der bisherigen Vergütungshöhe dann als unzulässig angesehen, wenn diese für die erstrebte Stelle keine Aussagekraft haben und der Bewerber sie auch nicht von sich aus als Mindestvergütung verlangt hat. Fragen nach einer Behinderten- oder Schwerbehinderteneigenschaft verstoßen gegen das Gleichbehandlungsgesetz, sind unzulässig, es sei denn die Beantwortung dieser Fragen ist für die zukünftige Tätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung.
- 2. Bei Vollzeit und 5-Tage-Woche beträgt der gesetzliche Mindesturlaub gem. § 3 BUrlG 20 Arbeitstage, bei Vollzeit und 6-Tage-Woche 24 Arbeitstage. Bei Teilzeit sind entsprechende Anteile zu errechnen, sodass im Ergebnis immer vier Wochen Mindesturlaub vorliegen. Bsp.: Bei Arbeit an nur zwei Tagen je Woche beträgt der gesetzliche Mindesturlaub acht Arbeitstage.
- 3. Die Rechtsprechung des BAG (BAG, Urteil vom 10.12.2008, NZA 2009, 258 ff.) deutet darauf hin, dass eine Kürzung unzulässig ist, soweit ein Verstoß gegen ein Diskriminierungsverbot gem. § 7 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vorliegt (was bei Ruhen wegen Elternzeit, aber auch Grundwehrdienst möglicherweise zu bejahen ist).
- 4. WICHTIGER HINWEIS: Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Das gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nicht, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Der Auslegung des Bundesarbeitsgerichts gemäß Urteil vom 06.04.2011, wonach nur die Vorbeschäftigung innerhalb von drei Jahren der wirksamen Befristung entgegenstand, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 06.06.2018 1 BvL 7/14 eine Absage erteilt. Bitte beachten Sie also: Jede Vorbeschäftigung, egal wie lange diese zurückliegt, hindert eine wirksame Befristung des Arbeitsvertrags ohne Sachgrund. Eine Befristung mit Sachgrund ist möglich.
- Einzelvertraglich kann eine kürzere Kündigungsfrist als vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats nur vereinbart werden, wenn
 - a) ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird;
 - b) der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unterschreitet. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.
 - c) Eine längere Kündigungsfrist kann einzelvertraglich vereinbart werden. Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.
- **6. Hinweis:** Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge erlaubt die dreimalige Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren (= 24 Monate).

7. Bloße Zeitbefristung:

7.1 § 14 Abs. 4 TzBfG schreibt für die Wirksamkeit von befristeten Arbeitsverträgen die Schriftform vor. Zwar gilt dies dem Wortlaut nach nur für die Befristungsabrede und nicht den Befristungsgrund. Aus Beweissicherungsgründen ist es für den Arbeitgeber aber zweckmäßig, den konkreten Befristungsgrund

- in den Arbeitsvertrag mit aufzunehmen. Fällt der ursprüngliche Befristungsgrund weg oder wechselt er, kann das Arbeitsverhältnis bei Fortbestand in ein Dauerarbeitsverhältnis übergehen.
- 7.2 Zweckbefristung bei vorübergehendem betrieblichem Arbeitsbedarf, § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG. Bei der Zweckbefristung muss der Vertragszweck zwingend schriftlich vereinbart sein (vgl. BAG, Urteil vom 21.12.2005 7 AZR 541/04, DB 2006, 564).
- 7.3 Zweckbefristung bei Vertretung wegen Erkrankung, Urlaub etc., § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG. Bei der Zweckbefristung muss der Vertragszweck zwingend schriftlich vereinbart sein (vgl. BAG, Urteil vom 21.12.2005 – 7 AZR 541/04, DB 2006, 564).
- 8. Dem Vertragsmuster liegt ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Eine kurzfristige Beschäftigung ("Zeitgeringfügigkeit") darf innerhalb eines Kalenderjahres längstens zwei Monate (z.B. Saisonarbeitskraft) oder 50 Arbeitstage (z.B. regelmäßige Aushilfe) dauern. Sie muss nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf einen dieser beiden Zeiträume begrenzt sein. In dem Muster sind an dieser Stelle zwei Alternativen vorgesehen, die Alternative 1 stellt auf die 50 Arbeitstage ab. Nach einem Merkblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund soll der Zweimonatszeitraum maßgeblich sein, wenn eine Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei einer Beschäftigung an regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche soll dagegen der Zeitraum von 50 Arbeitstagen maßgebend sein.
- 9. Angabe des Grundes bei Befristung bis zu zwei Jahren nicht erforderlich, auch nicht bei höchstens dreimaliger Verlängerung bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren, § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG. Wegen Befristungsgründen s. § 14 Abs. 1-18 TzBfG. In den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens ist die kalendermäßige Befristung ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von vier Jahren zulässig, § 14 Abs. 2 a TzBfG.
- Die Vergütung kann z. B. auch pro Stunde festgesetzt werden. Die Vorgaben des MiLoG sind zu beachten.
- Die vorgeschriebene Ausbildungsdauer ist der Ausbildungsordnung zu entnehmen. Die tatsächliche Dauer der Ausbildung ist unter Berücksichtigung von etwaigen Verkürzungen oder Anrechnungen im Vertrag mit dem Datum des Beginns und des Endes anzugeben. Eine längere Dauer als in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben, darf nicht vereinbart werden. Es ist aber möglich, dass während der Laufzeit des Ausbildungsverhältnisses der Auszubildende im Ausnahmefall einen Verlängerungsantrag stellt, den die Kammer genehmigen kann, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Gegebenenfalls kann auf die Ausbildungsdauer eine vorherige Berufsausbildung oder nach besonderen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer eine anderweitige berufliche Vorbildung wie etwa ein Berufsgrundbildungsjahr ganz oder teilweise angerechnet werden. Die zuständige Stelle hat auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Für die Entscheidung im Einzelfall sind die Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und der jeweiligen zuständigen Stelle maßgebend. Die Verkürzung oder Anrechnung von Ausbildungszeiten ist in § 1 Nr. 1 der Vertragsniederschrift unter Angabe der bereits abgeleisteten Ausbildungszeit bzw. der besuchten Schulen auszuweisen. Über die vertraglich vereinbarten Abkürzungen und Anrechnungen hinaus eröffnet das BBiG die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG, § 37 Abs. 1 HwO). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle. Der Berufsausbildungsvertrag endet spätestens mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Im Berufsausbildungsvertrag ist die Vereinbarung einer Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Berufs-

ausbildungsverhältnisses unzulässig. Außerhalb des Berufsausbildungsvertrags kann eine solche Vereinbarung frühestens während der letzten sechs Monate des bestehenden Berufsausbildungsverhältnisses getroffen werden. Wenn die Vertragsparteien dies beabsichtigen, soll im Interesse der Vertragsklarheit innerhalb der letzten sechs Monate des bestehenden Berufsausbildungsverhältnisses eine entsprechende Willensäußerung des Auszubildenden erfolgen. Das Arbeitsverhältnis kann auf unbestimmte Zeit oder befristet eingegangen werden. Bei einer Befristung sind die Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zu beachten.

- 12. Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.
- 13. Für die Anrechnung beruflicher Vorbildung durch den Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung gelten bis 31.07.2006 die Bundesverordnungen für die Berufsgrundbildungsjahre und Berufsfachschulen. Danach können die Länder durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 01.08.2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG).
- 14. Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- 15. Wenn die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander abgestimmten Stufen erfolgt, soll nach den einzelnen Stufen ein Ausbildungsabschluss vorgesehen sein, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt (sog. "echte" Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Auch in diesem Fall muss aber der Vertrag über die gesamte Ausbildungszeit abgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).
- Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
- 17. Hier ist aufzuführen,
 - a) wenn die gesamte Ausbildung nur in einer Ausbildungsstätte vorgenommen wird: der Ort der Ausbildungsstätte;
 - b) wenn die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten vorgenommen wird: die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes.
- 18. Dem Berufsausbildungsvertrag sind Angaben über die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung als Anlage beizufügen. Der Ausbildungsablauf ist unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes gemäß § 5 BBiG bzw. § 26 HwO den betrieblichen Gegebenheiten entsprechend so aufzugliedern, dass sowohl die zeitliche Folge als auch der sachliche Aufbau der Berufsausbildung ersichtlich ist.
- 19. Nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darf der Ausbildende mit der Berufsausbildung eines Jugendlichen nur beginnen, wenn dieser innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und ihm eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Der Ausbildende hat sich vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist.
- 20. Der Eintragungsantrag muss vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bei der zuständigen Stelle gestellt werden, nicht etwa erst während der Probezeit. Dem Antrag sind die Vertragsniederschriften in der von der zuständigen Stelle benötigten Stückzahl und die sonstigen Formblätter der zuständigen Stelle beizufügen. Auch nachträg-

- liche Änderungen des Vertragsinhalts, die von dem ursprünglich der zuständigen Stelle eingereichten Text des Vertrags und der Anlagen abweichen, müssen der zuständigen Stelle unverzüglich mitgeteilt werden.
- 21. An dieser Stelle sind diejenigen Ausbildungsmaßnahmen einzutragen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden. Für diese Maßnahmen trägt der Ausbildende die Kosten entsprechend § 5 Nr. 3 des Berufsausbildungsvertrags.
- 22. Die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung kann z.B. betrefen: Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Anlegen von Schutzkleidung, Vorschriften über das Betreten von Werkstätten und bestimmten Räumen, Benutzungsordnungen für Sozialeinrichtungen, allgemeine Hausordnung usw., soweit sie nicht zu den Bestimmungen des BBiG im Widerspruch stehen. Der Ausbildende hat die Auszubildenden auf bestehende Ordnungen hinzuweisen. Die Auszubildenden sollen sich auch selbst über die Ordnungen informieren, wenn diese in der Ausbildungsstätte allgemein zugänglich sind.
- 23. Die Auszubildenden haben über die ihnen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezeichneten Tatsachen hinaus auch dann Stillschweigen zu bewahren, wenn sie eindeutig erkennen mussten, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.
- 24. In die vorgesehenen Zeilen der Vertragsniederschrift ist die dem Auszubildenden zu gewährende Vergütung für jedes Ausbildungsjahr einzutragen. Die Vergütung muss nach dem Lebensalter des Auszubildenden und mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigen. Sofern keine Tarifregelung vorliegt, ist zu empfehlen, sich an einer branchenverwandten Vergütung zu orientieren oder sich an vergleichbare Tarife anzulehnen. Auch bei bestehender Tarifbindung steht es den Vertragsparteien frei, eine über den tariflich festgelegten Sätzen liegende Ausbildungsvergütung zu vereinbaren.
- Hier sind auch abweichende Regelungen zugunsten des Auszubildenden zulässig.
- 26. Die Regelung, dass eine besondere Berufskleidung zur Verfügung gestellt wird, soll die Auszubildenden vor übermäßiger Kostenbelastung schützen. Sie soll außerdem verhindern, dass Berufsausbildungsverhältnisse nicht eingegangen werden können, weil die Beschaffung und Unterhaltung einer vorgeschriebenen besonderen Berufskleidung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Auszubildenden und ihrer Eltern übersteigen würde. Deshalb ist in erster Linie an diejenigen Fälle gedacht, wo außerhalb der Entscheidungsfreiheit der Auszubildenden eine in ihrer Art, Qualität oder sonstigen Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweichende Berufskleidung vom Ausbildenden vorgeschrieben wird.
- 27. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit ist ausdrücklich in der Vertragsniederschrift zu vereinbaren. Sie bezieht sich auf den Arbeitstag und hat ihre obere Grenze bei den gesetzlichen Bestimmungen, z. B. im Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Vereinbarung der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit hat die Auswirkung, dass eine über sie hinausgehende Beschäftigung des Auszubildenden besonders zu vergüten ist. In Ausbildungsbetrieben, in denen eine gleitende Arbeitszeit eingeführt ist und die Auszubildenden in diese Regelung einbezogen werden, darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht über die im Jugendarbeitsschutzgesetz höchstzulässigen Grenzen ausgedehnt werden. Die Lage der täglichen Ausbildungszeit muss sich innerhalb der vom Jugendarbeitsschutzgesetz gezogenen Grenzen bewegen.

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

Bei berechtigtem Interesse kann auf gemeinsamen Antrag von Ausbildenden und Auszubildenden bei der zuständigen Stelle die Ausbildung auch als Teilzeitberufsausbildung durchgeführt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

- 28. In die vorgesehenen Zeilen der Vertragsniederschrift ist der dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes Kalenderjahr (nicht Ausbildungsjahr) einzutragen, soweit nicht bereichsspezifische Ausnahmen bestehen. Es ist jeweils nur eine Spalte, entweder Werktage oder Arbeitstage, je nach tariflicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung, einzutragen. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Ferner ist maßgebend, ob der Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz oder nach Tarif gewährt wird. Nur allgemeine Hinweise auf tarifliche Urlaubsregelungen sind nicht ausreichend. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch:
 - · von mindestens 30 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 - · von mindestens 27 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
 - · von mindestens 25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
 - · von mindestens 24 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- 29. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.
- 30. Zuständig für Streitigkeiten aus einem Berufsausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht. Wenn die zuständige Stelle für die Beilegung von Streitigkeiten einen so genannten Schlichtungsausschuss errichtet hat, ist Voraussetzung für die Durchführung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, dass dieser Schlichtungsausschuss vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes angerufen wird. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der zuständigen Stelle vorzunehmen.
- 31. U.a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden. Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen können aufgenommen werden.

Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrags getroffen werden.

Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten der Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die die Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Verstöße gegen Bestimmungen des BBiG/der HwO im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Niederschrift des Vertrags sowie der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro, in bestimmten Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 102 BBiG, § 118 HwO).

- 32. Bei der Anhörung des Betriebsrates zu einer Kündigung gilt, dass dem Betriebsrat die Gründe immer konkret, d.h. so genau wie möglich anzugeben sind! Der Betriebsrat muss sich ohne eigene Nachforschungen ein genaues Bild über den Kündigungssachverhalt machen können. Pauschale, schlagwortartige, stichwortartige Angaben des Kündigungsgrundes (z.B. häufige Unpünktlichkeit, unentschuldigtes Fehlen) oder bloße Werturteile (z.B. schlechte Arbeitsleitung, betriebsstörendes Verhalten) sind daher unzureichend und führen zur Unwirksamkeit der Kündigung oder zur Zahlung einer hohen Abfindung!
- 33. Da für privat versicherte Arbeitnehmer diese Norm nicht gilt, sind sie verpflichtet, ihre Krankenkasse von der Schweigepflicht zu entbinden. Weigern sie sich, so gelten die Grundsätze der Beweisvereitelung.

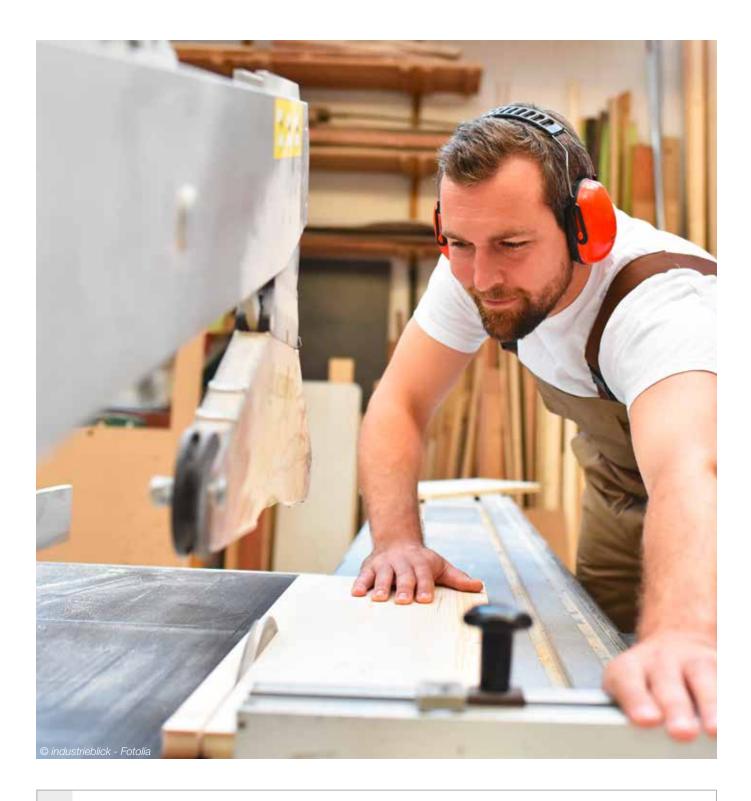
Anmerkung: Nach § 69 Abs. 4 SGB X hat die gesetzliche Krankenkasse den Arbeitgeber zu unterrichten, wenn die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht und eine Fortsetzungserkrankung vorliegt.

- 34. Grundsätzlich muss eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht in dem Kündigungsschreiben begründet werden. Erst auf Nachfrage des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitzuteilen, § 626 Abs. 2 Satz 3 BGB. Aus taktischen Gründen empfiehlt sich, auf eine Begründung in dem Kündigungsschreiben zu verzichten und diese erst auf Nachfrage nachzuliefern (§ 626 Abs. 2 BGB).
- 35. Der Arbeitnehmer kann das Angebot innerhalb der Kündigungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung unter dem Vorbehalt annehmen, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt ist (§ 2 KschG).
- 36. Anmerkung: Bei der Frage der Rechtswirksamkeit einer Rückzahlungsklausel ist die zulässige Dauer der vertraglichen Bindung entscheidend, die je nach Höhe der Fortbildungskosten variieren kann.
- Die Frage wird an sich grundsätzlich als unzulässig erachtet, eine Offenbarungspflicht eines Bewerbers besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen.
- 38. Sowohl diese Frage als auch die Frage zu Nr. 45 sind nur zu beantworten, wenn und soweit die konkret zu besetzende Arbeitsstelle oder die zu leistende Arbeit dies erfordert (z. B. ein Kassierer kann nach vermögensrechtlichen Vorstrafen, ein Kraftfahrer nach Verkehrsdelikten gefragt werden).



Made in Germany. Das Original.







Herausgeber:

info@mediaprint.info

mediaprint infoverlag gmbh
Lechstr. 2, 86415 Mering
Registergericht Augsburg, HRB 27606
USt-IdNr.: DE 118515205
Geschäftsführung:
Ulf Stornebel
Tel.: 08233 384-0
Fax: 08233 384-103

in Zusammenarbeit mit: Kreishandwerkerschaft Görlitz Melanchthonstr. 19 02826 Görlitz

Redaktion:

Autor: Dr. jur. Gerd Berger; RES JURA Redaktionsbüro, www.resjura.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: mediaprint infoverlag gmbh, Goran Petrasevic

Angaben nach Art. 8 Abs. 3 BayPrG: Alleinige Gesellschafterin der mediaprint infoverlag gmbh ist die Media-Print Group GmbH, Paderborn

Quellennachweis für Fotos/Abbildungen:

Titelbild: Kreishandwerkerschaft Görlitz; S. 1: romaset - stock.adobe.com; S. 2: industrieblick - stock.adobe.com; S. 6: auremar - stock.adobe.com, Monkey Business - stock.adobe.com; U3: industrieblick - Fotolia; U4: Gorodenkoff - stock.adobe.com;

02826045/5. Auflage / 2021

Druck:

mediaprint solutions GmbH Eggertstraße 28 33100 Paderborn

Umschlag: 250g Bilderdruck Inhalt: 90g Bilderdruck

Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen in Print und Online sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.



relog Dresden GmbH & Co. KG

Wir erstellen Ihre laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen, gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften, innerhalb von 24 Stunden (Baulohn 48 Stunden) – zuverlässig und zu fairen Preisen.

www.lohnabrechnung-dresden.de

Unsere Nummer eins bei Lohn und Gehalt.



